

**Synopse der Stellungnahmen
aus der Beteiligung der öffentlichen Stellen
für die Naturschutzverbände
zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL
für den Regierungsbezirk Detmold**

Zweite Beteiligung:

08.08.2023 bis 09.10.2023

Vorbemerkung

Der Regionalrat hat die Regionalplanungsbehörde (Bezirksregierung Detmold) im Jahr 2015 beauftragt, einen Entwurf für einen neuen Regionalplan für den gesamten Planungsraum OWL zu erstellen. Im Rahmen des Aufstellungsverfahrens des Regionalplans OWL sind daraufhin zahlreiche Verfahrensschritte durchgeführt worden.

Insbesondere fand eine Auslegung der Unterlagen gemäß § 9 Raumordnungsgesetz (ROG) im Zeitraum vom 01. November 2020 bis zum 31. März 2021 statt. Im Rahmen dieser ersten Beteiligung sind ca. 4.000 Stellungnahmen bei der Regionalplanungsbehörde eingegangen, die diese gesichtet und aufbereitet hat. Der Regionalrat Detmold hat als regionaler Planungsträger mit Beschluss vom 13. Dezember 2021 die Entscheidung getroffen, dass anlässlich der Aufstellung oder der Änderung des Regionalplans eingegangene Stellungnahmen von öffentlichen Stellen und von Personen des Privatrechts nach § 4 ROG, die nicht nach § 9 Absatz 2 Satz 4 ROG ausgeschlossen sind, grundsätzlich erörtert werden. Die Erörterung der Stellungnahmen im ersten Beteiligungsverfahren wurde in dem Zeitraum vom 07. September 2022 bis 11. November 2022 durchgeführt.

Die Regionalplanungsbehörde hat im Anschluss hieran Abwägungsvorschläge erarbeitet, die inhaltlich die eingegangenen Stellungnahmen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie die Rückmeldungen der Beteiligten im Rahmen des Erörterungsverfahrens aufgegriffen haben. Auf der Grundlage der abschließenden Entscheidung des Regionalrats als regionalem Planungsträger hierüber in seiner Sitzung am 19. Juni 2023 wurde der Entwurf des Regionalplans OWL von der Regionalplanungsbehörde entsprechend angepasst und überarbeitet. Die überarbeiteten Planunterlagen wurden dann zusammen mit allen Anlagen noch einmal für den Zeitraum vom 08. August 2023 bis zum 09. Oktober 2023 öffentlich ausgelegt. Hierbei handelte es sich um eine zweite öffentliche Auslegung der Planunterlagen und damit um ein weiteres Beteiligungsverfahren im Sinne des § 9 Absatz 2 ROG.

Nach Ablauf der Frist des zweiten Beteiligungsverfahrens hat die Regionalplanungsbehörde die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet, fachlich bewertet und mit entsprechenden raumordnerischen Abwägungsvorschlägen versehen. Auf eine Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen im Sinne des § 19 Absatz 3 Landesplanungsgesetzes NRW (LPIG NRW) wurde aufgrund des Beschlusses des Regionalrates Detmold vom 19. Juni 2023 verzichtet.

In der nachfolgenden Zusammenstellung (Synopsis) finden sich in Spalte 1 die jeweilige Stellungnahme der öffentlichen Stellen¹ bzw. die

¹ Es handelt sich um öffentliche Stellen gem. § 3 Abs.1 Nr.5 ROG. Zu den Beteiligten des Erörterungsverfahrens zählen außerdem Personen des Privatrechts nach § 4 ROG, die nicht nach § 9 Abs. 2 S. 4 ROG ausgeschlossen sind.

Stellungnahme aus der Öffentlichkeit und in Spalte 2 der Abwägungsvorschlag der Regionalplanungsbehörde. Hinweise, die in den Stellungnahmen enthalten sind, wurden zur Kenntnis genommen und in der Regel nicht mit Ausgleichsvorschlägen versehen.

Hinweis zur Fassung der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO NRW): Soweit im folgenden Text auf Paragraphen der Verordnung zur Durchführung des Landesplanungsgesetzes (LPIG DVO NRW) Bezug genommen wird, gelten die Paragraphen der LPIG DVO NRW in der Fassung vom 01. Januar 2016 bis 31. Januar 2021 mit Anlagen.

Hinweis zur Fassung des Raumordnungsgesetzes: Soweit in diesem Text auf Paragraphen des Raumordnungsgesetzes Bezug genommen wird, gelten die Paragraphen des ROG in der Fassung vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 / Nr. 88).

Hinweis zur Maßstäblichkeit der Karten:

Die Karten in der Synopse wurden entsprechend der Planungsebene des Regionalplans im Maßstab 1:50.000 erstellt und ausgegeben. Aufgrund der Darstellung der Karten in der 2-spaltigen Synopse musste eine Anpassung der Kartenformate vorgenommen werden, sodass es zu Abweichungen von dem vorgenannten Maßstab kommt.

1019378_001, Landesbüro der Naturschutzverbände

Inhalt

. Grundsätzliche Erklärung

Alle Bedenken und Anregungen aus unserer Stellungnahme vom 31.03.2021, zu denen in der Beteiligung zum 1. Planentwurf im Rahmen der Erörterung kein Meinungsausgleich erzielt wurde, sowie die Bedenken aus der Stellungnahme zur Erörterung vom 25.11.2022 sowie die in der Synopse eingetragenen Stellungnahmen werden aufrechterhalten.

B. Verfahrensrechtliche Bedenken

B.1 Beteiligung, Erörterung, Abwägung (1. Planentwurf)

Die in unserer Stellungnahme vom 31.03.2021 geltend gemachten Einwendungen bleiben aufrechterhalten, insbesondere werden unsere verfahrensrechtlichen Bedenken

zum Offenlagezeitraum der ersten Offenlage (vgl. B.3 unserer Stellungnahme vom 31.03.2021),
zu den unvollständigen/ nicht zugänglichen Planungsgrundlagen (Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege des LANUV) (vgl. B.4),
zur fehlenden Transparenz/ Nachvollziehbarkeit von Planalternativen (vgl. B.6) und zur unzureichenden Planbegründung (vgl. B.7)

durch die Erwiderungen der Bezirksregierung in der Synopse zu den Stellungnahmen der Naturschutzverbände nicht ausgeräumt (s. dazu auch unsere Stellungnahmen in der Synopse, u.a. zu den Bedenken ID 10065, 10073, 10074).

Im Rahmen der Erörterung der Stellungnahmen aus der ersten Offenlage haben wir mit der Stellungnahme vom 25.11.2022 zur Erörterung weitere verfahrensrechtliche Bedenken geltend gemacht. Diese verfahrensrechtliche Kritik betrifft die Verfahrensweise bei der Erörterung und die Abwägung.

Wir halten unsere Kritik an der eingeschränkten mündlichen Erörterung aufgrund der Vorgaben des vom Regionalrat Detmold beschlossenen

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Begründung

Diese Anregungen und Bedenken sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse - Naturschutzverbände) verwiesen. Darüber hinaus verweist die Regionalplanungsbehörde auf die nachfolgenden Abwägungen.

Entscheidungskompasses^[1] auf die vom Regionalrat festgelegten Themenfelder und Schwerpunktthemen aufrecht. Durch den Ausschluss der mündlichen Erörterung zu konkreten Einzelflächen^[2] wurde dem rechtlich gegebenen Auftrag, einem Meinungsausgleich zu Bedenken/Anregungen zu erzielen, nicht im ausreichenden Maß gefolgt. Zugleich wurde die Erörterung generell und auch zu den für die mündliche Erörterung festgelegten Schwerpunktthemen durch weitreichende Vorgaben und Festlegungen zur Abwägung eingeschränkt (s. dazu im Detail in unserer Stellungnahme vom 25.11.2022, Ziffer A1).

Der Entscheidungskompass gibt sehr strikte und einschränkende, rahmensetzende Vorgaben für die Bewertung der im Beteiligungsverfahren erfolgten Stellungnahmen vor. Die Ausrichtung der Bewertung von Einwendungen anhand der vom Regionalrat - ohne Anhörung der am Regionalplanverfahren beteiligten Stellen (Behörden/ Verbände) - festgelegten Leitlinien für die Erstellung des Regionalplanentwurfs führte in der Erörterung und Abwägung zu einer unzureichenden Auseinandersetzung mit den Inhalten der Bedenken/Anregungen der Stellungnahmen. Es erfolgte ein oft nur selektiver Blick auf die im Beteiligungsverfahren eingegangenen Stellungnahmen, da diese lediglich schematisch mit den Vorgaben der Leitlinie abgeglichen und fast ausschließlich nach diesen Vorgaben verworfen und nur in wenigen Fällen berücksichtigt werden. Wie wir in der Stellungnahme vom 25.11.2022 (s. Ziffer A 2) näher begründet haben, bezweifeln die Naturschutzverbände, dass diese strikte Abwägungsvorgabe für die Prüfung der Stellungnahmen mit den in Regionalplanverfahren zu beachtenden rechtlichen Grundsätzen der Abwägung vereinbar ist. Es ist fraglich, ob bei dieser Vorgehensweise Hinweise aus den Stellungnahmen zur Relevanz betroffener Belange für die Abwägung in der gebotenen Weise geprüft und bewertet werden. So setzt die Abwägung eine vollständige Ermittlung des Abwägungsmaterials voraus. Für diese Sachverhaltsermittlung dürfen nicht nur die fachlichen Grundlagen des Entwurfs einschließlich der verschiedenen Fachbeiträge herangezogen werden. Das Beteiligungsverfahren hat hier den Zweck, durch die Stellungnahmen weitere Informationen zur Sachverhaltsermittlung und -bewertung zu generieren^[3]. Für die Freiraumdarstellungen hätten die Analyse und Bewertung der in den erfolgten Stellungnahmen enthaltenen Angaben insbesondere zum Vorkommen von schutzwürdigen Biotopen und Arten genutzt werden müssen, um die offenkundig unvollständige und in Teilen veraltete Datengrundlage (s. Stellungnahme vom 25.11.2022, S. 6/7) zu aktualisieren und den Planentwurf zu überprüfen. Dieses kann nicht gelingen, wenn bereits vor der Erörterung und Prüfung der Stellungnahmen vom Träger des Verfahrens, hier dem Regionalrat, ein Großteil der Stellungnahmen durch die Vorgaben zur Abwägung für nicht beachtlich erklärt werden.

Aus Sicht der Naturschutzverbände findet hier eine rechtlich höchst zweifelhafte Vorfestlegung statt, welche einen ergebnisoffenen Abwägungsprozess unmöglich macht.

Diese Vorgehensweise wirkt sich auf den jetzt in der zweiten Offenlage vorgelegten Planentwurf unmittelbar aus. So wurde bei dem zentralen Instrument zur Sicherung von Flächen für den Naturschutz, der Darstellung der Bereiche zum Schutz der Natur (BSN), den Vorschlägen der Naturschutzverbände zur Ergänzung der BSN-Darstellungen nur in wenigen Ausnahmefällen und/oder bei sehr restriktiven Kriterien entsprochen. Im Entscheidungskompass wird bei den „Bereichen zum Schutz der Natur“ (BSN) vorgegeben, dass „einer Anregung, zusätzliche BSN auszuweisen, in den Fällen gefolgt wird, in denen die herausragende Schutzwürdigkeit, die die Ausweisung als Vorranggebiet rechtfertigt, fachlich nachgewiesen wird“ (S. 38). Weiter heißt es, dass sich „zusätzliche Festlegungen als BSN (daraus) ergeben, dass die Naturschutzwürdigkeit durch entsprechende fachgesetzliche Schutzausweisungen dokumentiert ist. Hierbei sind entsprechend die Festlegungen in Landschaftsplänen beachtlich“ (S. 40). Diese Vorgaben haben zur Folge, dass nach der vorgelegten Synopse den Anregungen zur Darstellung von neuen/erweiterten BSN-Bereichen nur dann entsprochen /tlw. entsprochen wird, wenn eine Fläche der Biotopverbundstufe 1 des Fachbeitrags des LANUV und/oder ein NSG bzw. eine NSG- Schutzgebietsfestsetzung aus einem Landschaftsplan vorliegt oder gesetzlich geschützte Biotope laut LANUV-Kataster in den Vorschlagsflächen liegen.

Die Prüfung von Stellungnahmen bewegt sich damit in dem für den Planentwurf selbst gesteckten Rahmen der Berücksichtigung der Flächen der Biotopverbundstufe 1 des Fachbeitrags oder ggf. bereits als Schutzgebiete ausgewiesener Bereiche. Eine Ergänzung dieses Rahmens erfolgt nur um die gesetzlich geschützten Biotope. Damit erfolgt eine rein schematische Prüfung der Einwendungen und keine Auseinandersetzung mit vorgetragene Argumenten zur Schutzwürdigkeit von Flächen wie zu vorkommenden schutzwürdigen/ schutzbedürftigen Lebensräumen oder Artvorkommen. Dabei stellen weder der Fachbeitrag, die im LANUV-Infosystem dargestellten Flächen gesetzlich geschützter Biotope noch die Landschaftspläne eine vollständige und aktuelle Kulisse besonders schutzwürdiger Flächen in NRW dar. Dieses ist allein deshalb nicht möglich, weil die landesweite Datengrundlage zu den Biotopkatasterflächen und den gesetzlich geschützten Biotopen nicht flächendeckend in einem aktuellen Stand vorliegt (s. im Detail in der Stellungnahme vom 25.11.2022, S.6/7).

In der Konsequenz führt diese Vorgehensweise bei der Bewertung und Abwägung über die erfolgten Bedenken/Anregungen in der zweiten Offenlage zu einer weiterhin unzureichenden/unvollständigen Darstellungen von Bereichen zum Schutz der Natur.

Auch bei den Siedlungsdarstellungen (ASB, GIB) erfolgte durch den

<p>Entscheidungskompass eine sehr weitgehende Einschränkung bei der Prüfung und Bewertung von Stellungnahmen. Durch die Festlegung, dass trotz entgegenstehender Bedenken von den Naturschutzverbänden und dem LANUV an der Neukonzeption der Festlegungen zur Siedlungsentwicklung mit der Entkoppelung von Mengen- und Standortsteuerung ohne Änderung festgehalten wird, wird die u.E. dringend gebotene fachliche und rechtliche Überprüfung dieser Neukonzeption ausgeschlossen.</p>	
<p>1019378_002, Landesbüro der Naturschutzverbände</p>	
<p>Inhalt</p> <p>B.2 Zweite Offenlage (Planentwurf 2023)</p> <p>Die unseres Erachtens fachlich und rechtlich zweifelhaften Vorgaben zur Abwägung über die Bedenken/Anregungen aus der ersten Offenlage führen, wie zuvor bereits erläutert, zum Fortbestehen wesentlicher Defizite auch im überarbeiteten Planentwurf. Dieses betrifft insbesondere die Gebietskulisse der Bereiche zum Schutz der Natur (s. C.2.1.2) und die über den ermittelten Siedlungsflächenbedarf hinausgehende Darstellung von ASB und GIB (s. C1).</p> <p>Dass eine sachgerechte Auseinandersetzung mit erfolgten Bedenken/Anregungen auch zu dringend gebotenen fachlichen Verbesserungen des Planentwurfs führen kann, zeigen einzelne Änderungen bei den zeichnerischen Darstellungen, wie die Rücknahme der Siedlungsflächendarstellungen im Bereich der innerstädtischen Grünzüge der Stadt Bielefeld.</p> <p>Wir kritisieren, dass in den offengelegten Planunterlagen des überarbeiteten Planentwurfs 2023 die erfolgten Änderungen in den textlichen Festlegungen, dem Umweltbericht sowie den zeichnerischen Darstellungen nicht kenntlich gemacht wurden. Die in den Prüfbögen erfolgten Hinweise, ob Flächen geändert/gestrichen/neu aufgenommen wurden, stellen keine ausreichende Information zu Änderung der zeichnerischen Darstellungen dar, da sie mit ASB, GIB und BSAB nur einen kleinen Ausschnitt der Darstellungen umfassen. Diese fehlende Nachvollziehbarkeit der Planänderungen stellt eine unnötige Erschwernis und Einschränkung der Mitwirkungsrechte der Beteiligten und der Öffentlichkeit dar. Vor diesem Hintergrund kritisieren wir den Offenlagezeitraum von 2 Monaten als nicht ausreichend.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die Regionalplanungsbehörde ist dem gesetzlichen Erfordernis im Hinblick auf die öffentlich auszulegenden Unterlagen in vollem Umfang nachgekommen. Gemäß § 9 Abs. 2 S.1 Raumordnungsgesetz (ROG) in Verbindung mit § 13 Landesplanungsgesetz (LPIG) NRW ist der Öffentlichkeit sowie den in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen frühzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zum Entwurf des Raumordnungsplans, zu seiner Begründung und im Falle einer durchgeführten Umweltprüfung zum Umweltbericht zu geben. Mit öffentlicher Auslegung der Planunterlagen im Zeitraum vom 08. August 2023 bis 09. Oktober 2023 und gleichlaufender Frist zur Stellungnahme hierzu, wurde dem gesetzlichen Erfordernis Rechnung getragen. Über die Auslegung der Unterlagen und die Möglichkeit der Beteiligung wurde im Amtsblatt Nr. 31 für den Regierungsbezirk Detmold vom 31.07.2023 entsprechend informiert</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass im Rahmen des 2. Beteiligungsverfahrens zu den gesamten ausgelegten Planunterlagen Stellungnahmen abgegeben werden konnten, es gab keine Beschränkung nur auf die überarbeiteten Passagen. Vor diesem Hintergrund war eine Kennzeichnung von Änderungen nicht zielführend. Ferner sind die Synopsen aus Stellungnahmen und Abwägungsentscheidungen seit dem 09.08.2023 auf der Internetseite der Bezirksregierung Detmold einsehbar. Aus den Synopsen gehen insbesondere auch die Änderungen in den textlichen und den zeichnerischen Festlegungen nach der Beschlussfassung zur zweiten Auslegung des Regionalrates am 19.06.2023 hervor. Ein Planentwurf mit farblichen Markierungen (Bearbeitungsstand: 01.06.2023) wurde zudem als Anlage zur Beschlussvorlage für den Regionalrat als eine Entscheidungsgrundlage für politische Beschlussfassung erstellt und ist im SD.NET/Internetauftritt des Regionalrats Detmold einsehbar.</p>
	<p>Weiterhin wird auf die Abwägungsvorschläge des Regionalplanungsbehörde in den IDs 1019378_003, _004, _022 verwiesen.</p>

1019378_003, Landesbüro der Naturschutzverbände	
<p>Inhalt</p> <p>C. Bedenken und Anregungen zu den textlichen Festlegungen</p> <p>C.1 Siedlung (zu Kapitel 3)</p> <p>Die Bedenken aus der Stellungnahme zur ersten Offenlage des Regionalplans OWL werden aufrechterhalten.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung Die Regionalplanungsbehörde verweist bzgl. der Bedenken, die bereits im Rahmen der ersten Beteiligung vorgetragen worden sind, auf die Abwägungen aus der ersten Beteiligung (Synopse Naturschutzverbände).</p>
1019378_004, Landesbüro der Naturschutzverbände	
<p>Inhalt</p> <p>C.1.1 Zentraler Kritikpunkt: Entkoppelung Bedarf/Fläche</p> <p>Die Naturschutzverbände halten die Ausweisung von Flexibilisierungsflächen als Vorranggebiete weiterhin für rechtlich fragwürdig. Hier wird teilweise ein Vielfaches der nach den Vorgaben des LEP errechneten Bedarfslächen ausgewiesen. Der bedarfsgerechten Ausweisung von Siedlungsraum nach Ziel 6.1-1 LEP mit der Maßgabe der Beschränkung der Neudarstellung auf das erforderliche Maß wird damit nicht entsprochen. Ebenso bleibt die Vorgabe des Raumordnungsgesetzes, die erstmalige Inanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungs- und Verkehrszwecke zu verringern, unberücksichtigt (§ 2 Nr. 6 ROG).</p> <p>Auf diesen Flächen sind außerdem andere raumbedeutsame Funktionen oder Nutzungen ausgeschlossen, soweit diese mit den vorrangigen Funktionen oder Nutzungen nicht vereinbar sind (§ 7 Abs. 3 Nr. 1 ROG). Diese Flächen stehen demnach für andere raumbedeutsame, konkurrierende Nutzungen langfristig nicht zur Verfügung. Dies betrifft im Fall der Freiraumsicherung auch die Daseinsvorsorge (Klima: Hochwasserschutz, Dürreproblematik, Hitzeproblematik) und die sich nach wie vor zuspitzende Biodiversitätskrise. Die Sicherung dafür erforderlicher Flächen und Funktionen, insbesondere auch für die Entwicklung entsprechender Potenziale wird damit erschwert.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Diese Anregungen und diese Bedenken sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Naturschutzverbände - hier insb. ID 6495) verwiesen.</p>

Damit widerspricht die Planung nach Auffassung der Naturschutzverbände neben dem LEP auch mehreren Grundsätzen der Raumordnung, u.a. dem Sicherungsauftrag für eine nachhaltige Daseinsvorsorge und von Entwicklungspotenzialen sowie dem nachhaltigen Schutz von Ressourcen und dem Klimaschutz (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 S. 2 ROG i.V.m. Nr. 6, im Weiteren auch Nr. 2).

Als Landschaftsrahmenplan werden dadurch der örtlichen Landschaftsplanung der Kreise/ kreisfreien Stadt Bielefeld dringend benötigte Flächen zur Sicherung und Entwicklung des Naturhaushaltes einschließlich der Förderung der Biodiversität und des Landschaftsbildes sowie des Klimaschutzes und der Klimaanpassung entzogen. Die der Landschaftsplanung entzogenen Bereiche liegen größtenteils im Umfeld bestehender Siedlungsflächenbereiche, denen im Hinblick auf den Klimaschutz/ Klimaanpassung, den Biotopverbund, den Hochwasserschutz und die landschaftsbezogene ortsnahe Erholung eine besondere Bedeutung zukommt. In diesen Bereichen gilt es u.a. die funktionale Verbindung innerstädtischer Freiraum- und Biotopverbundsysteme mit den regionalen Freiraumflächenfunktionen im Außenbereich zu sichern, zu entwickeln und ggf. auch wiederherzustellen. Die im Regionalplan OWL vorgesehene Konzeption der Siedlungsflächendarstellung bedeutet für die über den Bedarf hinausgehend dargestellten Bereiche der ASB- und GIB-Vorranggebiete, dass für diese Flächen den örtlichen Landschaftsplänen zum einen fachplanerische rahmensetzende Freiraumvorgaben fehlen und zum anderen dass die Festsetzung von Schutzgebieten und Maßnahmen zum Erhalt und Entwicklung von Freiraum- /Naturschutzfunktionen in der örtlichen Landschaftsplanung nur stark eingeschränkt möglich ist. Es ist somit festzustellen, dass durch die im Übermaß erfolgte regionalplanerische Sicherung von Siedlungsflächen als Vorranggebiete der Naturschutz mit seinem fachplanerischen Instrument der Landschaftsplanung in unzulässigerweise eingeschränkt wird. Diese rechtliche Problematik trifft auch auf die Funktion des Regionalplans als forstlicher Rahmenplan nach § 7 Landesforstgesetz NRW zu. Da planungsrechtlich kein Spielraum besteht, Siedlungsflächen über den errechneten Bedarf (einschließlich der in der Berechnungsmethodik ohnehin enthaltenen Flexibilisierungselemente) hinaus auszuweisen, wie dies im vorgelegten Planentwurf vorgenommen wurde, sind in einer Überarbeitung des Planentwurfs die ASB- und GIB-Vorrangbereichsdarstellungen, um die Flexibilisierungsflächen zu reduzieren.

Inhalt

C.1.2 Ergänzung Abschnitt 3.2.2 Flexibilitätsszuschlag

Die Kritik an den nicht nach einheitlichen Grundsätzen, sondern nicht nachvollziehbaren für jede Stadt/ Gemeinde festgelegten Flexibilitätsszuschlägen bleibt bestehen. Grundsätzlich wird die Ausweisung von Flexibilitätssflächen als Vorranggebiet weiterhin abgelehnt (s.o.). Es wird weiterhin nicht nachvollziehbar dargelegt, wie die Flexibilitätssanteile im Einzelnen zustande kommen. Vielmehr wird durch Ergänzung in Kapitel 3.2.2 (Rn. 362) deutlich, dass es für die Größe des Flexibilitätsszuschlags keine Kriterien gibt. Die dafür angeführten Gründe wie u.a. Topografie, Siedlungsform, Agrarstruktur überzeugen nicht.

Die Flächenausweisungen im neuen Planentwurf zeigen jedenfalls, dass hier keine nennenswerten Veränderungen vorgenommen wurden (-425 ha ASB, +110 ha GIB bei insgesamt 77850 ha, entnommen aus der Gesamtplanbetrachtung). Dies erstaunt umso mehr, als dass nach der aktualisierten Bedarfsberechnung deutlich weniger Flächenbedarfe errechnet wurden: 3541 ha GIB gegenüber dem 1. Entwurf mit 3812 ha, 2852 ha ASB gegenüber dem 1. Entwurf mit 3213 ha. Bei den GIB wurden nun inklusive der Flexibilitätssflächen noch 110 ha mehr ausgewiesen. Angesichts der Kritik von den Naturschutzverbände zu den Flexibilitätssflächen wurde hier die Chance vertan, im Sinne des Flächensparens eine Anpassung der Plankonzeption vorzunehmen.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Diese Bedenken sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Naturschutzverbände) verwiesen.

Zu den ergänzend vorgetragenen Aspekten wird wie folgt Stellung genommen:

Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sind die Erläuterungen und Begründungen im Regionalplan OWL angemessen.

Die Siedlungsbereiche werden nach planerischen Kriterien, unter Berücksichtigung des errechneten Bedarfs für Wohnungsbau- und Wirtschaftsflächen, sowie der gemeindlichen Entwicklungsabsichten und unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben zeichnerisch festgelegt. Zu den planerischen Kriterien gehören insbesondere das Freihalten von Freiraumbereichen, die dem Natur- und Landschaftsschutz, der Land- und Forstwirtschaft, der Erholung, dem Verkehr oder dem Abbau von Bodenschätzen vorbehalten sind, die Ausrichtung der Siedlungsentwicklung auf zentrale Siedlungsbereiche mit einer gebündelten Infrastrukturausstattung sowie die Berücksichtigung der Erfordernisse von Klimaschutz- und -anpassung und dem Schutz der Kulturlandschaften.

Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass im Zuge der Überarbeitung des Regionalplans OWL mit Stand Entwurf 2023 gegenüber dem Stand Entwurf 2020 nach eigenen Berechnungen eine Reduzierung der GIB-Kulisse um ca. 280 ha (Potentialräume für GIB in OWL 3.940 ha/Entwurf 2020 zu 3.660 ha/Entwurf 2023) stattgefunden hat.

<p>Inhalt</p> <p>C.1.3 Ergänzung Abschnitt 3.2.2 Ausbau erneuerbare Energien</p> <p>In diesem Abschnitt wird neben den Auswirkungen auf die Potenziale für Flächen für erneuerbare Energien davon ausgegangen, dass auch für andere Flächennutzungen wie den Freiraumschutz ausreichend Fläche zur Verfügung steht. Diese Formulierung erkennt, dass es sich bei den Flächen für den Natur- und Umweltschutz nicht um ein austauschbares Kontingent von Potenzialflächen, sondern um spezifische Flächen mit konkreten naturschutzrelevanten Funktionen handelt, die wie in der Auswertung der SUP-Daten ersichtlich sehr häufig von der Ausweisung der Flexibilisierungsflächen betroffen sind. Hier werden Schutzgegenstände beeinträchtigt, die lokal-räumlich nicht austauschbar sind. Insofern wird der Erläuterung nicht gefolgt, die Bedenken werden aufrechterhalten.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die Regionalplanungsbehörde hält an den Ausführungen in Kapitel 3.2.2 des Regionalplans OWL (Entwurf 2023) fest. Mit Blick auf die besondere Berücksichtigung der Belange der Umwelt, wurden die relevanten Umweltinformationen frühzeitig in die planerische Entscheidung der Ausweisung von ASB und GIB einbezogen, um möglichst verträgliche Standorte zu identifizieren (vgl. Kapitel 2 des Umweltberichts).</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde bewertet die als ASB und GIB festgelegten Standorte auf der übergeordneten Ebene der Regionalplanung dahingehend als geeignet, da die in der Stellungnahme angesprochenen Konflikte (konkrete naturschutzrelevanten Funktionen von Flächen) auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen gelöst werden können. Die Regionalplanungsbehörde weist weiter darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Die Regionalplanungsbehörde unterstreicht in diesem Kontext, dass die festgelegten Siedlungsflächen nicht vollständig einer baulichen Nutzung zugeführt werden müssen, sondern auch Grün- und Freiflächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und die sogenannte blaue und grüne Infrastruktur beinhalten können.</p> <p>Die Inhalte des im Rahmen der Regionalplanneuaufstellung erarbeiteten Umweltberichtes sowie der eingegangenen Stellungnahmen wurden in die Gesamtabwägung eingestellt. Berücksichtigt wurde dabei, dass auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen, insbesondere auf der Ebene der kommunalen Bauleitplanung, ein differenziertes Instrumentarium zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung steht, z. B. baugebietsbezogene Festsetzungen und Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffen. In den Steckbriefen des Umweltberichts werden für jede einzelne Fläche Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Auswirkungen dargelegt. Diese sind auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu konkretisieren.</p>
--	--

	<p>Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt.</p> <p>Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p> <p>Der Entwurf des Regionalplans OWL enthält zum Schutz des Freiraums und der Umwelt in Kapitel 4 insgesamt 39 Ziele und Grundsätze.</p> <p>Der Regionalrat Detmold strebt gemäß dem Beschluss vom 13.03.2023 die Festlegung der Windenergiegebiete gemäß WindBG im Regionalplan auf der Grundlage eines Sachlichen Teilplans an.</p> <p>Für die Auswahl und Abgrenzung der Windenergiebereiche ist sowohl für die Übernahme bestehender kommunaler Flächen, als auch für die Identifizierung neuer Flächen ein Kriterienset notwendig. Dies ist nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Regionalplan OWL, sondern Bestandteil des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans. Der Regionalrat Detmold ist auch bei der Aufstellung des Sachlichen Teilplans an die allgemeinen Vorschriften aus dem Raumordnungsgesetz (ROG) gebunden. Bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen ist von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle gem. § 8 ROG eine Umweltprüfung durchzuführen. Gem. § 7 Absatz 2 Satz 2 ROG sind das Ergebnis der Umweltprüfung nach § 8 ROG sowie die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren nach § 9 ROG in der Abwägung zu berücksichtigen.</p>
--	---

1019378_007, Landesbüro der Naturschutzverbände	
<p>Inhalt</p> <p>C.1.4 Grundsätze S 3 und S 8 zu flächensparender Siedlungsentwicklung</p> <p>Die in der Stellungnahme zur ersten Offenlage kritisierten Grundsätze S 3 und S 8 mit Hinweisen auf eine möglichst flächensparende Realisierung (S 3 und S 8) werden weiter abgeschwächt, statt einer Orientierung an den Obergrenzen der BauNVO soll nun nur noch eine Ausrichtung an den Orientierungswerten erfolgen. Statt hier durch eine konkrete Vorgabe von Mindestbebauungsdichten das Flächensparen einzufordern, wird nun der Spielraum für die Fortschreibung des Status Quo im Flächenverbrauch noch vergrößert. Der Planentwurf steht damit im Gegensatz zu der rechtlichen Verpflichtung zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahmen (u.a. § 2 Nr. 6 ROG) sowie des Ziels des Landes NRW das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsfläche mittelfristig auf 5 ha und langfristig auf „Netto-Null“ zu reduzieren (Biodiversitätsstrategie NRW, Kap. 7.2.3).</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Diese Bedenken sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Naturschutzverbände, hier insb. ID 6497) verwiesen.</p> <p>Darüber hinaus weist die Regionalplanungsbehörde darauf hin, dass mit der redaktionellen Anpassung von "Obergrenzen" hin zu "Orientierungswerten" lediglich die Begrifflichkeit aus der BauNVO (§ 17) aufgegriffen wurde. Ein inhaltlicher Unterschied zwischen den Begriffen "Orientierung" und "Ausrichtung" ist hier von der Regionalplanungsbehörde nicht impliziert.</p>
1019378_008, Landesbüro der Naturschutzverbände	
<p>Inhalt</p> <p>C.1.5 Erläuterung zu Ziel S 7 „Ergänzende Festlungen zur Sicherung der Zweckbestimmung für GIB“</p> <p>Hier sollte deutlich darauf abgehoben werden, dass die Zweckbestimmung erhalten bleiben muss und die Flächen für erneuerbare Energien nur arrondierenden Charakter haben können. Dies sieht auch der LEP in der 2. Änderung in Ziel 10.2-12 „Windenergienutzung in Industrie- und Gewerbegebieten“ und Grundsatz 10.2-18 “Freiflächen-Solarenergie im Siedlungsraum“ vor. Eine dementsprechende Formulierung sollte direkt in den Zieltext aufgenommen werden.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Insbesondere für die Anwendung in der kommunalen Praxis hat der neue Regionalplan den Anspruch, in seinem Aufbau und seiner Regelungsdichte ein schlanker Plan zu sein. Es werden nur die Aspekte geregelt, die nicht abschließend im LEP NRW behandelt sind bzw. solche, für die das ROG oder der LEP NRW einen konkreten Handlungsauftrag zur Umsetzung an die Ebene der Regionalplanung vorgibt. Insofern wird auf die entsprechenden Regelungen im LEP NRW verwiesen.</p>

1019378_009, Landesbüro der Naturschutzverbände	
<p>Inhalt</p> <p>C.1.6 Erläuterung zu Ziel S 9 "Flächenkontingente für Wohnbauflächen"</p> <p>Die Flächenkontingente sind an die neuen Bevölkerungszahlen von IT-NRW angepasst worden. In der Erläuterung wird aufgeführt, dass die Regionalplanung davon ausgeht, dass aufgrund der Methodik der Bedarfsberechnung, des Verzichts auf Mindestdichten und der Nichtberücksichtigung von Baulücken ausreichend Wohnbauflächen zur Verfügung gestellt werden. Auf Ausnahmemöglichkeiten durch unvorhersehbare Umstände wird bereits hingewiesen, die Ergänzung speziell zum Ukraine-Krieg ist daher nicht erforderlich.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
1019378_010, Landesbüro der Naturschutzverbände	
<p>Inhalt</p> <p>C.1.7 Ziel S 11 „Flächenkontingente für Wirtschaftsflächen“</p> <p>Die Anrechnung betriebsgebundener Flächenreserven ist zu begrüßen, allerdings sollten sie im Sinne einer bestmöglichen Flächenausnutzung in vollem Umfang angerechnet werden.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist die Anrechnungsregelung für die Inanspruchnahme betriebsgebundener Reserveflächen im Sinne der langfristigen Sicherung von Entwicklungsperspektiven bestehender Betriebsstandorte regionalplanerisch sinnvoll – diese Flächen sind nicht Teil des "klassischen" Reserveflächenpools der Kommunen.</p> <p>Darüber hinaus weist die Regionalplanungsbehörde auf Grundsatz S 6 (Bauleitplanerische Umsetzung von Reserveflächen durch gewerbliche und industrielle Nutzungen) hin, in dem regelt ist, dass vor der bauleitplanerischen Umsetzung von Reserveflächen für Siedlungszwecke die Gemeinden im Dialog mit der Wirtschaft prüfen sollen, ob von den Firmen vorgehaltene ungenutzte betriebsgebundene Gewerbe- und Industrieflächen für eine anderweitige gewerblich/industrielle Entwicklung zur Verfügung gestellt werden können.</p>
1019378_011, Landesbüro der Naturschutzverbände	
<p>Inhalt</p> <p>C.1.8 Zweckgebundene GIB (zu Kap. 3.7.1)</p> <p>Die Beibehaltung der festgelegten Kraftwerksstandorte für eine Nachnutzung durch</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird teilweise entsprochen.</p>

<p>neue Kraftwerke zielt in erster Linie auf den Bau von Gaskraftwerken ab, die als Übergangstechnologie dienen sollen. Große Bedenken haben die Naturschutzverbände hinsichtlich des Ausbaus fossiler Infrastruktur, in diesem Fall der Gaskraftwerke, denen eine "Wasserstofffähigkeit" attestiert wird. Hier besteht die Gefahr fossiler "Lock-In"- Effekte, da viele Fragen zu den politischen Rahmenbedingungen, zur technischen Machbarkeit, zur ökonomischen Sinnhaftigkeit und nicht zuletzt zu der oben beschriebenen Bedarfsgerechtigkeit aktuell ungeklärt sind. Eine Umstellungsmöglichkeit auf grünen Wasserstoff ist derzeit nicht absehbar. Auf jeden Fall muss die Ausrichtung auf die Weiternutzung der Kraftwerke auf Wasserstoffbasis regionalplanerisch in einem Ziel verankert werden.</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Grundsätzlich ist die Umnutzung bestehender Kraftwerkstandorte für den Ausbau der Wasserstoffinfrastruktur unter Gesichtspunkten der Flächensparsamkeit zu begrüßen. Denn für die Energiewende spielt Wasserstoff eine entscheidende Rolle. Damit Wasserstoff jedoch einen wirksamen Beitrag leistet, muss es sich um grünen Wasserstoff aus erneuerbaren Energien handeln und 	<p>Begründung</p> <p>Mit Blick auf die Energiewende und der Dekarbonisierung der Energieversorgung wird in verschiedenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen (EWI Köln, McKinsey) aus 2023 eine Stromlücke für die Versorgungssicherheit von bis zu 30 Gigawatt vorausgesagt, die vor allem durch die Umrüstung bestehender Kraftwerke auf Gas und später auf Wasserstoff und durch Neubau von Gaskraftwerken, die später zu Wasserstoffkraftwerken (Elektrolyseure) transformiert werden, gedeckt werden kann. Gaskraftwerke sollen als Brückentechnologie dienen (Umweltbundesamt 2023). Dies gilt auch für Standorte in NRW (EWI Köln 2023). Die Fortschreibung der Nationalen Wasserstoffstrategie des Bundes 2023 beschreibt diese Typen als Gas-H2-ready-Kraftwerke für sog. grünen Wasserstoff. Eine Kraftwerkstrategie des Bundes mit zielfähigen Aussagen zu Bedarfen, Kraftwerkstypen, bestehenden und neuen Standorten, die für 2023 angekündigt wurde, liegt im Dezember 2023 noch nicht vor. Nach Darlegungen der Bundesregierung (Deutscher Bundestag Drucksache 20/8718) zielt die Kraftwerksstrategie u.a. darauf, den Neubau von Wasserstoffkraftwerken und wasserstofffähigen Kraftwerken, die zeitnah auf Wasserstoff umstellen oder umrüsten können, zu unterstützen.</p>
<ol style="list-style-type: none"> 2. sich der Einsatz aufgrund der hohen Umwandlungsverluste bei der Produktion auf Bereiche beschränken, zu denen es bisher keine Alternativen gibt bzw. die sich nicht elektrifizieren lassen. Dazu zählen die Stahl- und Chemieindustrie, die Raffinerien, die Rückverstromung (insbesondere bei Spitzenlast) und Teile der Schwerlast- Langstrecken-Luft- und Seefahrt. <p>Auf dieser Grundlage und mit Effizienz und Suffizienz als Leitprinzipien müssen klare Kriterien für die Erzeugung und den Verbrauch von Wasserstoff definiert werden. Wichtig ist es außerdem, die dezentralen Potenziale beim Bau von Elektrolyseuren zu fördern.</p> <p>Die Öffnung der Kraftwerksstandorte für andere Formen der Nutzung wie z.B. Großspeicher und Erneuerbare Energien wird begrüßt. Möglich sein sollten aber auch andere Formen der gewerblichen und industriellen Nutzungen, um dem Flächenverbrauch entgegenzuwirken.</p>	<p>Die Suche und die Entwicklung von geeigneten neuen Standorten für Gas-H2-ready-Kraftwerke mit notwendiger Infrastruktur wird von der Regionalplanung aufgrund der zu erwartenden erheblichen Nutzungskonflikte im Planungsraum, als sehr herausfordernd und zeitintensiv gesehen. Mit Blick auf den laufenden Transformationsprozess und die damit verbundenen globalen Unsicherheiten ist die Sicherung von Standorten mit zeitnahen Realisierungsperspektiven besonders wichtig, um schnell auf sich abzeichnende lokale, regionale und globale Entwicklungen reagieren zu können.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist es regionalplanerische Zielsetzung, alle vier Kraftwerkstandorte im Planungsraum für diesen Transformationsprozess in den Blick zu nehmen, mit dazugehöriger Infrastruktur und den dazugehörigen Flächen zu sichern und für den Betrieb auch als Gaskraftwerke bzw. Gas-H2-ready vorzuhalten. Die spätere technische Umsetzung sowie Planung, Bau- und Genehmigungen der Kraftwerke samt Nebenanlagen sind auf nachgeordneten Planungsebenen zu regeln. Festlegungen als GIB ermöglichen gewerbliche und industrielle Nutzungen. Auf den nächsten Planungsebenen der Kommunen können beispielsweise Anlagen für Batteriespeicher definiert werden.</p> <p>Auf die Erläuterungen zu Ziel S 15 wird in diesen Zusammenhängen verwiesen.</p>

Inhalt**Ziel S 15 "Zweckgebundene GIB"**

In den Erläuterungen zu Ziel S 15 wird ausgeführt, dass der ehemalige Kernkraftwerkstandort Beverungen-Würgassen weiterhin als Kraftwerksstandort ausgewiesen werden soll und der Anregung im Verfahren, den Standort als zentrales Bereitstellungslager für radioaktive Abfälle zu nutzen, nicht gefolgt wird. Die Naturschutzverbände fordern die Streichung des Kraftwerkstandortes Beverungen-Würgassen (s. unter E.3.1 dieser Stellungnahme), die Ablehnung der Nutzung des Standortes als zentrales Bereitstellungslager für radioaktive Abfälle wird von den Naturschutzverbänden ausdrücklich unterstützt. (Bund für Umwelt- und Naturschutz (BUND) / O. Becker 2021: Aktuelle Situation der Zwischenlagerung der schwach- und mittelradioaktiven Abfälle in Deutschland, Kap. 7.2.1; Link: https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/atomkraft/atomkraft_zwischenlager_atommuell_studie_2021.pdf)

Abwägung**Abwägungsvorschlag**

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Begründung

Ziel 10.3-1 LEP NRW (Neue Kraftwerksstandorte im Regionalplan) enthält den Arbeitsauftrag, im Regionalplan die Festlegung neuer Standorte für die Energieerzeugung (Kraftwerksstandorte) als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für zweckgebundene Nutzungen Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe als Vorranggebiete ohne Eignungswirkung vorzunehmen. Die regionalplanerische Sicherung bestehender Standorte mit einem besonderen Profil im Hinblick auf die Energieversorgung dient dazu, die Integration der erneuerbaren Energien in das Energiesystem und die Transformation des Energiesystems aktiv zu unterstützen. Dabei ist die Versorgung mit Energie elementare Aufgabe der Daseinsvorsorge und einer der Grundpfeiler einer stabilen Wirtschaft.

Im Regionalplan OWL werden die Standorte Beverungen-Würgassen, Kirchlegern, Porta Westfalica-Veltheim und der Kraftwerkstandort Petershagen-Lahde (Steinkohle) als zweckgebundene GIB mit der Zweckbestimmung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" festgelegt.

Zur aktiven Unterstützung der Integration der erneuerbaren Energien in das Energiesystem und mit Blick auf den angestrebten Umbau des Energiesystems werden neben der vorrangigen Nutzung durch Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe (i. W. Umspannwerke) auch ausnahmsweise Optionen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien eröffnet. Ziel S 15 des Regionalplanentwurfs wird mit einer entsprechenden Ausnahmeregelung versehen. In dieser wird festgelegt, dass in den zweckgebundenen GIB mit der Zweckbestimmung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" ausnahmsweise Anlagen und Einrichtungen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nr. 21 des EEG geplant werden dürfen, wenn

- sie sich hinsichtlich ihrer Flächengröße der Gesamtfläche des zweckgebundenen GIB unterordnen und
- die Errichtung eines Kraftwerks im Sinne der Nr. 1.ec) der LPIG DVO möglich bleibt.

Der Standort Würgassen bietet aus regionalplanerischer Sicht nach erfolgtem

	<p>Rückbau des ehemaligen Kernkraftwerkes gute Voraussetzungen als Standort für die Energieerzeugung, weil hier kraftwerkstypische Nebenanlagen (u. a. Umspannwerk, Leitungen) und Erschließungsanlagen (Bahnanschluss) vorhanden sind und künftig weitergenutzt werden könnten und das Wasser der Weser als Kühlwasser – soweit erforderlich - zur Verfügung steht. Sofern der Rückbau des ehemaligen Kernkraftwerks nicht zeitnah erfolgt, bietet der östliche Teil des Kraftwerkstandortes ausreichend Fläche für den Neubau z. B. eines Gaskraftwerks. Der Ausschluss bestimmter Kraftwerks-Typen entspricht dabei nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan.</p> <p>Soweit ausreichend Fläche für die Nutzung durch ein Kraftwerk bleibt, kommt gerade der Standort Würzgassen für Nutzungen, die der Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung erneuerbarer Energien dienen, in Betracht. Dabei geht es nicht nur um die Erzeugung erneuerbarer Energien, insbesondere durch Freiflächen-PV-Anlagen, sondern auch um die Umwandlung von erzeugter elektrischer Energie in andere Energieträger (z. B. Power-to-Gas, E-Fuels), die Speicherung von elektrischer Energie (z. B. in Batteriespeichern) und deren Verteilung über die vorhandene Leitungsinfrastruktur (Umspannwerk, Hochspannungsleitungen).</p>
	<p>Wegen der beschriebenen Standortfaktoren für die Nutzung durch ein Kraftwerk und einschlägige Nebenbetriebe aber insbesondere auch durch die beschriebenen ausnahmsweise planbaren Nutzungen soll der Standort gegen mögliche konkurrierende Nutzungen gesichert werden.</p> <p>Mit Blick auf die Energiewende und der Dekarbonisierung der Energieversorgung wird in verschiedenen wissenschaftlichen Veröffentlichungen (EWI Köln, McKinsey) aus 2023 eine Stromlücke für die Versorgungssicherheit von bis zu 30 Gigawatt vorausgesagt, die vor allem durch die Umrüstung bestehender Kraftwerke auf Gas und später auf Wasserstoff und durch Neubau von Gaskraftwerken, die später zu Wasserstoffkraftwerken (Elektrolyseure) transformiert werden, gedeckt werden kann. Gaskraftwerke sollen als Brückentechnologie dienen (Umweltbundesamt 2023). Dies gilt auch für Standorte in NRW (EWI Köln 2023). Die Fortschreibung der Nationalen Wasserstoffstrategie des Bundes 2023 beschreibt diese Typen als Gas-H2-ready- Kraftwerke für sog. grünen Wasserstoff. Eine Kraftwerkstrategie des Bundes mit zielfähigen Aussagen zu Bedarfen, Kraftwerkstypen, bestehenden und neuen Standorten, die für 2023 angekündigt wurde, liegt im Dezember 2023 noch nicht vor. Nach Darlegungen der Bundesregierung (Deutscher Bundestag Drucksache 20/8718) zielt die Kraftwerksstrategie u.a. darauf, den Neubau von Wasserstoffkraftwerken und wasserstofffähigen Kraftwerken, die zeitnah auf Wasserstoff umstellen oder umrüsten können, zu unterstützen.</p> <p>Die Suche und die Entwicklung von geeigneten neuen Standorten für Gas-H2-ready- Kraftwerke mit notwendiger Infrastruktur wird von der Regionalplanung</p>

	<p>aufgrund der zu erwartenden erheblichen Nutzungskonflikte im Planungsraum, als sehr herausfordernd und zeitintensiv gesehen. Mit Blick auf den laufenden Transformationsprozess und die damit verbundenen globalen Unsicherheiten ist die Sicherung von Standorten mit zeitnahen Realisierungsperspektiven besonders wichtig, um schnell auf sich abzeichnende lokale, regionale und globale Entwicklungen reagieren zu können.</p> <p>Vor diesem Hintergrund ist es regionalplanerische Zielsetzung, alle vier Kraftwerkstandorte im Planungsraum für diesen Transformationsprozess in den Blick zu nehmen, mit dazugehöriger Infrastruktur und den dazugehörigen Flächen zu sichern und für den Betrieb auch als Gaskraftwerke bzw. Gas-H2-ready vorzuhalten. Die spätere technische Umsetzung sowie Planung, Bau- und Genehmigungen der Kraftwerke samt Nebenanlagen sind auf nachgeordneten Planungsebenen zu regeln. Festlegungen als GIB ermöglichen gewerbliche und industrielle Nutzungen. Auf den nächsten Planungsebenen der Kommunen können beispielsweise Anlagen für Batteriespeicher definiert werden.</p>
	<p>Die Flächen des Kraftwerkstandortes GIB-z liegen zum größten Teil außerhalb der Gebietskulisse HQ 100. Ein Rückbau ist zur Verbesserung der Hochwassersituation und zur Erfüllung der Ziele der EU_WRRL nicht zwingend erforderlich.</p> <p>Auf die Erläuterungen des Ziel S 15 wird verwiesen.</p> <p>Die Aussagen zur Nutzung des Standortes als zentrales Bereitstellungslager für radioaktive Abfälle werden als Hinweis zur Kenntnis genommen.</p>
<p>1019378_013, Landesbüro der Naturschutzverbände</p>	
<p>Inhalt</p> <p>C.2.1 Natur und Landschaft (zu Kapitel 4.6)</p> <p>Die in der Einleitung erfolgten Ergänzungen zur Bedeutung des Biotopverbundes, insbesondere zur Sicherung von klimasensitiven Lebensräumen und Arten, als wesentliche Aufgabe der Klimaanpassung, und die Vorgabe, dass diese Verbundflächen im Rahmen der Landschaftsplanung durch Schutz- und Entwicklungsmaßnahmen umzusetzen sind, sowie die Ergänzung zu den auszuweisenden Wildnisflächen werden grundsätzlich unterstützt. Sie müssen wegen der herausragenden Bedeutung für den Biodiversitätsschutz aber auch als Ziele/Grundsätze regionalplanerisch verbindlich festgelegt werden. Dieses erfolgt durch die Änderungen im Entwurf 2023 jedoch nicht im erforderlichen Maß. Es erfolgt zwar eine Ergänzung eines Grundsatzes F 10 "Biotopverbund" (s. unter C.2.1.1) und die Sicherung und Entwicklung klimasensitiver Arten und Lebensräume wird in diesem neuen Grundsatz sowie durch eine Ergänzung im Ziel F 12 "Sicherung und</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Grundsätzlich ist festzuhalten, dass bei der Entwurfserstellung des Regionalplans OWL angestrebt wird, Redundanzen, also Doppelung mit bereits bestehenden Regelungen zu vermeiden.</p> <p>Der Grundsatz 7.3-2 LEP NRW (Nachhaltig und ordnungsgemäß bewirtschaftete Wälder) befasst sich mit der nachhaltigen und ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Wälder. Dieser Grundsatz trifft u.a. Aussagen zur Entwicklung von Wildnis durch Nutzungsverzicht. Wildnisentwicklungsgebiete sollen insbesondere den an die Alters- und Zerfallsphase des Waldes gebundenen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum bieten und in einen länderübergreifenden Biotopverbund</p>

<p>Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur“ als besonders zu berücksichtigender Belang aufgegriffen, es fehlt aber an Festlegungen zu den auszuweisenden Wildnisflächen. Hierzu verweisen wir auf unsere in der Stellungnahme vom 31.03.2021 eingebrachten Anregungen:</p>	<p>zusammenwachsen.</p> <p>Im Kapitel 4.6 (Natur und Landschaft) des Regionalplanentwurfs OWL ist aufgrund der Anregungen im Rahmen der ersten Auslegung folgende Ausführung ergänzend aufgenommen worden:</p> <p>"Im Rahmen des Biotopverbundes sollen auch Flächen der natürlichen Entwicklung überlassen werden. Sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene werden 2 % der Landesflächen als Wildnisgebiete angestrebt, der Anteil der Wildnisgebiete im Wald soll 5 % betragen. Die bestehenden Naturwaldzellen und Wildnisgebiete sind im Fachbeitrag "Naturschutz und Landschaftspflege" des LANUV der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und im Regionalplanentwurf OWL entsprechend als BSN festgelegt. Die Ausweisung weiterer Wildnisgebiete ist fachrechtlich durch das LNatSchG geregelt.</p>
	<p>Zuständig sind das LANVU und der Landesbetrieb Wald und Holz. Da Wildnisgebiete mit einem völligen Nutzungsverzicht verbunden sind, können sie nur im Einvernehmen mit dem Eigentümer realisiert werden."</p> <p>Die Festlegung von Wildnisentwicklungsgebieten muss im Einzelfall zwischen den Belangen der verschiedenen Nutzungsfunktionen und der Relevanz für den Arten- und Biotopschutz abgewogen werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht steht die Entwicklung von Wildnisgebieten insbesondere in standorttypischen Altholzbeständen im Vordergrund, da gerade die Alt- und Totholzphasen in einem Wirtschaftswald unterrepräsentiert sind.</p> <p>Festlegungen über die Bestimmungen des LEP NRW hinaus sind nicht erforderlich.</p>
<p>1019378_014, Landesbüro der Naturschutzverbände</p>	

Inhalt

im Ziel F 11 (jetzt F 12) „Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur“ den Aspekt Wildnisentwicklung zu ergänzen („Geeignete Bereiche, insbesondere in Wäldern, Fließgewässern, Auen und Mooren, sind einer ungestörten Entwicklung zu überlassen“), s. Stellungnahme vom 31.03.201, S. 36,

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird teilweise entsprochen.

Begründung

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass bei der Erstellung des Regionalplans OWL angestrebt wurde, Redundanzen, also Doppelung mit bereits bestehenden Regelungen zu vermeiden.

Der Grundsatz 7.3-2 LEP NRW (Nachhaltig und ordnungsgemäß bewirtschaftete Wälder) befasst sich mit der nachhaltigen und ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Wälder. Dieser Grundsatz trifft u.a. Aussagen zur Entwicklung von Wildnis durch Nutzungsverzicht. Wildnisentwicklungsgebiete sollen insbesondere den an die Alters- und Zerfallsphase des Waldes gebundenen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum bieten und in einen länderübergreifenden Biotopverbund zusammenwachsen.

Im Kapitel 4.6 (Natur und Landschaft) des Regionalplanentwurfs OWL ist aufgrund der Anregungen im Rahmen der ersten Auslegung folgende Ausführung ergänzend aufgenommen worden:

	<p>"Im Rahmen des Biotopverbundes sollen auch Flächen der natürlichen Entwicklung überlassen werden. Sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene werden 2 % der Landesflächen als Wildnisgebiete angestrebt, der Anteil der Wildnisgebiete im Wald soll 5 % betragen. Die bestehenden Naturwaldzellen und Wildnisgebiete sind im Fachbeitrag "Naturschutz und Landschaftspflege" des LANUV der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und im Regionalplanentwurf OWL entsprechend als BSN festgelegt. Die Ausweisung weiterer Wildnisentwicklungsgebiete ist fachrechtlich durch das LNatSchG geregelt. Zuständig sind das LANVU und der Landesbetrieb Wald und Holz. Da Wildnisgebiete mit einem völligen Nutzungsverzicht verbunden sind, können sie nur im Einvernehmen mit dem Eigentümer realisiert werden."</p> <p>Die Festlegung von Wildnisentwicklungsgebieten muss im Einzelfall zwischen den Belangen der verschiedenen Nutzungsfunktionen und der Relevanz für den Arten- und Biotopschutz abgewogen werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht steht die Entwicklung von Wildnisgebieten insbesondere in standorttypischen Altholzbeständen im Vordergrund, da gerade die Alt- und Totholzphasen in einem Wirtschaftswald unterrepräsentiert sind.</p> <p>Die pauschale Ausweisung von Wildnisentwicklungsgebieten ist in der Regel nicht zielführend. Gerade bei der Festlegung z.B. von Kompensationsmaßnahmen könnte dies dazu führen, dass Eingriffsverursacher als Kompensation allein aus Kostengründen landwirtschaftliche Flächen als „Wildnisentwicklungsgebiete“ aus der Nutzung nehmen, obwohl eine extensive Bewirtschaftung naturschutzfachlich vorzuziehen wäre.</p> <p>Die Festlegung von Wildnisentwicklungsgebieten setzt eine differenzierte naturschutzfachliche Bewertung auf der nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene voraus.</p>
<p>1019378_015, Landesbüro der Naturschutzverbände</p>	
<p>Inhalt für die Senne (Kap. 4.6.3) durch den Regionalplan den Anstoß für ein Modellvorhaben zur Waldwildnisentwicklung bei noch laufendem militärischem Betrieb mit der Meldung in das Nationale Naturerbe zu geben, s. Stellungnahme vom 31.03.2021, S. 41,</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Naturschutzverbände - ID 9985) verwiesen.</p>

Inhalt

im Kapitel 4.11 „Wald“
 ein neues Ziel „Erhalt und Entwicklung besonderer Waldfunktionen und Waldbestände“ aufzunehmen (s. Stellungnahme vom 31.3.2021, S. 48 ff), indem in folgenden Absätzen Ziele und Maßnahmen zu Wildnisflächen benannt werden:

Die Waldwildnisgebiete sind vor Beeinträchtigungen zu schützen und weiterzuentwickeln. Es ist auf die Schaffung ausreichend großer, zusammenhängender Wildnisgebiete im Wald mit Anschluss an die Nachbarregionen/ -länder zu achten. Im Staatswald ist der Anteil der Wildnisflächen kurzfristig auf 20 % zu erhöhen, für die Waldgesamtfläche ist bis zum Jahr 2030 ein Anteil von 10 % zu erreichen.

Die öffentlichen Waldbesitzer (Körperschaftswald) sollen im besonderen Maße zur Förderung der biologischen Vielfalt im Wald durch entsprechende Schutzausweisungen, naturschutzorientierte Waldbewirtschaftung und hochwertige Zertifizierung beitragen. Sie sollen dafür Sorge tragen, dass die Zielmarke von 10 % Waldwildnisflächen für die Waldgesamtfläche erreicht wird.

- im Kapitel 4.11 „Wald“ ein neues Ziel „Erhalt und Entwicklung besonderer Waldfunktionen und Waldbestände“ aufzunehmen (s. Stellungnahme vom 31.3.2021, S. 48 ff), indem in folgenden Absätzen Ziele und Maßnahmen zu Wildnisflächen benannt werden:
- Die Waldwildnisgebiete sind vor Beeinträchtigungen zu schützen und weiterzuentwickeln. Es ist auf die Schaffung ausreichend großer, zusammenhängender Wildnisgebiete im Wald mit Anschluss an die Nachbarregionen/ -länder zu achten. Im Staatswald ist der Anteil der Wildnisflächen kurzfristig auf 20 % zu erhöhen, für die Waldgesamtfläche ist bis zum Jahr 2030 ein Anteil von 10 % zu erreichen.

Die öffentlichen Waldbesitzer (Körperschaftswald) sollen im besonderen Maße zur Förderung der biologischen Vielfalt im Wald durch entsprechende Schutzausweisungen, naturschutzorientierte Waldbewirtschaftung und hochwertige Zertifizierung beitragen. Sie sollen dafür Sorge tragen, dass die Zielmarke von 10 % Waldwildnisflächen für die Waldgesamtfläche erreicht wird.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Anregungen wird nicht entsprochen.

Begründung

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass bei der Erstellung des Regionalplans OWL angestrebt wurde, Redundanzen, also Doppelung mit bereits bestehenden Regelungen zu vermeiden.

Der Grundsatz 7.3-2 LEP NRW (Nachhaltig und ordnungsgemäß bewirtschaftete Wälder) befasst sich mit der nachhaltigen und ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Wälder. Dieser Grundsatz trifft u.a. Aussagen zur Entwicklung von Wildnis durch Nutzungsverzicht. Wildnisentwicklungsgebiete sollen insbesondere den an die Alters- und Zerfallsphase des Waldes gebundenen Tier- und Pflanzenarten einen Lebensraum bieten und in einen länderübergreifenden Biotopverbund zusammenwachsen.

Im Kapitel 4.6 (Natur und Landschaft) des Regionalplanentwurfs OWL ist aufgrund der Anregungen im Rahmen der ersten Auslegung folgende Ausführung ergänzend aufgenommen worden:

"Im Rahmen des Biotopverbundes sollen auch Flächen der natürlichen Entwicklung überlassen werden. Sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene werden 2 % der Landesflächen als Wildnisgebiete angestrebt, der Anteil der Wildnisgebiete im Wald soll 5 % betragen. Die bestehenden Naturwaldzellen und Wildnisgebiete sind im Fachbeitrag „Naturschutz und Landschaftspflege“ des LANUV der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und im Regionalplanentwurf OWL entsprechend als BSN festgelegt. Die Ausweisung weiterer Wildnisgebiete ist fachrechtlich durch das LNatSchG geregelt.

Zuständig sind das LANVU und der Landesbetrieb Wald und Holz. Da Wildnisgebiete mit einem völligen Nutzungsverzicht verbunden sind, können sie nur im Einvernehmen mit dem Eigentümer realisiert werden."

Die Festlegung von Wildnisentwicklungsgebieten muss im Einzelfall zwischen den Belangen der verschiedenen Nutzungsfunktionen und der Relevanz für den Arten- und Biotopschutz abgewogen werden. Aus naturschutzfachlicher Sicht steht die Entwicklung von Wildnisgebieten insbesondere in standorttypischen Altholzbeständen im Vordergrund, da gerade die Alt- und Totholzphasen in einem Wirtschaftswald unterrepräsentiert sind.

Es ist anzumerken, dass die in der Einwendung genannten Flächenwerte nicht mit den

	Zielwerten der Biodiversitätsstrategie übereinstimmen, sondern sie deutlich übersteigen.
1019378_017, Landesbüro der Naturschutzverbände	
<p>Inhalt</p> <p>einen Grundsatz: „Wiederbewaldung und Wildnis auf Schadflächen“ aufzunehmen (s. Stellungnahme vom 31.03.201, S. 52).</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Dieses Bedenken ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Naturschutzverbände - ID 9990) verwiesen.</p>
1019378_018, Landesbüro der Naturschutzverbände	
<p>Inhalt</p> <p>C.2.1.1 Neuer Grundsatz F10 „Biotopverbund“</p> <p>Die Ergänzung einer textlichen Festlegung zum Biotopverbund wird grundsätzlich begrüßt.</p> <p>Die in der Einleitung zum Kapitel 4.6. ergänzten Erläuterungen zur besonderen Bedeutung des Biotopverbundes, auch unter dem Aspekt der Klimaanpassung und des Biodiversitätsschutzes, beziehen sich auf den Biotopverbund in der Gesamtheit der vom LANUV im Fachbeitrag „Naturschutz und Landschaftspflege“ fachgutachterlich bestimmten Biotopverbundflächen herausragender (Stufe 1) und besonderer Bedeutung (Stufe 2), die grundsätzlich als Bereich zum Schutz der Natur (Stufe 1) bzw. Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (Stufe 2) im Regionalplan darzustellen sind.</p> <p>Wir regen an, dass die textliche Festlegung zum „Biotopverbund“ nicht im Kapitel 4.6 „Natur und Landschaft“ erfolgt, sondern als übergeordnete Vorgaben dem Kapitel Freiraum voran gestellt wird, da der Biotopverbund nicht nur in den Festlegungen des Kapitels 4.6 zu den BSN (Ziele F 11, F 12, Grundsatz F 14) weiter konkretisiert wird, sondern auch in den Kapiteln 4.1.3 „Unzerschnittene verkehrsarme Räume“ (Grundsatz F 3), 4.2 „Regionale Grünzüge“ (Ziel F 6), 4.3. „Innerörtliche Freiraumsysteme“ (Grundsatz F 7) und 4.4. „Biotopverbund im Siedlungsbereich“ (Grundsatz G F 8).</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die Anregung, den Grundsatz F 10 (Biotopverbund) in der Gliederung des Regionalplanentwurfs OWL übergeordnet in das Kapitel 4.1 (Freiraumsicherung und Bodenschutz) einzuordnen, ist vom Ansatz her plausibel, da die Ziele des Biotopverbundes nicht nur auf bestimmte Schutzgebiete beschränkt sind, sondern sowohl in der freien Landschaft als auch im Siedlungsraum zu berücksichtigen sind.</p> <p>Allerdings trifft dies auf weitere Festlegungen wie den Hochwasserschutz, den Grundwasserschutz oder den Kulturlandschaftsschutz zu. Insofern müsste -wenn der Anregung gefolgt würde- eine vollständige Umstrukturierung der Kapitel erfolgen, durch die die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit des Textes in der Tendenz eingeschränkt würde. Insofern wird an der bestehenden Gliederung festgehalten.</p>
1019378_019, Landesbüro der Naturschutzverbände	

<p>Inhalt</p> <p>Im Kapitel 4.8 „Bereiche zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“ fehlt in den Grundsätzen F 18 und F 19 eine Bezugnahme zur Funktion der BSLE zum Schutz und Entwicklung des Biotopverbunds. Hier ist angesichts der Bedeutung der BSLE für die planerische Sicherung der Biotopverbundflächen besonderer Bedeutung eine Ergänzung erforderlich. Wir verweisen auf die Anregung in unserer Stellungnahme vom 31.03.2021 (Kap. C.2.9) den Grundsatz zu den BSLE u.a. um folgenden Absatz zu ergänzen:</p> <p>„Schutz und Entwicklung des Biotopverbundes auch zur Vernetzung der BSN sowie zur Schaffung von Pufferzonen zu den BSN unter Berücksichtigung der Erfordernisse zu Klimaanpassung und -vorsorge.“</p> <p>Die textlichen Erläuterungen zur Bedeutung des Biotopverbunds geben dem Thema Biotopverbund zurecht ein solches Gewicht, dass anstelle eines Grundsatzes ein Ziel zum Biotopverbund aufgenommen werden sollte und dass unter Verweis auf die herausragende Bedeutung des Biodiversitätsschutzes die besondere Gewichtung des Schutzes und der Entwicklung der Biotopverbundflächen bei allen Entscheidungen über raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen einzufordern ist.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die Anregung, in den Formulierungen der Grundsätze F18 und F 19 explizit die Funktion der BSLE für den Biotopverbund aufzunehmen, ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Naturschutzverbände- ID 9989) verwiesen.</p> <p>In der Gesamtmethodik des Regionalplanentwurfs OWL wird bei textlichen Zielen und Grundsätzen, die sich auf zeichnerische Festlegungen beziehen, der Wortlaut der 3. Anlage zur DVO LPIG verwendet. Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde ist an dieser einheitlichen Vorgehensweise festzuhalten.</p> <p>Der Anregung, den neu aufgenommenen Grundsatz F 10 (Biotopverbund) als Ziel festzulegen, wird aus rechtlichen Gründen nicht entsprochen. Es bestehen rechtliche Bedenken, dass in die Grundsatz F 10 getroffenen allgemeinen Regelungen nicht die Anforderungen erfüllen, die an eine Festlegung als regionalplanerisches Ziel zu stellen sind.</p>
<p>1019378_020, Landesbüro der Naturschutzverbände</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Die Ausführungen in der Einleitung zur Bedeutung von Wildnisflächen als Teil des zu sichernden und zu entwickelnden Biotopverbundes erfordern unseres Erachtens eine Berücksichtigung von Zielen und Maßnahmen zu Wildnisgebieten in Zielen/Grundsätzen des Regionalplans. In der Stellungnahme vom 31.03.2021 hatten wir hierzu Anregungen in das Verfahren eingebracht (s. oben unter C.2.1). Eine entsprechende Ergänzung zur Sicherung/Entwicklung von Wildnisgebieten könnte auch ergänzend in den neuen Grundsatz F 10 „Biotopverbund“ aufgenommen werden.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die Festlegung von Wildnisentwicklungsgebieten muss im Einzelfall zwischen den Belangen der verschiedenen Nutzungsfunktionen und der Relevanz für den Arten- und Biotopschutz abgewogen werden. Insofern setzt die Festlegung von Wildnisentwicklungsgebieten insbesondere außerhalb des Waldes eine differenzierte Bewertung der Eignung der Flächen und eine einvernehmliche Abstimmung mit den Grundstückseigentümern voraus.</p>
	<p>Die pauschale Ausweisung von Wildnisentwicklungsgebieten ist auch aus Sicht des Naturschutzes in der Regel nicht zielführend. Gerade bei der Festlegung z.B. von</p>

	<p>Kompensationsmaßnahmen könnte dies dazu führen, dass Eingriffsverursacher als Kompensation allein aus Kostengründen landwirtschaftliche Flächen als „Wildnisentwicklungsgebiete“ aus der Nutzung nehmen, obwohl eine extensive Bewirtschaftung naturschutzfachlich vorzuziehen wäre.</p> <p>Im Kapitel 4.6 (Natur und Landschaft) des Regionalplanentwurfs OWL ist aufgrund der Anregungen im Rahmen der ersten Auslegung folgende Ausführung ergänzend aufgenommen worden:</p> <p>"Im Rahmen des Biotopverbundes sollen auch Flächen der natürlichen Entwicklung überlassen werden. Sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene werden 2 % der Landesflächen als Wildnisgebiete angestrebt, der Anteil der Wildnisgebiete im Wald soll 5 % betragen. Die bestehenden Naturwaldzellen und Wildnisentwicklungsgebiete sind im Fachbeitrag „Naturschutz und Landschaftspflege“ des LANUV der Biotopverbundstufe 1 zugeordnet und im Regionalplanentwurf OWL entsprechend als BSN festgelegt. Die Ausweisung weiterer Wildnisentwicklungsgebiete im Wald ist fachrechtlich durch das LNatSchG geregelt. Zuständig sind das LANVU und der Landesbetrieb Wald und Holz. Da Wildnisentwicklungsgebiete mit einem völligen Nutzungsverzicht verbunden sind, können sie nur im Einvernehmen mit dem Eigentümer realisiert werden."</p> <p>Hierdurch wird der Thematik ausreichend Rechnung getragen</p>
<p>1019378_021, Landesbüro der Naturschutzverbände</p>	
<p>Inhalt</p> <p>In den Erläuterungen zum Grundsatz F 10 wird ausgeführt, dass 22,6 % des Planungsraumes als Vorrangfläche für den Arten- und Biotopschutz gesichert ist. Hier ist zu ergänzen, dass entsprechend des von der Bundesregierung mitgetragenen Beschlusses der Weltnaturschutz-konferenz in Montreal, 30 Prozent der Land- und Meeresfläche unter Schutz zu stellen sind und dass nach der EU-Biodiversitätsstrategie auf mindestens 30 % der europäischen Land- und Meeresgebiete wirksam bewirtschaftete Schutzgebiete entstehen sollen. Hierfür müssen die regionalplanerischen Vorranggebiete für den Naturschutz deutlich erweitert werden. Für die absehbaren Flächenkonflikte zwischen Landnutzern und Naturschutz müssen im Regionalplan Lösungen aufgezeigt werden, die in der örtlichen Landschaftsplanung konkretisiert werden müssen (z.B. Konzepte zur Wiederherstellung und Schutz von Mooren).</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Aus den genannten internationalen bzw. europäischen Vereinbarungen lässt sich nicht ableiten, dass die genannten Flächenwerte im Rahmen der Regionalplanung durch die Festlegung als Vorranggebiet erfüllt werden müssen.</p> <p>Hier ist die Umsetzung dieser Vereinbarungen und Abkommen in das bundesdeutsche Fachrecht maßgeblich. Wie in den Erläuterungen zum Grundsatz F 10 (Biotopverbund) ausgeführt wird, sollen gem. § 21 BNatSchG die Flächen des Biotopverbundsystems mindestens 10 % der Fläche der jeweiligen Bundesländer einnehmen.</p>

<p>Die Wiederherstellung von Biotopen wird eine wichtige, auch gesetzliche Aufgabe werden, wie die in Erarbeitung befindlichen Rechtsakte der EU-Kommission zeigen, nach denen 80 % der europäischen Lebensräume in schlechtem Zustand wiederherzustellen und alle sanierungsbedürftigen Ökosysteme zu renaturieren sind. Hierzu sollen schon bis 2030 für mindestens 20 % der Flächen Wiederherstellungsmaßnahmen durchgeführt und diese bis 2050 auf alle sanierungsbedürftigen Ökosysteme ausgedehnt werden. Eine Herausforderung und Chance zugleich für OWL, wofür der Regionalplan zukunftsweisende Lösungen aufzeigen sollte.</p>	<p>Diese bundesrechtliche Vorgabe wird in NRW durch § 35 LNatSchG dahingehend konkretisiert, dass im Land Nordrhein-Westfalen ein Netz räumlich oder funktional verbundener Biotope (Biotopverbund) darzustellen und festzusetzen ist, das 15 Prozent der Landesfläche umfasst. Diese Vorgabe wird durch den Regionalplanentwurf OWL allein durch die BSN / BSLV für den Planungsraum deutlich erfüllt.</p> <p>Der Regionalplanentwurf OWL bildet für die nachfolgende Landschaftsplanung einen seiner Steuerungsebene umfänglichen Rahmen ab.</p> <p>Es ist festzuhalten, dass sich die Inhalte und Aufgaben der Landschaftsplanungen zu einem wesentlichen Teil durch die Vorgaben des BNatSchG und des LNatSchG ergeben, eine weitere im LNatSchG verankerte fachliche Grundlage stellt der Fachbeitrag "Naturschutz und Landschaftspflege" des LANUV.</p>
<p>1019378_022, Landesbüro der Naturschutzverbände</p>	
<p>Inhalt</p> <p>C.2.1.2 Bereiche zum Schutz der Natur (zu Kapitel 4.6.1)</p> <p>Einleitung</p> <p>In den Ausführungen in der Einleitung wird ergänzend zum Ergebnis der Erörterung ausgeführt, dass die Kulisse der BSN auf Grundlage der 1. Auslegung und der hierzu eingegangenen Anregungen und Bedenken in Einzelfällen angepasst worden ist. Die Berücksichtigung nur solcher Einzelfälle ist das Ergebnis einer unseres Erachtens aufgrund der die Abwägung einschränkenden Vorgaben des Entscheidungskompasses unzureichenden Prüfung der von den Naturschutzverbänden mit großer Fachexpertise eingebrachten Anregungen zur Ergänzung der BSN-Bereiche (s. dazu unter B.1 dieser Stellungnahme und im Detail in der Stellungnahme vom 22.11.2022, S. 4-8). Dieses führt im Ergebnis zu Defiziten bei den BSN-Darstellungen im Planentwurf 2023.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch bewertet wird, dass sie abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen. Dieses setzt fundierte nachvollziehbare Fachgrundlagen voraus.</p> <p>Die verschiedenen Anregungen zur Neufestlegung von BSN sind in jedem Einzelfall geprüft und bewertet worden und sofern eine herausragende naturschutzfachliche Wertigkeit plausibel und nachvollziehbar dokumentiert worden, auch als BSN festgelegt worden.</p> <p>Grundsätzlich ist darauf hinzuweisen, dass auch außerhalb von BSN schutzwürdige Bereiche als Naturschutzgebiet ausgewiesen werden können.</p>

Inhalt

Ziel F 11 „Bereiche für den Schutz der Natur“ und Ziel F 12 „Sicherung und Entwicklung der Bereiche für den Schutz der Natur“

Die Zielformulierung in Ziel 11 bleibt unverändert, in den Erläuterungen erfolgen Ergänzungen zur Berücksichtigung landwirtschaftlicher Belange. In Ziel F 12 wird ein Absatz, dass der Sicherung und Entwicklung der Vorkommen klimasensitiver Lebensräume und Arten ein besonderes Gewicht beizumessen ist, ergänzt.

In den Ergänzungen der Einleitung zu Kapitel 4.6 wird zurecht darauf hingewiesen, dass ebenso wie der Ausbau der Erneuerbaren Energie im Bereich des Klimaschutzes dem Erhalt der Biodiversität insbesondere mit Blick auf den Klimawandel sehr hohe Priorität beigemessen werden muss. Dann muss im Regionalplan in seiner Funktion als Landschaftsrahmenplan auf wesentliche Ursachen des Artenrückgangs, dazu gehören auch die Defizite in der derzeitigen Schutzgebietenkonzeption, im Rahmen der regionalplanerischen Festsetzungsmöglichkeiten reagiert werden. Wir vermissen die hierzu erforderlichen Änderungen der textlichen Ziele auch im Entwurf der 2. Offenlage.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Für den Rückgang der Arten- und Biotopvielfalt kann eine Vielzahl von Ursachen benannt werden, Defizite in den derzeitigen Schutzgebietenkonzeptionen mögen in Teilen mit ein Grund sein, sie stehen aber nicht an erster Stelle. Hier sind rahmengebende Festlegungen auf internationaler und nationaler Ebene maßgeblich. Dieses Aufgabenfeld unterliegt damit nicht primär der Regelungskompetenz der Regionalplanung.

In den Erläuterungen zu Ziel F 12 ist ausgeführt, dass es den zuständigen Naturschutzbehörden obliegt, bei der Umsetzung der BSN Umsetzungskonzepte zum Aufbau eines Biotopverbundsystems zu entwickeln. Die Fachplanung wählt die hierfür notwendigen und geeigneten Instrumente aus (z. B. Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, vertragliche Regelungen), um die Schutz- und Entwicklungsziele zu erreichen, die zur Sicherung des Biotopverbundes notwendig sind.

Dabei sind BSN nicht zwingend als Naturschutzgebiete auszuweisen. Art und Umfang der Sicherung orientiert sich am Schutzzweck des jeweiligen Gebietes, das in den Fachinformationen des Fachbeitrages Naturschutz und Landschaftspflege beschrieben wird.

Ein in der Praxis wirksames Schutzgebietenkonzept setzt neben der Wahl entsprechend geeigneten Instrumente auch die Akzeptanz der jeweils betroffenen Flächeneigentümer und Bewirtschafter voraus.

1019378_024, Landesbüro der Naturschutzverbände	
<p>Inhalt Zu den Ursachen für die insgesamt unzureichende Umsetzung/Erreichung der Schutzzwecke/Schutzziele in den geschützten Teilen von Natur und Landschaft gehören unter anderem der unzureichende Umgebungsschutz vor Beeinträchtigungen und Störungen, der zu geringe Anteil von Wildnisflächen (insbesondere in Waldschutzgebieten) und die selbst in den FFH-Gebieten oft nicht gewährleistete Erreichung der gebietsspezifischen Erhaltungsziele durch Maßnahmen zum Schutz, zur Entwicklung und Wiederherstellung der FFH-Lebensraumtypen sowie der Lebensräume der FFH-Anhang II-Arten. Der EuGH hat in einem Urteil vom 21.9.2023 (C-116/22) Deutschland wegen gravierender Missstände bei der Umsetzung der FFH-Richtlinie verurteilt. Dabei geht es um die unzureichende rechtliche Sicherung, fehlende detaillierte Erhaltungsziele für geschützte Arten und Lebensräume sowie die fehlende Festlegung der nötigen Erhaltungsmaßnahmen in einer Vielzahl an FFH-Gebieten.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Begründung Im Regionalplanentwurf OWL sind die im Planungsraum vorhandenen Natura 2000-Gebiete bis auf wenige Ausnahmen als BSN festgelegt. Die Ausnahmen bilden z. B. punktuelle FFH-Gebietsausweisungen (Gebäude für den Schutz bestimmter Fledermäuse) oder z. B. das sehr großräumige Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“. Das Vogelschutzgebiet "Hellwegbörde" ist über die Kategorie BSLV ebenfalls als Vorranggebiet gesichert. Die Zulässigkeit einer Inanspruchnahme der Natura 2000-Gebiete richtet sich nach den restriktiven, europarechtlich vorgegebenen Anforderungen, die im LNatSchG nomiert sind.</p> <p>Die genannten Defizite in der Sicherung der Natura 2000-Gebiete unterliegen nicht der primären Regelungskompetenz der Regionalplanung.</p>
1019378_025, Landesbüro der Naturschutzverbände	
<p>Inhalt Die Naturschutzverbände verweisen zu dem erforderlichen regionalplanerischen Regelungsbedarf auf ihre in der Stellungnahme vom 31.03.2021 (S.35 - 38) eingebrachten Anregungen zur Ergänzung der Ziele F 10 und F 11 (jetzt F 11/ F 12).</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Diese Anregungen sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Naturschutzverbände ID 9982) verwiesen.</p>

1019378_026, Landesbüro der Naturschutzverbände	
<p>Inhalt</p> <p>Grundsatz F 13 „Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen in Bereichen zum Schutz der Natur“</p> <p>Aus dem im Entwurf 2023 neu aufgenommene Grundsatz F 13 müssen die „Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen“ gestrichen werden. Diese Nutzungen sind schon dem Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich (Kap. 4.1.1 / Grundsatz F 1: Sport-, Freizeit und Erholungsflächen), den Regionalen Grünzügen (Kap.4.2 / Ziel F 6: freiraumorientierte Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen) und den Bereichen für den Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung (Kap. 4.8 / Grundsatz F 18: landschaftsgebundene Erholung) als Freiraumfunktion zugeordnet. Der Schutzzweck der Bereiche für den Schutz der Natur steht dem Ziel der Erholung, Sport und Freizeitnutzung in der Regel entgegen. Die Freiraumversorgung der Bevölkerung für Sport- und Freizeitnutzungen ist außerhalb der BSN-Flächen zu gewährleisten. Erholungsnutzungen in den BSN dürfen ausschließlich das Naturerleben und die umweltpädagogische Vermittlung des Naturverständnisses umfassen, sofern die Schutzziele dem nicht entgegenstehen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der Grundsatz F 13 (Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzungen in Bereichen zum Schutz der Natur) ist aufgenommen worden, um so eine Einheitlichkeit mit den Festlegungen des LEP NRW zu erzielen. Der Grundsatz F 13 (1) entspricht inhaltlich dem Grundsatz 7.2-4 (Erholungs-, Sport- und Freizeitnutzung in Gebieten für den Schutz der Natur) im LEP NRW. Durch den Grundsatz F 13 des Regionalplanentwurfs OWL wird diese Regelung damit auch auf die BSN erweitert, die nicht gleichzeitig als Gebiet zum Schutz der Natur im LEP NRW festgelegt sind.</p>
1019378_027, Landesbüro der Naturschutzverbände	
<p>Inhalt</p> <p>C.2.1.3 Schutz, Entwicklung der Senne mit angrenzendem Teutoburger Wald und nördlichem Eggegebirge (zu Kap. 4.6.3)</p> <p>Wir fordern die Aufnahme einer Zielformulierung für die Ausweisung eines Nationalparks „Senne-Teutoburger Wald-Egge“, damit dieser Landschaftsraum entsprechend seiner Einzigartigkeit und naturräumlichen Funktionsvielfalt als einer der bedeutendsten zusammenhängenden Biotopkomplexe in Nordrhein - Westfalen, sowie seiner bundes- und europaweiten Bedeutung und als einer der 30 bundesweiten „Hotspots der Biodiversität“ erhalten und in der höchsten Naturschutzkategorie angemessen gesichert wird. Zur Begründung dieser Forderung und den Vorschlag zur Änderung des Ziel F 15 verweisen wir auf die Ausführungen in der Stellungnahme vom 31.03.2021 (Kap. C.2.6.3).</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Naturschutzverbände - ID 9985) verwiesen.</p> <p>Ergänzend zur der Stellungnahme, die im Rahmen der ersten Auslegung vorgetragen wurde, wird gefordert, die Ausweisung eines Nationalparks festzulegen, der auch die Gebietskulisse der südlichen Egge mit einbezieht.</p> <p>Ergänzend zu den grundsätzlichen Ausführungen, dass es nicht der Regelungskompetenz der Regionalplanung obliegt, einen Nationalpark auszuweisen, ist festzuhalten, dass auch in der aktuellen Diskussion keine hinreichend bestimmte Gebietskulisse für einen Nationalpark vorliegt.</p>

<p>Die Landesverbände von Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland (BUND), Landesgemeinschaft Naturschutz und Umwelt (LNU) und Naturschutzbund Deutschland (NABU) sprechen sich im laufenden Findungsprozess für einen zweiten Nationalpark in NRW für einen Nationalpark „Egge“ aus, der die Teilgebiete Egge- Nord und Egge-Süd umfassen soll. Dieser Nationalpark soll nach der Aufgabe einer militärischen Nutzung um die Flächen des Truppenübungsplatz Senne erweitert werden, wobei als Bindeglied auch ein Teil des südlichen Teutoburger Waldes einbezogen werden sollte.[5]</p> <p>Bei Darstellungen für bauliche Maßnahmen im Umfeld des geplanten Nationalparks, wie für Gewerbebetriebe, Wohnbebauung, Windkraft u.a. ist darauf zu achten, dass die notwendigen Abstände und Pufferzonen zum Natura 2000-Großschutzgebiet-Nationalpark nach differenzierten fachspezifischen Kriterien und Begutachtungen durch das LANUV eingehalten werden. Dieses ist insbesondere auch bei der Erarbeitung des Teilplans Wind/Erneuerbare Energien zu berücksichtigen.</p>	
<p>1019378_028, Landesbüro der Naturschutzverbände</p>	
<p>Inhalt</p> <p>C.2.2 Wald (zu Kap. 4.11)</p> <p>C.2.2.1 Ziel F 22 „Waldbereiche“ (zu Kap. 4.11)</p> <p>Änderung Absatz 2 des Ziels F 22 „Waldbereiche“ zur Waldinanspruchnahme durch raumbedeutsame Maßnahmen.</p> <p>Gegenüber dem 1. Entwurf erfolgt eine Änderung bei den Voraussetzungen für eine Inanspruchnahme von Waldflächen. Neben dem erforderlichen Bedarfsnachweis und der Beschränkung auf das unbedingt erforderliche Maß werden - anstelle der im Entwurf 2020 genannten Voraussetzungen, dass die geplanten Nutzungen nicht außerhalb des Waldbereiches realisierbar sind und die Bedeutung des betroffenen Gebietes für die Schutz- und Erholungsfunktion dies zulässt, - nun die Bedingungen genannt, dass die Waldumwandlung auf Flächen erfolgt, die im Sinne von § 4 BNatSchG öffentlichen Zwecken dienen oder bei denen die Umweltprüfung zu dem Ergebnis kommt, dass diese im Vergleich zu anderen Alternativen mit den geringsten negativen Umweltauswirkungen verbunden ist.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Anregungen wird teilweise entsprochen.</p> <p>Begründung Es ist zutreffend, dass die Änderung der Festlegungen im Ziel F 22 (Waldbereiche) vor dem Hintergrund der Rechtsprechung des BVerwG erfolgt.</p> <p>Die Ausnahmeregelung in Ziel F 22 (2): "</p> <p>Die Inanspruchnahme von Waldbereichen für entgegenstehende raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen ist unzulässig. Sie ist ausnahmsweise zulässig, wenn für die angestrebten Nutzungen und Funktionen ein Bedarf nachgewiesen ist, die Waldumwandlung auf das unbedingt erforderliche Maß beschränkt wird und</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Waldumwandlung auf Flächen erfolgt, die im Sinne von § 4 BNatSchG öffentlichen Zwecken dienen

<p>Die Änderung des Entwurfs an dieser Stelle ist vermutlich auf die Rechtsprechung des BVerwG zum LEP-Ziel zur Waldinanspruchnahme zurückzuführen und stellt den Versuch dar, eine für eine Zielformulierung hinreichende Bestimmtheit der Ausnahmetatbestände herzustellen. Die Waldinanspruchnahme - neben den § 4 BNatSchG“-Flächen - nur auf Flächen zu ermöglichen, hinsichtlich derer eine SUP zu einem vergleichsweise unproblematischen Ergebnis kommt, unterstützen die Naturschutzverbände, soweit im Rahmen der SUP die unterschiedliche Biotopwertigkeit von Waldflächen insbesondere mit Blick auf die Waldfunktionen Arten- und Biotopschutz sowie Klimaschutz hinreichende Berücksichtigung findet. Warum eine Waldinanspruchnahme daneben auf Flächen nach § 4 BNatSchG erfolgen soll, die mindestens überwiegend besonderen öffentlichen Zwecken dienen, erschließt sich Naturschutzverbänden hingegen (bisher) nicht. Sie regen zusätzlich an, Ausnahmen vom Verbot der Waldinanspruchnahme in waldarmen Gemeinden generell auszuschließen.</p>	<p>stellt eine analoge Behandlung von Waldumwaldung und Naturschutzmaßnahme auf in § 4 BNatSchG genannten öffentlichen Flächen dar. Zur Klarstellung wird in den Erläuterungen die Ergänzung aufgenommen, dass die Waldumwaldung für die Funktionserfüllung der jeweiligen öffentlichen Zweckbestimmung dienen muss.</p> <p>Eine Zielfestlegung, die die Inanspruchnahme von Wald in waldarmen Kommunen generell ausschließt, ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht sachgerecht. So gibt es innerhalb der Kategorie der waldarmen Kommunen deutliche Unterschiede in den Waldanteilen, es würde zudem keine differenzierte Betrachtung der jeweiligen Wertigkeiten der Waldflächen erfolgen.</p> <p>Durch die neu formulierte Ausnahmeregelungen kann aus Sicht der Regionalplanungsbehörde die Bedeutung der betroffenen Waldflächen auch mit Blick auf das Kriterium der Waldarmut abgebildet werden.</p>
<p>1019378_029, Landesbüro der Naturschutzverbände</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Neuer Absatz 3 zur Windkraft im Wald im Rahmen der Bauleitplanung:</p> <p>Nach dem neu eingefügten Absatz 3 ist die Inanspruchnahme von Waldbereichen für den Ausbau der Windenergie im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung zulässig. Dabei muss dieses mit der Schutz- und Erholungsfunktion des Waldes vereinbar sein.</p> <p>Nach dem Verständnis der Naturschutzverbände kann diese Vorgabe nur zusätzliche Waldinanspruchnahmen adressieren, die nicht bereits durch die noch regionalplanerisch auszuweisenden Windenergiebereiche nach dem WindBG eröffnet sind.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird teilweise entsprochen.</p> <p>Begründung Die genannte Festlegung im Regionalplanentwurf OWL ist vor dem Hintergrund der Erfordernis eines verstärkten Ausbau der Windenergie getroffen worden. Die Inanspruchnahme von Waldbereichen für die Errichtung von Windkraftanlagen wird durch die Regelungen des Ziels 7.3-1 LEP NRW nicht generell ausgeschlossen. Dieser Sachverhalt ist durch den „LEP-Erlass Erneuerbare Energie“ des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 28. Dezember 2022 zur Auslegung und Umsetzung von Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) im Rahmen eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien (Wind und Solarenergie) konkretisiert worden. Demnach gilt für die Windenergienutzung, dass diese auf die Waldbereiche beschränkt ist, in denen die wesentlichen Funktionen eines Waldes durch die andere Nutzung nicht erheblich beeinträchtigt werden. Um in der aktuellen Klima- und Energiekrise die Stromversorgung zu sichern und die Erzeugung so schnell wie möglich auf erneuerbare Energien umzustellen, ist der nachzuweisende Bedarf im Fall der Windenergienutzung auf den Kalamitäts- und Nadelwaldflächen damit regelmäßig als gegeben anzusehen.</p>

	<p>Außerdem kann entsprechend des Erlasses in Gemeinden mit einem Waldanteil über 20% bis zum Erreichen der Flächenziele ohne gesonderte Prüfung davon ausgegangen werden, dass der Bedarf am Ausbau der Windenergieerzeugung überwiegend nicht außerhalb von Waldbereichen realisierbar ist. Vor diesem Hintergrund ist es gerade im Planungsraum mit seinem vergleichsweise geringen Waldanteil wichtig, dass bei einer Waldinanspruchnahme durch Windkraft diese planerisch gesteuert, entweder durch die Regional- oder die Bauleitplanung erfolgt.</p> <p>Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 02. Juni 2023 beschlossen, den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen zu ändern. Angestrebt wird die Rechtskraft für das erste Halbjahr 2024. Das Ziel der Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen ist die schnelle Umsetzung des Wind- an-Land-Gesetzes, welches die Sicherung weiterer Flächen für die Windenergie in Nordrhein-Westfalen erfordert. Zusätzlich verfolgt die Landesregierung hiermit das Ziel, die Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergie in Nordrhein-Westfalen maßvoll zu erweitern.</p> <p>Im Entwurf der zweite Änderung des LEP NRW ist im Ziel 10.2-6 (Windenergienutzung in Waldbereichen festgelegt: Regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche können für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen sowie Natura 2000-Gebiete.</p> <p>Grundsatz 10.2-7 (Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden) legt desweiteren fest, dass in waldarmen Gemeinden (unter 20% Waldanteil im Gemeindegebiet) in den regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen auf die Festlegung von Windenergiegebieten verzichtet werden soll.</p> <p>Beide Festlegungen richten sich an die Regional- und Bauleitplanung.</p> <p>Der Regionalplanentwurf OWL wird dahingehend ergänzt, dass auf allgemein auf die geplanten Regelungen der zweiten Änderung des LEP NRW hingewiesen wird.</p>
--	---

<p>Inhalt Es fehlt in jedem Fall die Einschränkung, dass eine Windkraftnutzung im Wald in waldarmen Gemeinden (Waldanteil < 20 %, Abb. 5 im LEP) nach dem Entwurf des Landes zur 2. Änderung des LEP/Erneuerbare Energien (Grundsatz 10-2.7) grundsätzlich ausgeschlossen ist. Auch die Naturschutzverbände BUND NRW, LNU und NABU NRW bewerten in ihrer Stellungnahme zum LEP-Entwurf Wälder in waldarmen Gemeinden als Ausschlussbereiche für Windkraft^[6].</p>	<p>Abwägung Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Begründung Dem Bedenken wird dahingehend entsprochen, dass auf die aktuell geplanten Festlegungen im Rahmen der zweiten Änderung des LEP NRW und deren unmittelbare Rechtswirkungen hingewiesen wird (vgl. auch die Ausführungen zu ID 1019378_029).</p>
1019378_031, Landesbüro der Naturschutzverbände	
<p>Inhalt Zudem schließt der aktuelle LEP-Entwurf die Windenergienutzung im Wald in Naturschutzgebieten, Nationalparks, nationalen Naturmonumenten und Naturwaldzellen aus. Dies muss die Regionalplanung als in Aufstellung befindliches Ziel der Raumordnung beachten.</p>	<p>Abwägung Abwägungsvorschlag Der Anregung wird teilweise entsprochen. Begründung Der Anregung wird dahingehend entsprochen, dass auf die aktuell geplanten Festlegungen im Rahmen der zweiten Änderung des LEP NRW und deren unmittelbare Rechtswirkungen hingewiesen wird (vgl. auch die Ausführungen zu ID 1019378_029).</p>
1019378_032, Landesbüro der Naturschutzverbände	
<p>Inhalt Darüber hinaus lehnen die Naturschutzverbände eine Waldinanspruchnahme aller naturnahen Laub-Mischwäldern mit überwiegend heimischen Baumarten ab. In ihrer Stellungnahme zum LEP-Entwurf haben sie daher weitere Ausschlussflächen für die Waldinanspruchnahme für die Windenergie angeregt (Bereiche zum Schutz der Natur, Naturdenkmale nach § 28 BNatSchG, Wälder im Bereich gesetzlich geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. § 42 LNatSchG NRW, Wälder, die als geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG ausgewiesen sind, Biosphärenreservate nach §§ 24 u. 25 BNatSchG, Wälder in Wasserschutzzonen I und II, Moorflächen, die zur Wiedervernässung bzw. Renaturierung geeignet sind, große unzerschnittene verkehrsarme Räume (UVZR) in Wäldern in der Größenklasse > 100 km²). Für diese Ausschlussbereiche sprechen sie sich auch im Hinblick auf die bauleitplanerische Ausweisung von Windenergiebereichen im Wald aus.</p>	<p>Abwägung Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird teilweise entsprochen. Begründung Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat am 02. Juni 2023 beschlossen, den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen zu ändern. Vom 23. Juni - 28. Juli 2023 bestand im Rahmen des Beteiligungsverfahrens die Möglichkeit, eine Stellungnahme zum Entwurf der LEP-Änderung abzugeben. Als nächster Arbeitsschritt schließt sich hieran die Auswertung der Stellungnahmen an. Angestrebt wird die Rechtskraft für das erste Halbjahr 2024.</p>
	<p>Das Ziel der Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen ist die schnelle Umsetzung des Wind-an-Land-Gesetzes, welches die Sicherung</p>

	<p>weiterer Flächen für die Windenergie in Nordrhein-Westfalen erfordert. Zusätzlich verfolgt die Landesregierung hiermit das Ziel, die Flächenkulisse für Freiflächen-Solarenergie in Nordrhein-Westfalen maßvoll zu erweitern.</p> <p>Im Entwurf der zweite Änderung des LEP NRW ist im Ziel 10.2-6 (Windenergienutzung in Waldbereichen festgelegt: Regionalplanerisch festgelegte Waldbereiche können für die Windenergienutzung in Anspruch genommen werden, sofern es sich um Nadelwald handelt. Ausgenommen hiervon sind Naturschutzgebiete, Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen sowie Natura 2000-Gebiete.</p> <p>Des Weiteren ist im Entwurf des LEP NRW im Ziel 10.2-8 (Windenergienutzung in Bereichen für den Schutz der Natur) festgelegt: Abweichend von den Zielen 7.2-2 und 7.2-3 dürfen Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur festgelegt werden, soweit es sich dabei nicht um Natura 2000- Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke handelt.</p> <p>In den Erläuterungen zu diesem Ziel wird ausgeführt: "Bei der Festlegung konkreter Windenergiebereiche sollen die Regionalplanungsbehörden Flächen in BSN im Rahmen ihrer planerischen Konzeptionen und in Abwägung mit anderen naturschutz- fachlichen Aspekten weiterhin möglichst nur dann in Anspruch nehmen, wenn die ökologischen Funktionen des betroffenen Bereichs, insbesondere die Funktion im landesweiten Biotopverbund, nicht erheblich beeinträchtigt wird."</p> <p>Der LEP NRW der Fassung des Entwurfs der 2. Änderung bildet hiermit den maßgeblichen Rahmen für die Inanspruchnahme von Wald und BSN durch die Windenergie. Dabei können Windenergieflächen im Wald sowohl durch die Regional- als auch die Bauleitplanung ausgewiesen werden, in BSN wird diese Möglichkeit ausschließlich der Regionalplanung eröffnet. Die genannten Kategorien, die entsprechend der Anregung als Ausschluss festgelegt werden sollen, werden durch die Regelungen des Entwurfs der 2. Änderung des LEP NRW weitestgehend berücksichtigt bzw. bilden die Rahmen für die Konkretisierung auf Ebene der Regional- und Bauleitplanung. Die Inanspruchnahme der Wasserschutzgebietszonen I und II richtet sich primär nach dem Fachrecht. Die Errichtung baulicher Anlagen in diesen Zonen ist in der Regel nach den Schutzgebietsverordnungen ausgeschlossen (bestehende und geplante Wasserschutzgebiete werden im Regionalplan als Vorranggebiete festgelegt, maßgeblich für eine Inanspruchnahme im Ausnahmefall sind die fachrechtlichen Bestimmungen).</p>
--	---

	<p>Bei Waldbereichen, die als gesetzlich geschützte Biotope klassifiziert werden, wird es sich durchgängig um Laubwaldbestände handeln, sodass auch hier eine Inanspruchnahme nach Maßgabe der geplanten Festlegung der zweiten Änderung des LEP NRW ausgeschlossen ist.</p> <p>Biosphärenregionen sind in NRW bislang nicht ausgewiesen, unbeschadet dessen werden die Kernzonen einer Biosphärenregion vergleichbar mit Naturschutzgebieten streng geschützt.</p> <p>Der pauschale Ausschluss großer unverschnittener Räume für den Ausbau der Windenergie ist hingegen nicht begründbar. Zwar bedingt die Anlage von Windkraftanlagen durch die erforderlichen Aufstellplätze und Zuwegungen eine Zerschneidung der Landschaft. Diese Zäsuren sind aber für die Abgrenzung und Klassifikation der unzerschnittenen verkehrsarmen Räume irrelevant.</p> <p>Unbeschadet der geplanten Inhalte der 2. Änderung des LEP NRW ist festzuhalten, dass die genannten, schutzwürdigen Raumfunktionen durch die Festlegungen des Regionalplanentwurfs OWL vergleichbar gesichert sind. In diesem Kontext sind insbesondere zu nennen Ziel F 11 (Bereiche für den Schutz der Natur), Ziel F 22 (Waldbereiche), Ziel F 30 (Trinkwasserversorgung und Trinkwasservorsorge) sowie Ziel F 34 (Überschwemmungsbereiche) zu nennen</p>
1019378_033, Landesbüro der Naturschutzverbände	
<p>Inhalt</p> <p>C.2.2.2 Grundsatz F 25 „Waldvermehrung“ (zu Kap. 4.11.1)</p> <p>Der neue Absatz 2, nach dem die Träger der Landschaftsplanung geeignete Waldvermehrungsbereiche im Landschaftsplan darstellen sollen, greift eine Anregung der Naturschutzverbände auf.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

Inhalt

C.2.2.3 Grundsatz F 27 „Wald innerhalb Siedlungsraum“ (zu Kap. 4.11.2)

Innerörtlichen Wäldern kommt unabhängig von ihrer Größe aufgrund der Klimakrise eine sehr große Bedeutung für den Klimaschutz und insbesondere die Klimaanpassung zu. Innerörtliche Waldbestände tragen zur Reduzierung der Temperaturanstiege in Siedlungsbereichen bei und schaffen verschattete Aufenthaltsflächen. Sie sind damit insbesondere wegen der zunehmenden Hitzetage infolge des Klimawandels für den Gesundheitsschutz in Siedlungsbereichen unentbehrlich. Dem Schutz und der Entwicklung mit Bäumen bestockter innerstädtischer Freiflächen kommt deshalb eine besondere Bedeutung für die Entwicklung klimaresilienter Siedlungen zu.

Wir regen deshalb an, die Regelungen zum „Wald innerhalb des Siedlungsraums“ nicht als Grundsatz, sondern als Ziel in den Regionalplan aufzunehmen. Im Absatz 2 wären dann die Ausnahmevoraussetzungen in Anlehnung an die Regelungen in Absatz 2 des Ziels F 22 zu formulieren, wobei bei der Prüfung von Alternativen dann hier an die Umweltprüfung in der Bauleitplanung anzuknüpfen wäre.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Die Sicherung und die Entwicklung von innerstädtischen Freiflächen ist immer im Spannungsfeld mit dem Ziel der Innentwicklung zu sehen. Mit dem Vorrang der Innenentwicklung unterliegen innerstädtische Freiflächen einem steigenden Nutzungsdruck.

Grundsätzlich ist vor einer Siedlungsentwicklung in die freie Landschaft hinein anzustreben, zunächst innerstädtische Baulücken und Freiflächen zu nutzen. Dabei sind aber die bestehenden Funktionen der innerstädtischen Freiflächen z.B. für den Klimaschutz, den Hochwasserschutz, die Erholung und den Biotopverbund angemessen zu berücksichtigen.

Eine zeichnerische Festlegung im Regionalplan OWL als Siedlungsbereich ermöglicht auf den nachfolgenden Planungs- und Entscheidungsebenen verschiedene Entwicklungs- und Nutzungsoptionen, sowohl für die bauliche Nutzung als auch für die Entwicklung und Sicherung als Freifläche z.B. als Grünanlage, Fläche für den Hochwasserschutz oder Park. Im Sinne der rechtlich erforderlichen Abschichtung zwischen der Regionalplanung und der kommunalen Stadtentwicklung sowie der notwendigen Konkretisierung auf den nächsten Planungsebenen eröffnet dieses für die Kommunen die Möglichkeit, ausgewogene, lokal angepasste Lösungen für die zum Teil sehr differenzierten und kleinräumigen Planungssituationen zu realisieren.

Die zeichnerische Festlegung der innerstädtischen Freiflächen als Siedlungsbereich erhöhen die Flexibilität der kommunalen Stadtplanung, ohne dass die Bedeutung der innerörtlichen Freiflächen damit heruntergestuft wird. Dieses wird durch die textlichen Festlegungen im Entwurf des Regionalplans OWL sichergestellt. Die Kommunen können damit zielgerichtet auf geänderte Rahmenanforderungen reagieren, die sich in Bezug auf den Schutz innerstädtischer Freiflächen ergeben. Gerade die Belange der Klimaanpassung (Hitzebelastung, Starkregen etc.) können eine neue Bewertung von vorhandenen Freiflächen erfordern.

	<p>Vor dem Hintergrund der besonderen klimatischen, ökologischen, sozialen und stadtgliedernden Bedeutung der siedlungsintegrierten Waldflächen sind die textlichen Festlegungen im Regionalplanentwurf OWL (Grundsatz F 27 Wald innerhalb des Siedlungsraumes) nach der ersten Auslegung mit der Zielrichtung ergänzt worden, einen stärkeren Schutz des Waldes im Siedlungsbereich vor konkurrierenden Raumnutzungsansprüchen zu gewährleisten. Dieses erfolgt insbesondere vor dem Hintergrund, dass eine ausgewogene Innenentwicklung, neben einer baulichen Nachverdichtung auch eine nachhaltige Sicherung und die Entwicklung von siedlungsbezogenen Freiflächen beinhaltet.</p> <p>Vor dem Hintergrund der unterschiedlichen Nutzungsansprüche auf Freiflächen im Siedlungsraum ist es aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sachgerecht, die Festlegung und Grundsatz und nicht als Ziel festzulegen. In diesem Kontext ist zu berücksichtigen, dass sich diese Festlegung generell auf Waldflächen und nicht nur auf Waldflächen ab einer bestimmten, raumrelevanten Größe beziehen.</p>
<p>1019378_035, Landesbüro der Naturschutzverbände</p>	
<p>Inhalt</p> <p>C.2.3 Wasser (zu Kapitel 4.12)</p> <p>Die Änderungen im Kapitel Wasser werden insgesamt positiv bewertet. Allerdings reichen die Änderungen nicht aus. Die nicht berücksichtigten Punkte aus der Stellungnahme zur 1. Offenlage werden aufrechterhalten.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Diese Bedenken sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Naturschutzverbände) verwiesen.</p>
<p>1019378_036, Landesbüro der Naturschutzverbände</p>	
<p>Inhalt</p> <p>C.2.3.1 Grundwasser- und Gewässerschutz (zu Kap. 4.12.1)</p> <p>Die Änderungen im Kapitel Grundwasser- und Gewässerschutz einschließlich des neuen Grundsatzes F 29 „Nachhaltige Bewirtschaftung des Grundwassers“ werden begrüßt.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p>

1019378_037, Landesbüro der Naturschutzverbände

Inhalt

C.2.3.2 Hochwasserschutz (zu Kap. 4.12.3)

Im Kapitel Hochwasserschutz wird zunächst der Bundesraumordnungsplan Hochwasserschutz“ (BRPH) zusammengefasst wiedergegeben. Es ist zwar zu begrüßen, dass die unmittelbar geltenden Ziele und Grundsätze des BRPH zur Kenntnis gegeben werden. Allerdings ergibt sich daraus auch ein Prüf- und Regelungsauftrag für die Regionalplanung, der nur teilweise erfüllt wird.

Ausweislich der Begründung sind auf der Grundlage einer Überprüfung des Hochwasserrisikos der geplanten Siedlungsfestlegungen Siedlungsbereiche angepasst oder zurückgenommen worden. Hierbei wurde die Betroffenheit der Überschwemmungsbereiche und Überflutungsbereiche bei extremem Hochwasser berücksichtigt. Die Prüfkriterien werden leider nicht ausgeführt. Ebenso findet sich in den neu veröffentlichten Unterlagen kein Hinweis, welche Flächen aufgrund des Hochwasserrisikos angepasst bzw. verändert werden.

Die Naturschutzverbände hatten in ihrer Stellungnahme zur 1. Offenlage Siedlungsbereiche identifiziert, die in Überschwemmungsgebieten liegen. Ein Vergleich dieser Flächen zeigt z.T. erhebliche Veränderungen auf. Tatsächlich werden aber immer noch Siedlungsflächen in Überschwemmungsgebieten festgelegt.

[1019046_Landesbüro der Naturschutzverbände NRW_Abb. 1.png]

[1] Anlage zur Beschlussvorlage Drs. Nr. RR-7/2022 Neuaufstellung des Regionalplans OWL - Beschluss über den Entscheidungskompass

[2] (vgl. Bezirksregierung Detmold: FAQ zum Inhalt und Ablauf der Erörterung, vom 1.09.2022/akt. xx.10.2022, S.1/2: Was wird im Rahmen des Erörterungstermins in Präsenz erörtert?)

[3] Vgl. Hofmann in Kment, ROG, § 7, Rn 14.

[4] Bund für Umwelt- und Naturschutz (BUND) / O. Becker 2021: Aktuelle Situation der Zwischenlagerung der schwach- und mittelradioaktiven Abfälle in Deutschland, Kap. 7.2.1; Link: https://www.bund.net/fileadmin/user_upload_bund/publikationen/atomkraft/atomkraft_zwischenlager_atommuell_studie_2021.pdf

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Den Bedenken wird nicht entsprochen.

Begründung

Der Regionalrat hat nach der ersten Auslegung in seiner Sitzung am 20.09.2021 einstimmig eine Überprüfung des Regionalplanentwurfs OWL im Hinblick auf das Thema Hochwasserschutz beschlossen. Insbesondere wurden solche Flächen überprüft, bei denen sich geplante Siedlungsbereiche mit Überschwemmungsbereichen überlagern.

Die Überprüfung erfolgte durch die Bürogemeinschaft, die auch die Umweltprüfung für den Regionalplan OWL erarbeitet. Insgesamt sind ca.1.400 Einzelflächen überprüft worden. In die Bewertung sind auch die HQextrem einbezogen worden, differenziert nach Überflutungshöhen und Fließgeschwindigkeiten. Auf der Grundlage erfolgte als Planungsempfehlung eine Ampelbewertung (Grün-Gelb-Rot), diese Planungsempfehlung erfolgte einzelfallbezogen.

Die Methodik ist ausführlich in zwei PowerPoint-Präsentationen dargelegt, die in den Sitzungsunterlagen der Sitzung des Regionalrats vom 22. Juni 2022 öffentlich einsehbar sind.

Bei einer Überlagerung von Siedlungsflächen und Überschwemmungsbereichen ist explizit darauf zu weisen, dass Ziel F 34 (Überschwemmungsgebiete) im Konfliktfall dem Hochwasserschutz nach Maßgabe der wasserrechtlichen Bestimmungen Vorrang einräumt.

[5] Förderverein Nationalpark Senne-Egge: <https://www.egge-nationalpark.de/de/02-Nationalpark/nationalpark-egge/>

[6] Die Stellungnahme der Naturschutzverbände zum LEP-EE-Entwurf ist abrufbar auf der Website des Landesbüros unter www.lb-naturschutz-nrw.de > Aktuelle Meldung vom 09.08.2023.

Anhänge

Fläche	Größe	Offenlage 1		Offenlage 2		Veränderung
		% des Plangebietes im ÜSG	ha des Plangebietes im ÜSG	% des Plangebietes im ÜSG	ha des Plangebietes im ÜSG	
Bl_Bie_ASB_127	6,5 ha	23	1,5	0		entfällt
Bl_Bie_ASB_129	36,9 ha	23	8,5	7,3	23	1,7 verkleinert
Bl_Bie_ASB_131	85,5 ha	3	2,6	38,2	0	0,0 verkleinert
GT_Güt_ASB_016	22,2 ha	24	5,3	22,2	24	5,3 unverändert
GT_Güt_ASB_031	17,5 ha	33	5,8	0		0,0 entfällt
GT_Rhe_GIB_014	10,9 ha	63	6,9	1,3	38	0,5 verkleinert
GT_Rie_GIB_020	10,7 ha	6	0,6	9,7	0	0,0 verkleinert
GT_Ver_GIB_005	64 ha	17	10,9	43,6	15	6,5 verkleinert
HF_Löh_ASB_023	3,8 ha	65	2,5	0,4	5	0,0 verkleinert
LIP_Det_GIB_014	2,9 ha	30	0,87	2,9	38	1,1 unverändert
LIP_Kal_ASB_001	4,5 ha	82	3,7	4,5	82	3,7 unverändert
MI_Pet_ASB_002	10,3 ha	14	1,4	7	0	0,0 verkleinert
PB_Del_ASB_009	5,2 ha	63	3,3	2,5	23	0,6 verkleinert
PB_Pad_ASB_012	9,7 ha	28	2,7	12,3	0	0,0 vergrößert
gesamt			55,1			19,4

1019378_038, Landesbüro der Naturschutzverbände

Inhalt

Ziel 34 „Überschwemmungsbereiche“

Die Änderungen in Ziel 34 Überschwemmungsbereiche sehen einen Vorrang der für die Überschwemmungsbereiche vorgesehenen Nutzungen und Funktionen nun auch gegenüber BSAB vor. Das wird begrüßt.

In den Erläuterungen wird ein Absatz zu Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser in der freien Landschaft ergänzt. Inhaltlich wird dies begrüßt. Allerdings ist dieser Aspekt zu bedeutsam, um ihn nur in den Erläuterungen zu erwähnen. Hier sollte ein entsprechender Grundsatz formuliert werden.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Der Regionalplanentwurf OWL legt im Grundsatz F 35 (Vermeidung von nachteiligen Hochwasserauswirkungen) fest:

„Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen soll verstärkt auf einen naturnahen und durch natürliche Rückhaltung gedämpften Abfluss des Wassers hingewirkt werden.“

In den Erläuterungen zu dem Grundsatz wird u.a. ausgeführt:

	<p>"In Siedlungsbereichen sind die Möglichkeiten einer ortsnahen Versickerung von Niederschlägen vorrangig zu nutzen, um die Gefahr der Überlastung für das Kanalnetz zu verringern. Vor dem Hintergrund des Klimawandels kommt der Rückhaltung und Versickerung des Niederschlagswassers auch in der freien Landschaft ein hoher Stellenwert zu. Durch den Rückbau von Drainagesystemen und den Entwässerungsgräben könnte die „Schwammfunktion“ der Landschaft wieder deutlich verbessert werden. Bei den prognostizierten heißeren und niederschlagsärmeren Sommermonaten ist es für den Naturhaushalt von wesentlicher Bedeutung, dass das Wasser langsam in die Fließgewässer oder ins Grundwasser abgegeben wird. Hierdurch lassen sich auch grundwassergeprägte Lebensräume wie Bruchwald-, Feuchtwiesen und Niedermoorstandorte renaturieren. Damit wird nicht nur die Schwammfunktion der Landschaft verbessert, es werden zudem klimasensitive Lebensräume wiederhergestellt und die Funktionsfähigkeit der Böden als CO₂ Speicher verbessert. Die Wiedervernässung von Flächen setzt der Einverständnis der jeweiligen Flächeneigentümer voraus."</p> <p>Durch den Grundsatz F 35 (Vermeidung von nachteiligen Hochwasserauswirkungen) wird dem Sachverhalt bereits umfänglich Rechnung getragen.</p>
<p>1019378_039, Landesbüro der Naturschutzverbände</p>	
<p>Inhalt</p> <p>C.2.4 Landwirtschaft (zu Kapitel 4.13)</p> <p>Wir regen an, die in Rn. 1659 vorgenommene Ergänzung in den Erläuterungen zu Grundsatz F 37 „Landwirtschaftliche Kernräume“ wieder zu streichen. Hier findet sich die Vorgabe, dass bei einer Überlagerung landwirtschaftlicher Kernzonen mit Bereichen zum Schutz der Natur Planungen des Naturschutzes vorrangig durch Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes und unter besonderer Berücksichtigung der Belange der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe umzusetzen sind. Sie ist überflüssig, weil in § 3 Abs. 3 BNatSchG ohnehin bereits geregelt ist, dass bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig geprüft werden soll, ob der Zweck mit angemessenem Aufwand auch durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann. Daneben ist die Rücksichtnahme auf die Belange der Landwirtschaft bei Planungen des Naturschutzes in den allgemeinem Abwägungsvorgaben für die Ausweisung von Schutzgebieten bzw. die Aufstellung von Landschaftsplänen (§ 7 LNatschG) verankert. Im Abwägungsprozess sind nämlich auch die landwirtschaftlichen Kernräume als Vorbehaltsbereiche der Regionalplanung in die Abwägung einzustellen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Im Regionalplanentwurf OWL überlagern sich zum Teil BSN und landwirtschaftliche Kernräume. Die Abgrenzung beider Flächenkategorien basiert dabei auf den Empfehlungen der jeweiligen Fachbeiträge. Diese Überlagerung stellt dabei keinen Widerspruch dar. Die landwirtschaftlichen Kernräume definieren Räume, die u.a. aufgrund der Bodengüte oder der Größe der Bewirtschaftungseinheiten eine besondere agrarstrukturelle Bedeutung aufweisen. Gleichmaßen macht der Biotopverbund auch eine Einbeziehung landwirtschaftlicher Flächen erforderlich. Hier sind auf den nachfolgenden Ebenen standortangepasste konsensuale Lösungen z.B. durch produktionsintegrierte Maßnahmen sinnvoll, die beiden Belangen angemessen Rechnung tragen.</p>
<p>Eine pauschale Pflicht zur vorrangigen Umsetzung von Planungen des Naturschutzes</p>	<p>Wie in der Stellungnahme ausgeführt, erwächst durch die Ausführungen in den</p>

<p>durch Maßnahmen des Vertragsnaturschutzes halten die Naturschutzverbände für unsachgerecht, da solche Maßnahmen Naturschutzkonflikte nur in bestimmten Konstellationen zufriedenstellend lösen können. Im Übrigen kann eine solche Pflicht nicht aus den Erläuterungen zu einem regionalplanerischen Grundsatz erwachsen.</p>	<p>Erläuterungen keine Pflicht, Naturschutzmaßnahmen ausschließlich auf freiwilliger Basis umzusetzen, sie verdeutlicht allerdings die in den Überlagerungsflächen bestehende, besondere Notwendigkeit eines Interessensausgleich. In diesem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass die BSN gerade im landwirtschaftlichen Bereich Flächen umfassen, die naturschutzfachlich entwickelt werden müssen. Hierzu ist ein Konsens mit den Flächeneigentümern und Bewirtschaftern zielführend.</p>
<p>1019378_040, Landesbüro der Naturschutzverbände</p>	
<p>Inhalt</p> <p>C.3 Verkehr und technische Infrastruktur (zu Kapitel 5)</p> <p>C.3.1 Radverkehr (zu Kapitel 5.2)</p> <p>Grundsatz V 3 „Sicherung, Optimierung und Ausbau der überörtlichen und lokalen Radverkehrsnetze sowie des Radvorrangnetzes des Landes NRW“</p> <p>Die Ergänzungen der Regelungen des Grundsatzes V 3 zum Ausbau des Radverkehrsnetzes werden begrüßt. Mit der Ergänzung der Sicherung von Radverkehrstrassen vor konkurrierenden Raumnutzungen wird einer Anregung aus unserer Stellungnahme vom 31.03.2021 nachgekommen.</p> <p>Wir halten unsere Anregung aufrecht, dass der abschließende Satz des Kapitels 5.2, dass beim weiteren Ausbau des regionalen Radwegenetzes der Eingriff in Natur und Landschaft so gering wie möglich gehalten werden soll, in den Grundsatz aufgenommen werden soll. Dieser Aspekt hat eine wichtige Bedeutung, da nach unseren Erfahrungen die fehlende UVP-Pflicht und der Verzicht auf förmliche Verfahren (Linienbestimmung, Planfeststellung) zu einer unzureichenden Berücksichtigung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft führen kann.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Naturschutzverbände - ID 3584) verwiesen. Im Übrigen werden die Ausführungen des Beteiligten zur Kenntnis genommen.</p>
<p>1019378_041, Landesbüro der Naturschutzverbände</p>	
<p>Inhalt</p> <p>C.4 Transportleitungen (zu Kapitel 6)</p> <p>Wir regen an in Kapitel 6 den Grundsatz T 1 „Schutz von Transportleitungen“ und die dazu vorgenommenen Erläuterungen um die bei Planungen/Standortfestlegungen zu berücksichtigenden Belange des Natur- und Freiraumschutzes wie folgt zu ergänzen.</p> <p>Grundsatz T 1 „Schutz von Transportleitungen“</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Eine Ergänzung des Grundsatzes T1 um Ausführungen zum vorrangigen Ausbau bzw. der Bündelung von Transportleitungen sowie zur Standortvorgabe für erforderliche Nebenanlagen mit dem Ziel der Schonung des Freiraums ist nicht erforderlich.</p>

<p>(1)....</p> <p>(2) Um den Erfordernissen der Energiewende und des dazu erforderlichen Ausbaus sowie die Erneuerung der Energiemetze Rechnung zu tragen, sollen die Trassenkorridore der vorhandenen raumbedeutsamen Transportleitungen in OWL vor konkurrierenden Nutzungen durch andere Planungen und Maßnahmen freigehalten werden. Neue Transportleitungen sollen durch einen vorrangigen Ausbau und die Bündelung mit vorhandenen Leitungen raum- und flächensparend geplant werden. Erforderliche Nebenanlagen sind möglichst in baulich vorbelasteten Flächen, vorhandenen (Alt-)Anlagen oder ausgewiesenen GIB anzusiedeln.</p> <p>Begründung</p> <p>Transportleitungen einschließlich ihrer Nebenanlagen, wie Umspannanlagen und Konverter bei Stromleitungen, sind raumbedeutsame Projekte mit erheblichen Umweltauswirkungen. Die im LEP enthaltenen Vorgaben zum Ausbau und Bündelung sind ein wesentlicher Aspekt für raumverträgliche und flächensparende Planungen.</p> <p>Dieser Aspekt sollte im Grundsatz ergänzend aufgegriffen werden und für erforderliche Nebenanlagen deren vorrangige Verortung in baulich vorbelasteten Flächen, am besten in GIB vorgegeben werden. Weiterhin ist regelmäßig zu prüfen, ob vorhandene (Alt)Anlagen, wie z.B. abgeschaltete Kraftwerke, als Standorte möglich sind, und in welcher Weise sie möglichst flächensparend gestaltet werden können (Stichwort: underground substations).</p> <p>Der Regionalplanentwurf legt in Kapitel 3.7.1 „Zweckgebundene GIB“ für einige Standorte eine GIB-Zweckbindung für Umspannanlagen an bestehenden oder ehemaligen Kraftwerkstandorten fest. Darüber benennt der Entwurf unter Rn. 807 die Festlegung zusätzlicher Umspannanlagen an neuen Standorten in OWL. In der zeichnerischen Darstellung werden Anlagen außerhalb der GIB mit dem Symbol aus der GIB-Zweckbindung dargestellt. Da der Regionalplanentwurf den bestehenden Umspannanlagen außerhalb der GIB durch die Darstellung in den Karten des Regionalplans offenkundig eine besondere Bedeutung beimisst, wäre es unseres Erachtens geboten, für die Planung neuer Standorte von Umspannanlagen (oder auch anderer Nebenanlagen) im Kapitel 6 zumindest allgemeine raumordnerische Vorgaben zu machen. Beispielhaft verwiesen wir hierzu auf die derzeit noch laufenden Standortfindung für einen sogenannten „Phasenschieber“ durch die Firma Amprion im Bereich zwischen den beiden im Regionalplan dargestellten Umspannanlagen Gütersloh-Blankenhagen und Halle-Hesseln.</p>	<p>Entsprechende Vorgaben sind bereits durch § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG als Grundsatz der Raumordnung rechtlich normiert.</p>
--	---

<p>Laut der Projektbeschreibung[1] werden drei Suchräume geprüft, wobei ein Suchraum zwischen Bielefeld/Steinhagen/Brockhagen einen höchst schutzwürdigen Landschaftsraum (verschiedene BSN, bedeutender Lebensraum für stark gefährdete Vogelarten des Offenlandes) betrifft. Für solche Planungen sollte der Regionalplan die vorrangige Wahl vorbelasteter Räume vorgeben; insbesondere ist schlüssig nachzuweisen, weshalb derartige Anlagen nicht auf vorhandenen Flächen und Komponenten in bestehenden oder stillgelegten Kraftwerken an anderer Stelle im Netz aufbauen können.</p>	
<p>1019378_042, Landesbüro der Naturschutzverbände</p>	
<p>Inhalt</p> <p>C.5 Rohstoffsicherung (zu Kapitel 8)</p> <p>Die sich aus dem OVG-Urteil vom 3.5.2022 ergebende Verkürzung der zu berücksichtigenden Versorgungszeiträume bei Lockergesteinen von 25 auf 20 Jahre führt im Regionalplanentwurf 2023 zu einer Reduzierung der BSAB um ca. 30 %. Dieses führt zu einer Vielzahl an geänderten Darstellungen von BSAB. Bedenken und Anregungen zu diesen geänderten BSAB-Darstellungen finden sich im Kapitel E dieser Stellungnahme</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>1019378_043, Landesbüro der Naturschutzverbände</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Ziel R 5 „Bedarfsgerechte und umweltschonende Rohstoffgewinnung</p> <p>Wir verweisen auf unsere grundsätzliche Forderung aus der Stellungnahme vom 31.3.2021, nach der in der Planungsregion so hohe Nutzungskonflikte gegeben sind, die die Ausweisung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung planerisch erforderlich machen. Dieses würde eine Zulässigkeit von Abgrabungen außerhalb der BSAB ausschließen.</p> <p>Der Planentwurf sieht dagegen die Darstellung der BSAB als Vorranggebiete vor und benennt durch den neuen Absatz 2 zum Ziel R 5 als Voraussetzung für Genehmigung von Abgrabungen außerhalb der dargestellten BSAB, dass Schutz- und Nutzfunktionen nicht entgegenstehen dürfen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Naturschutzverbände - ID 10010 und 10011) verwiesen.</p> <p>In diesem Kontext ist darauf hinzuweisen, dass nach der ersten Auslegung der Grundsatz R 5 (Bedarfsgerechte und umweltschonende Rohstoffgewinnung) im Regionalplanentwurf OWL als Ziel festgelegt worden ist, um so die Steuerungsfunktion zu verbessern.</p>

Inhalt

Bei den im Erläuterungstext genannten entgegenstehenden Belangen sind die Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV) ergänzend aufzunehmen. Bei den Bereichen zum Schutz der Landschaft (BSLE) sind neben Bereichen, bei denen durch geplante Abgrabungen erhebliche Veränderungen des Landschaftsbildes verursacht werden, auch solche BSLE-Bereiche zu nennen, in denen Landschaftsschutzgebiete mit dem vorrangigen Schutzzweck des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten nach § 26 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG ausgewiesen sind. In Landschaftsplänen sind dieses beispielsweise LSG mit besonderen Festsetzungen, u.a. zum Grünlandschutz.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird entsprochen.

Begründung

In den Erläuterungen zu Ziel R 5 (Bedarfsgerechte und umweltschonende Rohstoffgewinnung) werden entsprechende der Anregungen folgende Ergänzungen vorgenommen.

Es ist sachgerecht, in die Auflistung der regionalplanerische Schutz- und Nutzfunktionen, die einer Rohstoffgewinnung außerhalb der BSAB i.d.R. entgegenstehen auch die Kategorie BSLV aufzunehmen, da diese Kategorie EU-Vogelschutzgebiete bzw. Flächen mit vergleichbarer Wertigkeit umfasst. Die Auflistung wird entsprechend ergänzt.

Die Ausführungen zur Freiraumfunktion BSLE werden um den Aspekt des Biotopverbundes ergänzt.

Der Anregung, Landschaftsschutzgebiete als entgegenstehenden Belang mit aufzunehmen, wenn sie mit dem vorrangigen Schutzzweck des Schutzes von Lebensstätten und Lebensräumen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten nach § 26 Absatz 1 Nr. 1 BNatSchG ausgewiesen worden sind, wird nicht gefolgt.

In der Praxis werden die im Gesetz genannten Schutzziele in den Landschaftsschutzgebietsverordnungen bzw. den Festlegungen der Landschaftspläne häufig pauschal übernommen. Der formulierte Schutzzweck stellt damit kein eindeutiges Kriterium da, ob diese Gebiete vorrangig aus Gründen des Arten- und Biotopschutzes ausgewiesen worden sind bzw. eine besondere Wertigkeit aufweisen.

Unabhängig davon ist allerdings darauf hinzuweisen, dass in Landschaftsschutzgebieten Abgrabungen in der Regel verboten sind. So ist in § 26 (2) BNatSchG festgelegt:

„In einem Landschaftsschutzgebiet sind unter besonderer Beachtung des § 5 Absatz 1 und nach Maßgabe näherer Bestimmungen alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebiets verändern oder dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen.“

Die Zulassung einer geplanten Abgrabung innerhalb eines LSG erfordert somit in der

	<p>Regel eine naturschutzrechtliche Befreiung bzw. Ausnahme von Festlegungen der jeweiligen LSG-Verordnung bzw. des Landschaftsplans. Insofern besteht außerhalb der BSAB durch Landschaftsschutzgebiete eine Steuerungsfunktion durch die zuständige Naturschutzbehörde bzw. den Träger der Landschaftsplanung.</p> <p>Der Erläuterungstext wird dahingehend ergänzt, dass die Rohstoffgewinnung auf Fläche, die innerhalb eines LSG liegen, i.d.R. eine Befreiung oder Ausnahme von den Schutzfestlegungen des LSG erfordert bzw. die Schutzgebietsverordnung oder der Landschaftsplan geändert werden muss.</p>
<p>1019378_045, Landesbüro der Naturschutzverbände</p>	
<p>Inhalt</p> <p>C.6 Energieversorgung (zu Kapitel 9)</p> <p>C.6.1 Windenergienutzung (zu Kap. 9.1)</p> <p>Wir halten die Forderung nach einer Ergänzung des Kapitels Energieversorgung um die Darstellung von Vorranggebieten für die Windenergienutzung und Freiflächenphotovoltaik im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans aufrecht, da nur so eine Gesamtabwägung insbesondere auch mit den Freiraum- und Naturschutzbelangen gewährleistet ist. Die jetzt vom Regionalrat gewählte Vorgehensweise, ein eigenes Änderungsverfahren nur für den Teilbereich „Erneuerbare Energie“ durchzuführen, ist unseres Erachtens für die gebotene gesamthafte Abwägung insbesondere der zeichnerischen Darstellung von Vorranggebieten für Erneuerbare Energien nicht geeignet.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die Regionalplanungsbehörde verweist auf das aktuell laufende Verfahren zur zweiten Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) für den Ausbau der Erneuerbaren Energien. Das Ziel der Änderung des Landesentwicklungsplans NRW ist die Umsetzung des Bundesgesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind-an-Land- Gesetz), welches am 01. Februar 2023 in Kraft getreten ist und eine neue Steuerung der Planungssystematik eingeführt hat. Die Inhalte der zweiten LEP-Änderung besitzen dabei für die Regionalplanungsbehörde eine wesentliche Steuerungsfunktion hinsichtlich gesetzlicher und normativer Entscheidungen bei der Festlegung regionalplanerischer Windenergiebereiche. Dies gilt auch für eine Vielzahl von aktuellen gesetzlichen Änderungen im Bereich des Naturschutzes. Der Regionalrat Detmold strebt daher gemäß des Beschlusses vom 13.03.2023 die Festlegung der Windenergiegebiete gemäß WindBG im Regionalplan auf der Grundlage eines Sachlichen Teilplans an. Eine Integration der Windenergiegebiete in den aktuell in Aufstellung befindlichen Regionalplan OWL würde dessen Zeitplanung erheblich verzögern.</p> <p>Der Regionalrat strebt den Aufstellungsbeschluss und die Einleitung des Beteiligungsverfahrens für den Sachlichen Teilplan für das Jahr 2024 an.</p> <p>Die geäußerten Bedenken in Bezug auf die Gesamtabwägung werden durch die Regionalplanungsbehörde nicht geteilt.</p>
	<p>Der Regionalrat Detmold ist auch bei der Aufstellung des Sachlichen Teilplans an die allgemeinen Vorschriften aus dem Raumordnungsgesetz (ROG) gebunden.</p>

	<p>Gem. § 1 Absatz 1 Satz 2 ROG sind die unterschiedlichen Anforderungen an den Raum aufeinander abzustimmen.</p> <p>Bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen sind gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 ROG die öffentlichen und privaten Belange, soweit sie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung sind, gegeneinander und untereinander abzuwägen. Gem. § 7 Absatz 2 Satz 2 ROG sind das Ergebnis der Umweltprüfung nach § 8 ROG sowie die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren nach § 9 ROG in der Abwägung zu berücksichtigen.</p>
<p>1019378_046, Landesbüro der Naturschutzverbände</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Die im Entwurf 2023 getroffene Aussage, dass der Regionalplan OWL textliche Festlegungen und Ausführungen in verschiedenen Themenfeldern treffe, um der Bedeutung der Windenergie bereits im Regionalplan OWL gerecht zu werden (S. 307/ Rn. 2249ff)), wird widersprochen. Die dort benannten Regelungen des Entwurfs treffen nur für die Allgemeinen Siedlungsbereiche eine klare Regelung, nämlich den erforderlichen Ausschluss der Windenergienutzung in den ASB. Der grundsätzlichen Zuordnung von Windenergieanlagen in den Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich kann zugestimmt werden, jedoch nicht den genannten textlichen Vorgaben für die Bereiche für den Schutz der Natur (BSN) - gemeint ist wohl nicht Ziel F 10, sondern Ziel F 11 der Entwurfsfassung 2023 -, der Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes/ BSLV (Ziel F 17?!) und der Waldbereiche (Ziel F 22?!). Die textlichen Regelungen für die BSN und BSLV erklären diese Bereiche nicht zu Ausschlussbereichen für Windenergienutzung, sondern eröffnen unter bestimmten Voraussetzungen eine Inanspruchnahme auch von Flächen in BSN und BSLV für eine Windenergienutzung (vgl. zu BSN S. 179/180, Rn. 1183 - 1185, zu BSLV, S. 190, Rn. 1295 - siehe dazu auch die bereits in der Stellungnahme vom 31.03.2021, S. 84 vorgetragenen Bedenken).</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die Regionalplanungsbehörde vertritt die Auffassung, dass die in Kap. 9.1 „Windenergienutzung“ aufgeführten Festlegungen und Ausführungen zum Thema Windenergie im Regionalplan OWL ausreichend differenziert sind, um der Thematik im Rahmen des Regionalplan OWL sachgerecht Rechnung zu tragen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde verweist in diesem Zusammenhang auf das Verfahren des Sachlichen Teilplans, dessen Aufstellungsbeschluss sowie Einleitung des Beteiligungsverfahrens durch den Regionalrat für das Jahr 2024 angestrebt werden. Eine Integration der Windenergiegebiete in den aktuell in Aufstellung befindlichen Regionalplan OWL würde dessen Zeitplanung erheblich verzögern. Es ist das Ziel des Regionalrates, der Region durch diese Vorgehensweise zum schnellsten möglichen Zeitpunkt Planungssicherheit zu gewährleisten.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass bei Beibehaltung der Formulierung des in Aufstellung befindlichen Ziels 10.2-8 der zweiten Änderung des Landesentwicklungsplans, welche sich aktuell im Verfahren befindet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur festgelegt werden dürfen, soweit es sich dabei nicht um Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke handelt. Die Entscheidung darüber, ob Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur festgelegt werden, obliegt im Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Teilplans dem Regionalrat Detmold.</p>
	<p>Für die Auswahl und Abgrenzung der Windenergiebereiche ist sowohl für die Übernahme bestehender Flächen, als auch für die Identifizierung neuer Flächen ein Kriterienaset notwendig. Dies ist nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des</p>

	<p>Regionalplan OWL, sondern Bestandteil des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans.</p> <p>Innerhalb des genannten BSLV richtet sich die Zulässigkeit einer Inanspruchnahme nach den europarechtlich vorgegebenen Anforderungen, die im LNatschG normiert sind.</p>
<p>1019378_047, Landesbüro der Naturschutzverbände</p>	
<p>Inhalt Angesichts der Festlegung des Gesetzgebers, dass der Betrieb der Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient, ist zu befürchten, dass bei der planerischen Festlegung von Bereichen zur Windenergienutzung die jetzt im Rahmen der Neuaufstellung des Regionalplans - unter Abwägung mit den anderen raumordnerischen Belangen! - erfolgte Darstellung von Vorranggebieten für den Naturschutz im bisherigen Umfang keinen Bestand mehr haben wird, und es zu Einschnitten zugunsten der Windenergienutzung kommen wird.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der Regionalrat Detmold strebt gemäß des Beschlusses vom 13.03.2023 die Festlegung der Windenergiegebiete gemäß WindBG im Regionalplan auf der Grundlage eines Sachlichen Teilplans an. Eine Integration der Windenergiegebiete in den aktuell in Aufstellung befindlichen Regionalplan OWL würde dessen Zeitplanung erheblich verzögern.</p> <p>Der Regionalrat strebt den Aufstellungsbeschluss und die Einleitung des Beteiligungsverfahrens für den Sachlichen Teilplan für das Jahr 2024 an.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass bei Beibehaltung der Formulierung des in Aufstellung befindlichen Ziels 10.2-8 der zweiten Änderung des Landesentwicklungsplans, welche sich aktuell im Verfahren befindet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur festgelegt werden dürfen, soweit es sich dabei nicht um Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke handelt.</p> <p>Die Entscheidung darüber, ob Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur festgelegt werden, obliegt im Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Teilplans dem Regionalrat Detmold.</p>

	<p>Für die Auswahl und Abgrenzung der Windenergiebereiche ist sowohl für die Übernahme bestehender Flächen, als auch für die Identifizierung neuer Flächen ein Kriterien-set notwendig. Dies ist nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Regionalplan OWL, sondern Bestandteil des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans.</p> <p>Die geäußerten Bedenken in Bezug auf die Gesamtabwägung werden durch die Regionalplanungsbehörde nicht geteilt.</p>
<p>1019378_048, Landesbüro der Naturschutzverbände</p>	
<p>Inhalt Wenn es bei der Verlagerung der Entscheidung über die Darstellung von Windenergiebereichen - und der unseres Erachtens auch erforderlichen Darstellung von Bereichen für Freiflächenphotovoltaikanlagen - in das Änderungsverfahren bleibt, dürfen die jetzt im Rahmen der Neuaufstellung getroffenen gesamtplanerischen Entscheidungen über die Vorranggebiete des Freiraum- und Naturschutzes, insbesondere der BSN und BSLV, nicht in Frage gestellt werden. Wir verweisen hierzu auf die in der Stellungnahme vom 31.3.2021 (S. 83/84) vorgetragene Forderung, dass mindestens Natura 2000-Gebiete, ausgewiesene/einstweilig sichergestellte Naturschutzgebiete, Nationalparke und die raumordnerisch als Vorranggebiete für den Naturschutz dargestellten Bereiche zum Schutz der Natur (BSN) und die Bereiche zum Schutz der Landschaft für Vogelarten des Offenlandes (BSLV) einschließlich eines Umgebungsschutzes von Windenergiebereichen ausgenommen werden sollen, und dass die Belange des Vogelschutzes durch den Ausschluss bedeutsamer Vogellebensräume beachtet werden. Hinzu kommt die unseres Erachtens dringend erforderliche Regelung zum besonderen Schutz der Mittelgebirgskammlagen des Weser/Wiehengebirges, Teutoburger Waldes/Egge und des Stemweder Berges vor der Inanspruchnahme durch Windenergieanlagen (s. vorgeschlagene Zielformulierung und detaillierte Begründung in unserer Stellungnahme v. 31.03.2021, S. 85).</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Diese Anregungen sind bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Naturschutzverbände - ID 3596 sowie ID 3597) verwiesen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist darüber hinaus darauf hin, dass bei Beibehaltung der Formulierung des in Aufstellung befindlichen Ziels 10.2-8 der zweiten Änderung des Landesentwicklungsplans, welche sich aktuell im Verfahren befindet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur festgelegt werden dürfen, soweit es sich dabei nicht um Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke handelt. Die Entscheidung darüber, ob Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur festgelegt werden, obliegt im Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Teilplans dem Regionalrat Detmold. Für die Auswahl und Abgrenzung der Windenergiebereiche ist sowohl für die Übernahme bestehender Flächen, als auch für die Identifizierung neuer Flächen ein Kriterien-set notwendig. Dies ist nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Regionalplan OWL, sondern Bestandteil des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans.</p> <p>Inwieweit dabei die Kammlagen der prägenden Mittelgebirgszüge freigehalten werden können, ist der Erstellung der Planungskonzeption im Zusammenhang mit dem Sachlichen Teilplan vorbehalten.</p> <p>Innerhalb des genannten BSLV richtet sich die Zulässigkeit einer Inanspruchnahme nach den europarechtlich vorgegebenen Anforderungen, die im LNatschG normiert sind.</p>
<p>1019378_049, Landesbüro der Naturschutzverbände</p>	

<p>Inhalt</p> <p>Eine herausragende Bedeutung für den Schutz, die Entwicklung und Wiederherstellung von Biotopen einschließlich des Biotopverbundes haben die Bereiche für den Schutz der Natur. In der im Aufstellungsverfahren befindlichen 2. Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) enthält der LEP-Planentwurf eine Öffnung der BSN für die Windenergienutzung für diejenigen Bereiche, bei denen es sich nicht um Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, nationale Naturmonumente oder Nationalparke handelt. BUND NRW, LNU und NABU NRW fordern in ihrer Stellungnahmen vom 28.07.2023^[2] die Streichung dieser Öffnungsklausel, da Bau und Betrieb von Windenergieanlagen mit den vorrangigen Zielen des Biotop- und Artenschutzes in den BSN nicht zu vereinbaren ist. Die dadurch vorprogrammierten Konflikte zwischen dem Ausbau der Windenergie und dem Naturschutz sind zum einen vermeidbar, da auch ohne diese BSN-Flächen das Windenergieflächenpotential in NRW bei 3,1 % und damit weit über dem vom Land NRW nach dem WindBG zu erbringenden Flächenbeitragswert von 1,8 % liegt, und zum anderen gefährden sie unnötigerweise die Akzeptanz der Ausbaupläne. Dieses gilt auch für die Planungsregion OWL!</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass bei Beibehaltung der Formulierung des in Aufstellung befindlichen Ziels 10.2-8 der zweiten Änderung des Landesentwicklungsplans, welche sich aktuell im Verfahren befindet, Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur festgelegt werden dürfen, soweit es sich dabei nicht um Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Nationale Naturmonumente oder Nationalparke handelt.</p> <p>Die Entscheidung darüber, ob Vorranggebiete für die Windenergienutzung auch in Bereichen für den Schutz der Natur festgelegt werden, obliegt im Rahmen der Aufstellung des Sachlichen Teilplans dem Regionalrat Detmold.</p> <p>Für die Auswahl und Abgrenzung der Windenergiebereiche ist sowohl für die Übernahme bestehender Flächen, als auch für die Identifizierung neuer Flächen ein Kriterienet notwendig. Dies ist nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Regionalplan OWL, sondern Bestandteil des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans.</p>
<p>1019378_050, Landesbüro der Naturschutzverbände</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Die Regelungen zur Windenergienutzung im Wald im Kapitel 4.11 sind nicht ausreichend.</p> <p>Zunächst ist in allen waldarmen Gemeinden eine Inanspruchnahme von Waldflächen für Windenergieanlagen auszuschließen (s. auch oben unter C.2.2.1). Eine Ergänzung hierzu ist im Ziel F 22 in jedem Fall erforderlich, um den Grundsatz 10.2-7 des LEP- Entwurfs, der grundsätzlich einen Ausschluss von Windenergienutzung in waldarmen Gemeinden vorsieht, zu berücksichtigen.</p> <p>Für die Darstellung von Windenergiebereichen fordern wir - entsprechend der Stellungnahme von BUND NRW, LNU und NABU NRW vom 28.07.2023 zur 2. LEP-Änderung - die Berücksichtigung folgender Eckpunkte:</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Der Regionalrat Detmold strebt gemäß des Beschlusses vom 13.03.2023 die Festlegung der Windenergiegebiete gemäß WindBG im Regionalplan auf der Grundlage eines Sachlichen Teilplans an. Eine Integration der Windenergiegebiete in den aktuell in Aufstellung befindlichen Regionalplan OWL würde dessen Zeitplanung erheblich verzögern. Es ist das Ziel des Regionalrates, der Region durch diese Vorgehensweise zum schnellst möglichen Zeitpunkt Planungssicherheit zu gewährleisten.</p>

Die Naturschutzverbände akzeptieren die Notwendigkeit, bestimmte Waldbereiche für die Ausweisung von Windenergiebereichen unter Berücksichtigung der vielfältigen Waldfunktionen für die Biodiversität und den Klimaschutz zu nutzen^[3]. Anderenfalls würden die Konflikte zwischen Windenergieausbau und Naturschutz, insbesondere dem Artenschutz, einseitig zu Lasten der Lebensräume und Arten des Offenlandes gehen. Diese Zustimmung ist geknüpft an eine naturverträgliche Umsetzung der Windenergienutzung im Wald. Diese wird durch die Regelungen im Entwurf für die 2. LEP-Änderung allerdings nicht gewährleistet, zu den hierzu erhobenen Bedenken und Änderungsvorschlägen verweisen wir auf die Stellungnahme der Naturschutzverbände vom 28.07.2023 (s. Fn 8).

Für eine naturverträgliche Planung der Windenergiebereiche kommen unseres Erachtens nur „intensiv genutzte, naturferne Forstflächen“ in Frage. In den (derzeit noch) bestehenden intensiv genutzten Fichtenforstflächen und den geeigneten Windwurf- und Dürreflächen ist auch unter Berücksichtigung der im LEP-Entwurf genannten und von den Naturschutzverbänden ergänzend geforderten Ausschlussflächen (u.a. BSN!) sowie des wichtigen Kriteriums einer naturschonenden Erschließung ein ausreichend großes Flächenpotential vorhanden, um geeignete Waldflächen in die Darstellungen geeigneter Windenergiebereiche einzubeziehen, sofern mit naturverträglichen Standorten außerhalb des Waldes die Flächenbeitragswerte der Planungsregionen nicht erreicht werden können. Diess trifft auch für die Planungsregion OWL zu.

Für die Windenergienutzung im Wald sind Naturschutzgebiete, Nationalparke, nationale Naturmonumente, Naturwaldzellen, Bereiche zum Schutz der Natur als Tabuflächen zu bewerten. Aus der Forderung, dass „intensiv genutzte, naturferne Forstflächen“ grundsätzlich als WEA-Standorte geeignet sind, ergibt sich, dass alle naturnahen Laub- Mischwälder mit überwiegend heimischen Baumarten bei der Festlegung von Windenergiebereichen auszuschließen sind. Auch sollten Wälder auf historisch alten Waldstandorten sowie altholz-, höhlenbaumreiche Bestände ausgenommen werden.

Weitere Ausschlussbereiche sind:

Der Regionalrat Detmold hat die Regionalplanungsbehörde am 19.06.2023 beauftragt, mit den Vorarbeiten zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans zu beginnen. Die Regionalplanungsbehörde treibt die Vorarbeiten dazu mit hoher Priorität voran, um so ein zügiges und schnelles Verfahren zu ermöglichen. Der Regionalrat strebt den Aufstellungsbeschluss und die Einleitung des Beteiligungsverfahrens für den Sachlichen Teilplan für das Jahr 2024 an.

Für die Auswahl und Abgrenzung der Windenergiebereiche ist sowohl für die Übernahme bestehender Flächen, als auch für die Identifizierung neuer Flächen ein Kriterienset notwendig. Dies ist nicht Gegenstand des Verfahrens zur Aufstellung des Regionalplan OWL, sondern Bestandteil des Verfahrens zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans.

Der Regionalrat Detmold ist auch bei der Aufstellung des Sachlichen Teilplans an die allgemeinen Vorschriften aus dem Raumordnungsgesetz (ROG) gebunden. Bei der Aufstellung von Raumordnungsplänen ist von der für den Raumordnungsplan zuständigen Stelle gem. § 8 ROG eine Umweltprüfung durchzuführen. Gem. § 7 Absatz 2 Satz 2 ROG sind das Ergebnis der Umweltprüfung nach § 8 ROG sowie die Stellungnahmen im Beteiligungsverfahren nach § 9 ROG in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Regionalplanungsbehörde weist darüber hinaus darauf hin, dass der Bundesgesetzgeber im Rahmen des Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land (Wind-an-Land-Gesetze), welches am 01. Februar 2023 in Kraft getreten ist, eine neue Planungssystematik zur Steuerung der Windenergie eingeführt hat. Im Rahmen dieser neuen Planungssystematik besteht für die Kommunen die Möglichkeit, ergänzend zur Ebene der Regionalplanung, Windenergiegebiete über eine kommunale Positivplanung festzulegen. Diese Festlegung erfolgt im Rahmen eines kommunalen Bauleitplanverfahrens.

Die ergänzenden Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

- Naturdenkmale nach § 28 BNatSchG,
- Wälder im Bereich gesetzlich geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG bzw. §42 LNatSchG NRW,
- Wälder, die als geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG ausgewiesen sind,
- Biosphärenreservate nach §§ 24 u. 25 BNatSchG, Wälder in Wasserschutzzonen I und II,
- Moorflächen, die zur Wiedervernässung bzw. Renaturierung geeignet sind^[4],
- große unzerschnittene verkehrsarme Räume (UVZR)^[5] in Wäldern in der Größenklasse > 100 km².

Die Naturverträglichkeit von Windenergieanlagen im Wald hängt neben der Beachtung der oben genannten Ausschlussbereiche entscheidend davon ab, dass bei der planerischen Festlegung von Windenergiebereichen solche Standorte vorrangig ausgewiesen werden, die aufgrund von baulichen Vorbelastungen (wie bauliche Anlagen, versiegelte Flächen, Leitungstrassen, Bundesfernstraßen, angrenzende Industriegebiete) eine geringere ökologische Wertigkeit aufweisen und bei denen die Erschließung durch ein Straßen- und Wegenetz für den Transport der WEA-Bauteile bereits vorhanden ist bzw. erforderliche Ausbauten zu einer geringstmöglichen Inanspruchnahme von Waldflächen führen.

Bei der Einbeziehung von Windwurf- und Sommerdürreflächen in die Windenergieflächen ist zu beachten, dass Sommerdürre- und Windwurfflächen bei Naturverjüngung die Keimzellen der Waldentwicklung in NRW sind. Sie sind nicht nur von größter Bedeutung für die biologische Vielfalt, sie entfalten dauerhaft auch die größte Resilienz gegenüber sich verändernden klimatischen Bedingungen.

Insbesondere die ab 2007 entwickelten Naturverjüngungen bestehen faktisch aus naturnahen Waldökosystemen bzw. Laub- und Mischwäldern und sind insofern im Zusammenhang mit der massiven Biodiversitätskrise aus naturschutzfachlicher Sicht dringend auszuschließen. Auch die seit dem Jahr 2018 entstandenen Dürrefläche haben dieses Potential. Sie begünstigen eine natürliche Waldentwicklung, solange keine flächige Aufforstung erfolgt. Für diese Flächen wird gefordert, dass diese im Rahmen der SUP in den Regionalplanverfahren im Hinblick auf natürliche Waldentwicklung bewertet werden und auf mögliche artenschutzrechtliche Konflikte hin überprüft werden. Für WEA sollen sie lediglich dann in Anspruch genommen werden können, wenn im Bereich der Eingriffsflächen sowie als naturschutz- und forstrechtliche Kompensation auf Aufforstungen dauerhaft zugunsten von Naturverjüngung verzichtet wird.

1019378_051, Landesbüro der Naturschutzverbände	
<p>Inhalt</p> <p>Grundsatz E 1 „Windenergienutzung durch Repowering“</p> <p>Der Grundsatz ist ergänzt um die Aussage, dass eine erhöhte Nutzung des Repowering anzustreben ist. Angesichts des in einigen Regionen des Plangebiet sehr hohen Flächenanteils der Windenergiebereiche ist eine stärkere Nutzung des Repowering für die Planungsregion OWL ein wichtiger Faktor für das Gelingen eines naturverträglichen Ausbaus. Hierzu hatten wir in der Stellungnahme vom 31.03.2021 eine Zielformulierung in das Verfahren eingebracht.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Naturschutzverbände - ID 3602) verwiesen.</p>
1019378_052, Landesbüro der Naturschutzverbände	
<p>Inhalt</p> <p>C.6.2 Freiflächen-Solarenergienutzung (zu Kapitel 9.2)</p> <p>Der Entwurf des Regionalplans zur Nutzung der Solarenergie stimmt nicht mit den geplanten LEP-Änderungen (2. Änderung) überein und muss dementsprechend angepasst werden. Grundsätzlich sollte es auch für die Photovoltaik Leistungsziele geben, um ein Überangebot von Freiflächen-PV-Anlagen zu vermeiden. Wenn die Leistungsziele erreicht sind, sollten keine weiteren PV-Anlagen im Freiraum mehr errichtet werden. Die Naturschutzverbände fordern außerdem eine wirksame Steuerung der Nutzung der Freiflächenphotovoltaik in geeignete, möglichst vorbelastete Bereiche. Um dies zu erreichen, ist eine Festlegung von Vorranggebieten mit Eignungswirkung im Regionalplan vorzunehmen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Bezüglich der Zulassungsfähigkeit von Freiflächen-Solaranlagen verweist die Regionalplanungsbehörde auf das Ziel 10.2-5 des Landesentwicklungsplans NRW in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Auslegung und Umsetzung von Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) im Rahmen eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien (Wind-und Solarenergie) (LEP-Erlass Erneuerbare Energien) vom 28. Dezember 2022.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde ist der Auffassung, dass die Regelungen im Regionalplan OWL den Zielen und Grundsätzen des wirksamen LEP nicht widersprechen. Vielmehr ergänzen die im Regionalplan OWL enthaltenen Grundsätze zu Freiflächen-Solarenergieanlagen die rechtskräftigen landesplanerischen Regelungen. Die zweite Änderung des LEP ist zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht rechtskräftig. Die Landesregierung strebt an, dass die Änderung bis spätestens Mai 2024 Rechtskraft erlangt. Inwieweit die im Entwurf des LEP enthaltenen Formulierungen beibehalten oder geändert werden, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht absehbar. Im Rahmen der Erarbeitung des Regionalplans OWL kann daher noch nicht abschließend zu sämtlichen Fragestellungen eine regionalplanerische Auseinandersetzung erfolgen. Eine Integration der voraussichtlich erst im Mai 2024 rechtskräftigen zweiten LEP-Änderung würde die Zeitplanung für den Regionalplan OWL erheblich verzögern.</p>
Der Regionalrat Detmold strebt gemäß des Beschlusses vom 13.03.2023 die	

	<p>Aufstellung eines Sachlichen Teilplans Wind / Erneuerbare Energien an. Es ist das Ziel des Regionalrates, der Region durch die Umsetzung in einem gesonderten Sachlichen Teilplan zum schnellst möglichen Zeitpunkt Planungssicherheit zu gewährleisten. Der Regionalrat Detmold hat die Regionalplanungsbehörde am 19.06.2023 beauftragt, mit den Vorarbeiten zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Wind / Erneuerbare Energien zu beginnen. Die Regionalplanungsbehörde treibt die Vorarbeiten dazu mit hoher Priorität voran, um so ein zügiges und schnelles Verfahren zu ermöglichen.</p> <p>Der Regionalrat strebt den Aufstellungsbeschluss und die Einleitung des Beteiligungsverfahrens für den Sachlichen Teilplan für das Jahr 2024 an. Die Regionalplanungsbehörde weist ergänzend darauf hin, dass zur Vermeidung von Doppelungen eine wiederholende Festlegung von Vorgaben des LEP NRW auf regionalplanarischer Ebene vermieden wird.</p>
<p>1019378_053, Landesbüro der Naturschutzverbände</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Im Kapitel 9.2 „Freiflächen-Solarenergienutzung“ wird in den drei Grundsätzen E 2, E 3, E 4 nur für einen kleinen Teilbereich der die Solarenergienutzung betreffenden regionalplanarischen Aspekte Regelungen getroffen. Ein naturverträglicher Ausbau der Solarenergie wird so nicht gewährleistet. So vermissen wir bei den Vorgaben für die Photovoltaik eine klare Ausrichtung auf den Vorrang der Potenzialnutzung im bebauten Siedlungsraum und auf/ über versiegelten und vorbelasteten Flächen, anstatt nur Regelungen zur Freiflächen-Solarenergienutzung zu treffen.</p> <p>Für den Ausbau der Photovoltaik (PV) sollten im Regionalplan Grundsätze</p> <ul style="list-style-type: none"> • zum flächensparenden Ausbau der Photovoltaik, wo nach Solarenergieanlagen vorrangig an oder auf baulichen Anlagen sowie auf bereits versiegelten und vorbelasteten Flächen errichtet werden sollen, • sowie zum naturverträglichen Ausbau von Freiflächenphotovoltaikanlagen hinsichtlich der Berücksichtigung der Belange des Arten- und Biotopschutzes, des Gewässerschutzes, des Hochwasserschutzes, der bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche. <p>aufgenommen werden.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die Regionalplanungsbehörde vertritt die Auffassung, dass die in Kapitel 9.2 „Freiflächen-Solarenergienutzung“ aufgeführten Festlegungen und Ausführungen zum Thema Solarenergie im Regionalplan OWL ausreichend differenziert sind, um der Thematik im Rahmen des Regionalplan OWL sachgerecht Rechnung zu tragen.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde verweist in diesem Zusammenhang insbesondere auf den Grundsatz E2, der besagt, dass zum Ausbau der erneuerbaren Energienutzung und zur Minimierung der Flächeninanspruchnahme im Freiraum vorrangig die bestehenden Potentiale der gebäudebezogenen Solarenergienutzung im besiedelten Bereich ausgebaut werden sollen.</p> <p>Ausführungen zur Solarenergienutzung an und auf Gebäuden betreffen nicht die Ebene der Regionalplanung bzw. entsprechen nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan und sind von der zuständigen Stelle auf der örtlichen Planungsebene im Rahmen einer konkretisierenden Bauleitplanung z.B. in Form baugebietsbezogener Festsetzungen angemessen zu berücksichtigen.</p>

	<p>Bezüglich der raumordnungsrechtlichen Zulässigkeit von Freiflächen-Solaranlagen verweist die Regionalplanungsbehörde des Weiteren auf das Ziel 10.2-5 des Landesentwicklungsplans NRW in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Auslegung und Umsetzung von Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein- Westfalen (LEP NRW) im Rahmen eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien (Wind-und Solarenergie) (LEP-Erlass Erneuerbare Energien) vom 28. Dezember 2022.</p> <p>Gem. des Ziels 10.2-5 LEP NRW ist die Inanspruchnahme von Flächen für die raumbedeutsame Nutzung der Solarenergie möglich, wenn der Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist und es sich um die Wiedernutzung von gewerblichen, bergbaulichen, verkehrlichen oder wohnungsbaulichen Brachflächen oder baulich geprägten militärischen Konversionsflächen, Aufschüttungen oder Standorten entlang von Bundesfernstraßen oder Schienenwegen mit überregionaler Bedeutung handelt. Im Interesse eines sparsamen Umgangs mit Grund und Boden bieten sich daher Standorte an, die durch eine frühere Nutzung bereits baulich vorgeprägt sind oder als künstliche Bauwerke errichtet wurden (z. B. Aufschüttungen). Halden und Deponien kommen aufgrund ihrer exponierten Lage zur Nutzung von Freiflächen-Solarenergie ebenfalls in Betracht.</p> <p>Eine darüber hinausgehende Vereinbarkeit mit weiteren Belangen wie beispielsweise den genannten Belangen des Naturschutz- und Wasserrechtes sind auf den nachfolgenden Planungs- und Zulassungsebenen zu beurteilen. Hierzu stehen im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung als auch im Baugenehmigungsverfahren sowie in den ergänzenden Fachverfahren ausreichende Instrumente zur Steuerung von Nutzungen und zur Konfliktvermeidung und -minimierung zur Verfügung.</p>
<p>1019378_054, Landesbüro der Naturschutzverbände</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Für einen naturverträglichen Ausbau der Freiflächenphotovoltaik ist entscheidend, dass entsprechend des LEP-Entwurfs (Ziel 10.2-14) Bereiche zum Schutz der Natur sowie Waldbereichen als Ausschlussfläche gelten. Waldflächen umfassen dabei auch die Dürre- und Windwurfflächen.</p> <p>Außerdem fordern die Naturschutzverbände die Berücksichtigung folgender Gebiete als Ausschlussflächen:</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Bezüglich der Zulassungsfähigkeit von Freiflächen-Solaranlagen verweist die Regionalplanungsbehörde auf das Ziel 10.2-5 des Landesentwicklungsplans NRW in Verbindung mit dem Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Auslegung und Umsetzung von</p>

<ul style="list-style-type: none"> • Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG, • Nationalparke, Nationale Naturmonumente, Biosphärenreservate nach §§ 24, 25 BNatSchG, • Naturdenkmale nach § 28 BNatSchG, • geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 BNatSchG, • gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG i.V.m. § 42 LNatSchG NRW, • Natura 2000 - Gebiete inklusive Feuchtgebiete internationaler Bedeutung (Ramsar-Gebiete), • Biotopverbundflächen der Stufen I und II der Fachbeiträge des Naturschutzes und der Landschaftspflege des LANUV nach § 8 LNatSchG, • Überschwemmungsgebiete nach § 83 LWG, • Entwicklungskorridore entlang von Fließgewässern nach der „Blauen Richtlinie“, • naturnahe Gewässer^[6], <p>- Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (BSLV)</p> <p>- Moorflächen, die zur Wiedervernässung/Renaturierung geeignet sind^[7].</p>	<p>Festlegungen des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen (LEP NRW) im Rahmen eines beschleunigten Ausbaus der erneuerbaren Energien (Wind- und Solarenergie) (LEP-Erlass Erneuerbare Energien) vom 28. Dezember 2022.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde ist der Auffassung, dass die Regelungen im Regionalplan OWL den Zielen und Grundsätzen des wirksamen LEP nicht widersprechen. Vielmehr ergänzen die im Regionalplan OWL enthaltenen Grundsätze zu Freiflächen-Solarenergieanlagen die rechtskräftigen landesplanerischen Regelungen. Die zweite Änderung des LEP ist zum aktuellen Zeitpunkt noch nicht rechtskräftig. Die Landesregierung strebt an, dass die Änderung bis spätestens Mai 2024 Rechtskraft erlangt. Inwieweit die im Entwurf des LEP enthaltenen Formulierungen beibehalten oder geändert werden, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht absehbar. Im Rahmen der Erarbeitung des Regionalplans OWL kann daher noch nicht abschließend zu sämtlichen Fragestellungen eine regionalplanerische Auseinandersetzung erfolgen.</p> <p>Eine Integration der voraussichtlich erst im Mai 2024 rechtskräftigen zweiten LEP-Änderung würde die Zeitplanung für den Regionalplan OWL erheblich verzögern. Der Regionalrat Detmold strebt gemäß des Beschlusses vom 13.03.2023 die Aufstellung eines Sachlichen Teilplans Wind / Erneuerbare Energien an. Es ist das Ziel des Regionalrates, der Region durch die Umsetzung in einem gesonderten Sachlichen Teilplan diese Vorgehensweise zum schnellst möglichen Zeitpunkt Planungssicherheit zu gewährleisten. Der Regionalrat Detmold hat die Regionalplanungsbehörde am 19.06.2023 beauftragt, mit den Vorarbeiten zur Aufstellung des Sachlichen Teilplans Wind / Erneuerbare Energien zu beginnen. Die Regionalplanungsbehörde treibt die Vorarbeiten dazu mit hoher Priorität voran, um so ein zügiges und schnelles Verfahren zu ermöglichen. Der Regionalrat strebt den Aufstellungsbeschluss und die Einleitung des Beteiligungsverfahrens für den Sachlichen Teilplan für das Jahr 2024 an.</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist ergänzend darauf hin, dass zur Vermeidung von Doppelungen eine wiederholende Festlegung von Vorgaben des LEP NRW auf regionalplanerischer Ebene vermieden wird.</p>
<p>1019378_055, Landesbüro der Naturschutzverbände</p>	
<p>Inhalt Die Naturschutzverbände werden ihre Forderungen zur Solarenergienutzung in dem anstehenden Verfahren zur Aufstellung des Teilplans Wind/Erneuerbare Energien weiter konkretisieren.^[8]</p>	<p>Abwägung Abwägungsvorschlag Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>

1019378_056, Landesbüro der Naturschutzverbände

<p>Inhalt</p> <p>D Bedenken und Anregungen zum Umweltbericht</p> <p>Insgesamt ist festzustellen, dass die Anregungen und die Kritik der Naturschutzverbände am Entwurf des Umweltberichtes aus der 1. Offenlage vollständig unberücksichtigt geblieben sind. Auf wesentliche Kritikpunkte wie z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Kriterienauswahl zur Bewertung der Umweltauswirkung für die einzelnen Flächen • Gesamtplanbeurteilung, bei der die Umweltauswirkungen der einzelnen Flächendarstellungen in Summation betrachtet werden und die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter dargestellt werden • völlig unzureichende Auseinandersetzung mit dem Schutzgut „Fläche“ <p>wird in keiner Weise eingegangen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
<p>1019378_057, Landesbüro der Naturschutzverbände</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Bei der Prüfung der Umweltauswirkungen auf das Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ führen die Defizite bei den BSN-Darstellungen - vergleiche die hierzu vorgetragene Kritik an der veralteten/unvollständigen Datenbasis (Biotopkataster, gesetzliche geschützte Biotope) /s. S. 4 - auch zu Mängeln bei der Bewertung von Umweltauswirkungen geplanter Darstellungen des Regionalplans, da die Bewertung der Umweltauswirkungen sich maßgeblich auf die Angaben im Fachbeitrag Naturschutz und Landschaftspflege des LANUV stützt. Diesen Mängeln hätte zumindest teilweise abgeholfen werden können, wenn die Anregungen der Naturschutzverbände zur Ergänzung der BSN-Kulisse mit den in den Stellungnahmen enthaltenen Angaben zum Vorkommen von Biotopen und Lebensräumen ergebnisoffen und einzelfallbezogen geprüft worden wären. Ein Defizit besteht beim Schutzgut „Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt“ auch hinsichtlich der Umweltauswirkungen auf Tiere/Pflanzen, da laut der Prüfbögen die Auswirkungen auf planungsrelevante Arten, wie im ersten Planentwurf, ausschließlich auf Grundlage der Datenbank des LANUV erfolgt. Die Angaben der Naturschutzverbände in ihrer Stellungnahme vom 31.3.2021 zur ersten Offenlage zur Betroffenheit von Artvorkommen bleiben unberücksichtigt.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Umweltprüfung zum Regionalplanentwurf OWL erfolgt der Maßstabsebene und Regelungstiefe des Regionalplans entsprechend.</p> <p>Für die Bewertung der Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter sind der Maßstabsebene angemessen, einheitliche Kriterien herangezogen worden, um so u.a. für den Planungsraum vergleichbare Bewertungsergebnisse zu erzielen. Als Bewertungskriterium ist u.a. die Biotopverbundstufe 1 entsprechend des Fachbeitrags "Naturschutz und Landschaftspflege" des LANUV verwendet worden und nicht die regionalplanerisch bestehende oder geplante Flächenkulisse der BSN.</p> <p>Hinweise insbesondere der Naturschutzverbände auf besonders schutzwürdige Lebensräume oder Artvorkommen sind bewertet worden. Teilweise erfolgt hieraus eine ergänzende Festlegung als BSN.</p>

<p>Diese Hinweise auf Vorkommen von planungsrelevanten Arten im Bereich geplanter Darstellungen hätten unseres Erachtens ergänzend zu den offensichtlich unvollständigen LANUV-Daten Eingang in die Umweltprüfung der geplanten Darstellungen finden müssen. Das Beteiligungsverfahren hat rechtlich unter anderem den Zweck, durch die Stellungnahmen weitere Informationen zur Sachverhaltsermittlung und -bewertung zu generieren. Dieses gilt unseres Erachtens auch für die Umweltprüfung.</p>	<p>Darüber hinaus sind die Stellungnahme, die auf besondere naturschutzfachliche Konfliktlagen bei Gebietsausweisungen wie ASB oder GIB hinweisen, vom Regionalrat als Planungsträger in die Abwägung mit einbezogen worden. Teilweise erfolgte hieraus eine Änderung der Planung.</p> <p>Unter dem Kriterium der "Planungsrelevanten Arten" stehen in der Bewertung der Umweltprüfung die Arten im Fokus, die als verfahrenskritisch gelten. Verfahrenskritisch bedeutet in diesem Zusammenhang, dass in den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren bei einer Betroffenheit dieser Arten möglicherweise keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden kann, insbesondere, weil der Erhaltungszustand für diese Arten kritisch und eine Vermeidung von Eingriffen durch CEF-Maßnahmen nur bedingt möglich ist.</p> <p>Bei nicht verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ist gemäß dem Leitfaden zur Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen (MKULNV, 2013) davon auszugehen, dass ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch geeignete Maßnahmen vermieden werden kann. Diese nicht verfahrenskritischen Vorkommen werden daher auf der Ebene der Regionalplanung als Hilfestellung und Information für die nachgeordnete Planungs- und Zulassungsebene (gelbe Einstufung) im Prüfbogen lediglich dokumentiert.</p>
<p>1019378_058, Landesbüro der Naturschutzverbände</p>	
<p>Inhalt Wie gravierend dieses Defizit ist zeigt das Beispiel der ASB- und GIB-Darstellungen in Vlotho. Zu den Gebieten ASB_Vlo_002, ASB_Vlo_009, ASB_Vlo_012, GIB_Vlo_003, GIB_Vlo_004 enthalten die Stellungnahmen der Naturschutzverbände Angaben zum Vorkommen der Feldlerche (Rote Liste NRW: gefährdet). In keinem der zum Planentwurf 2023 vorgelegten Prüfbögen des Umweltberichts zu diesen Planungen ist unter dem Schutzgut „Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt“ die Betroffenheit der Feldlerche benannt und bewertet.</p>	<p>Abwägung Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Unter dem Kriterium der "Planungsrelevanten Arten" stehen in der Bewertung der Umweltprüfung die Arten im Fokus, die als verfahrenskritisch gelten. Verfahrenskritisch“ bedeutet in diesem Zusammenhang, dass in den nachgelagerten Planungs- und Zulassungsverfahren bei einer Betroffenheit dieser Arten möglicherweise keine artenschutzrechtliche Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erteilt werden kann, insbesondere, weil der Erhaltungszustand für diese Arten kritisch und eine Vermeidung von Eingriffen durch CEF-Maßnahmen nur bedingt möglich ist.</p> <p>Bei nicht verfahrenskritischen Vorkommen planungsrelevanter Arten ist gemäß dem Leitfaden zur Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen (MKULNV, 2013) davon auszugehen, dass ein Eintreten der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG durch geeignete Maßnahmen vermieden werden kann.</p>

	<p>Diese nicht verfahrenskritischen Vorkommen werden daher auf der Ebene der Regionalplanung als Hilfestellung für die nachgeordnete Planungs- und Zulassungsebene (gelbe Einstufung) im Prüfbogen lediglich dokumentiert. Insofern würde eine Ergänzung um Hinweise, die z.B. durch die Naturschutzverbände eingebracht worden sind, zu keiner Änderung der Bewertung der Umweltprüfung führen.</p> <p>Unabhängig von der Frage, ob die Artenhinweise in die einzelne Projektsteckbriefe aufgenommen werden oder nicht, sind die naturschutzfachlichen Bedenken zur geplanten Festlegungen (insbesondere zu ASB, GIB und BSAB) im Regionalplanentwurf im Rahmen der Abwägung durch den Regionalrat als Planungsträger berücksichtigt worden.</p>
<p>1019378_059, Landesbüro der Naturschutzverbände</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Ergänzt wird eine gesonderte Gesamtplanbetrachtung zum Beitrag des Plans zu Klimaschutz und Klimaanpassung. Als positiven Beitrag zu Klimaschutz und Klimaanpassung werden die Planfestlegungen Wald, Regionale Grünzüge, BSN, BSLE und BSLV beschrieben, deren Fläche gegenüber dem derzeit gültigen Plan zunimmt und so dazu beitragen soll, das Gerüst der vor allem die Klimaanpassung stützenden Strukturen zu stärken und für künftige Entwicklungen vorzubereiten. Klimaschutz und Klimaanpassung erfordern aber weitaus mehr Anstrengungen und Maßnahmen als die Reduzierung auf die „Mitnahmeeffekte“ in den benannten Flächenkategorien. So haben die Naturschutzverbände in ihrer Stellungnahme zur ersten Offenlage aufgezeigt, wie ein umfassender Klimaschutz und Klimaanpassung im Regionalplan aussehen sollte.</p> <p>Es wird festgestellt, dass die Zunahme von Siedlungsfläche von rund 9,5 Prozent gegenüber dem derzeit gültigen Plan und die damit verbundene Versiegelung sowie die mit Bau und Nutzung verbundenen Klimawirkungen voraussichtlich in der Summe nicht klimaneutral sind. Eine Darstellung der negativen Auswirkungen auf klimarelevante Schutzgegenstände erfolgt in Form der Anzahl der beeinträchtigten Flächen. Hier wäre eine ha-Angabe wesentlich zielführender, um das Ausmaß der Auswirkungen beurteilen zu können. Eine Auswertung der Auswirkungen der Flächenfestlegungen auf den Klimaschutz und die Klimaanpassung erfolgt dann leider nicht. Was bedeutet es, wenn Umweltauswirkungen oder erhebliche Umweltauswirkungen</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Planfestlegungen Wald, Regionale Grünzüge, BSN, BSLV und BSLE stellen im Kontext Klimaschutz und Klimaanpassung weit mehr als "Mitnahmeeffekte" dar. Nach dem Verständnis der Regionalplanungsbehörde ist beispielsweise die Sicherung und Entwicklung des Biotopverbundes als wesentliches Baustein für die Klimafolgenanpassungen von herausragender Bedeutung. Eine Aufgabe, die der Regionalplanentwurf, umfänglich entspricht.</p> <p>Die genannten Zahlen (Betroffenheit von verschiedenen Kriterien zur Bewertung der Umweltauswirkungen) sind dem Umweltbericht entnommen. Festzuhalten ist, dass in dieser Stellungnahme die Gesamtzahl der betroffenen Einzelflächen benannt werden. Nur für einen Teil hiervon werden erhebliche Umweltauswirkungen benannt.</p> <p>Die geforderte Darstellung von Flächengrößen ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht zielführend.</p> <p>Flächenwerte werden in der Regel in den einzelnen Prüfbögen benannt. Allerdings eine quantitative Auflistung gerade im Bereich der Siedlungsflächen wenig aussagekräftig.</p>

<ul style="list-style-type: none"> • auf den Biotopverbund in 305 Fällen auf klimarelevante Böden in 512 Fällen • auf Überschwemmungsbereiche in 44 Fällen • auf klimatischen und lufthygienischen Ausgleich in 313 Fällen auf Waldflächen in 140 Fällen <p>durch die Festlegung von Siedlungsbereichen erfolgen? Insbesondere die sehr häufige Inanspruchnahme klimarelevanter Böden und von Biotopverbundflächen muss hier bewertet werden. Sind bestimmte Böden besonders betroffen? Sind einzelne Zielarten des Biotopverbundes oder einzelne Biotopverbundflächen besonders betroffen? In diesem Zusammenhang wäre es auch erforderlich, die Auswirkungen der Siedlungsentwicklung auf die Verminderung der Grundwasserneubildung im Gesamtzusammenhang zu betrachten. Die Bewertung dieser Umweltauswirkungen kann nicht auf die Einzelprojekte oder die nachfolgende Planungsebene verschoben werden, weil eine Gesamtbetrachtung dann nicht möglich ist.</p>	<p>Wie bereits dargelegt erfolgt im Regionalplanentwurf OWL für den Siedlungsbereich eine Entkoppelung der Mengen- und Standortsteuerung.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen von ASB und GIB sind größer als die textlich festgelegten Flächenkontingente. Dies ermöglicht den Kommunen eine alternative Auswahl von Standorten im Rahmen ihrer Bauleitplanung. Damit können sie rascher auf sich dynamisch ändernde Rahmenbedingungen für Siedlungsplanungen reagieren und lokale, standortangepasste Lösungen entwickeln.</p> <p>Im Sinne einer Angebotsplanung bedeutet die zeichnerische Festlegung als Siedlungsbereich im Regionalplan nicht, dass diese auf den nachfolgenden Planungsebene zwingend umgesetzt werden muss. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet.</p> <p>Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt. Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen.</p> <p>Die im Umweltbericht genannten Betroffenenheiten (voraussichtlich erhebliche Umweltauswirkungen) sind insbesondere auch für die nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsebene wesentliche Aussagen.</p> <p>Durch entsprechende Maßnahmen, die von der konkreten Standortwahl bis hin zu Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen reichen, sind prognostisch mögliche erhebliche Umweltauswirkungen soweit möglich zu reduzieren. Hierzu bilden die diesbezüglichen textlichen Regelungen des Regionalplanentwurfs ebenso einen Rahmen wie fachrechtliche Anforderungen.</p>
---	---

	<p>So wird beispielsweise in 44 Fällen eine Betroffenheit von Überschwemmungsgebieten bei der Festlegung von Siedlungsbereichen dokumentiert. Im Ziel F 34 (Überschwemmungsbereiche) in Absatz 4 des Regionalplanentwurfs OWL ist festgelegt:</p> <p>"Soweit die als Vorranggebiete festgelegten Siedlungsbereiche und BSAB sich mit Überschwemmungsbereichen überdecken, haben die für die Überschwemmungsbereiche vorgesehenen Nutzungen und Funktionen Vorrang vor den für die Siedlungsbereiche und die BSAB vorgesehenen raumbedeutsamen Nutzungen und Funktionen, wenn nicht im Einzelfall das Wasserhaushaltsgesetz oder das Landeswassergesetz entsprechende Ausnahmemöglichkeiten von der Vorrangfunktion vorsehen."</p> <p>Damit ist festgelegt, dass eine Inanspruchnahme von Überschwemmungsbereichen nur dann zulässig ist, wenn keine Konflikte bestehen.</p> <p>Ebenso lassen sich die Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung nicht pauschal ermitteln und bewerten. Neben dem Aspekt, dass die zeichnerisch festgelegten Siedlungsbereiche nach dem Siedlungsmodell die voraussichtlich in Anspruch genommen Flächen nicht abbilden, sondern ist der Fläche darüber hinausgehen, ist auf Ebene der Regionalplanung nicht erkennbar, in welchen Fällen eine Versickerung des Niederschlags erfolgt bzw. möglich ist.</p>
<p>1019378_060, Landesbüro der Naturschutzverbände</p>	
<p>Inhalt</p> <p>E Bedenken und Anregungen zu den zeichnerischen Festlegungen des Regionalplans OWL (2023)</p> <p>Die Bedenken und Anregungen aus der Stellungnahme vom 31.03.2021 zu den zeichnerischen Festlegungen des Entwurfs des Regionalplans OWL, zu denen kein Meinungsausgleich erklärt wurde, bleiben aufrechterhalten.</p> <p>E.1 Stadt Bielefeld</p> <p>E.1.1. Gewässerschutz/Oberflächengewässer / Bereiche für den Schutz der Natur /</p> <p>Streichung der zeichnerische Darstellung eines Gewässerbereiches („Untersee“) / (BI_Bie_GEW_1)</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Naturschutzverbände - ID 7287, 7512) verwiesen.</p>

<p>Bezug: Stellungnahme der Naturschutzverbände vom 31.03.2023/ E.1, S. 19/20, 107;</p> <p>Synopse Naturschutzverbände zur Erörterung: ID 7287, 7512</p> <p>Die Naturschutzverbände halten ihre Forderung zur Streichung der Darstellung eines Gewässerbereiches „Untersee“ (BI_Bie_GEW_1) sowie ihre Forderung zur Beibehaltung, Ergänzung und Erweiterung des Bereichs zum Schutz der Natur „Johannisbachaue“ aufrecht. Durch den sog „Untersee“ würde die vorhandene hochwertige Natur- und Naherholungsraum „Johannisbachaue“ unwiederbringlich zerstört. Die Planung eines Sees in der hochschutzwürdigen Johannisbachaue widerspricht naturschutzfachlichen und rechtlichen Vorschriften. Hierzu liegen unsere detaillierten Begründungen in der Stellungnahme vom 31.3.2021, Kap. E Bedenken und Anregungen zu den zeichnerischen Festlegungen, E.1 Stadt Bielefeld, S. 19/20, 107 vor.</p>	
<p>1019378_061, Landesbüro der Naturschutzverbände</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Ergänzend zur Stellungnahme vom 31.03.2021 weisen wir daraufhin, dass bei der Abwägung über die betroffenen Naturschutzbelangen im Bereich der geplanten Gewässerdarstellung der Beschluss der Weltnaturschutzkonferenz vom 19.12.2022 in Montreal, 30 Prozent der Land- und Meeresfläche unter Schutz zu stellen, zu berücksichtigen ist. Die von der Gewässerplanung überplanten Freiraumflächen sind unstrittig in höchstem Maße naturschutzwürdig, dieses belegen sowohl die Bewertungen der Flächen im Fachbeitrag des LANUV in ihrer Funktion für den Biotopverbund, die beabsichtigte Ausweisung des Gebiets als Naturschutzgebiet durch die Stadt Bielefeld als Träger der Landschaftsplanung als auch die in unserer Stellungnahme vom 31.03.2021 genannten Daten zu der herausragenden Biodiversität des Gebiets. Es ist nach unserer Auffassung, die Pflicht der Regionalplanung im Hinblick auf die anstehende Umsetzung des Beschlusses der Weltnaturschutzkonferenz naturschutzwürdige Bereiche als Vorrangbereiche für den Naturschutz zu sichern.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Die Darstellung einer Wasserfläche in diesem Bereich im Regionalplanentwurf OWL basiert auf der ursprünglichen Zielsetzung der Stadt Bielefeld, in diesem Bereich den sogenannten "Untersee" anzulegen. Eine entsprechende Darstellung ist seinerzeit vom Regionalrat im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold "Gebietsentwicklungsplan (GEP) - Teilabschnitt (TA) Oberbereich Bielefeld" beschlossen worden. Durch den Untersee sollte der Naherholungsbereich des Obersees ergänzt werden. Hierfür hatte die Stadt Bielefeld bereits umfangreich Flächen erworben.</p> <p>Im Rahmen der ersten Auslegung ist von verschiedenen Stellen angeregt worden, die zeichnerische Festlegung des Untersees zurückzunehmen, u.a. mit Verweis auf eine geplante Ausweisung des Areals als Naturschutzgebiet sowie mit Blick auf die naturnahe Gestaltung des Johannisbaches und seiner Aue.</p> <p>Nach der Entscheidung des Regionalrates in seiner Sitzung am 16. Juni 2023 soll an der zeichnerischen Festlegung des Untersees festgehalten werden.</p> <p>Durch die zeichnerische Festlegung des Bereiches als Oberflächengewässer wird der Bereich raumordnerisch für die perspektivische Anlage eines Sees gesichert. Eine Verpflichtung zur Herstellung des Gewässers z.B. für die Stadt Bielefeld ist damit nicht verbunden.</p>

	<p>Bei einer entsprechenden Konkretisierung der Planung bildet die zeichnerische Festlegung einen Rahmen im M. 1 : 50.000, der insbesondere hinsichtlich der Größe, Abgrenzung ausgestaltet werden kann. Dabei ist insbesondere auch die Verlegung des Johannisbaches unter Berücksichtigung der Vorgaben der WRRL zu berücksichtigen.</p> <p>Es ist auf der Ebene der Regionalplanung nicht evident ersichtlich, das eine Anlage des Gewässers mit der damit verbundenen Verlegung des Baches mit Blick auf die Vorgaben der WRRL generell nicht zu verwirklichen ist. Wesentliche Punkte, die auf der nachgelagerten Ebene zu konkretisiert werden müssen:</p> <p>Bei der Abgrenzung der Seefläche ist ein ausreichend großer Korridor für die Verlegung und naturnah Gestaltung des Johannisbaches zu gewährleisten.</p> <p>Der See ist so zu konzipieren, dass eine Mindestwasserführung des Johannisbaches auch in Trockenzeiten gewährleistet ist bzw. keine kontinuierliche Zuleitung von Wasser aus dem Johannisbach in den Untersee erforderlich wird. Hierzu sind ggf. konzeptionell keine gleichbleibender Wasserspiegelhöhen sondern wechselnde Wasserspiegelhöhen einzuplanen. Denkbar wäre -auch zur Erhöhung des Retentionsvolumens und damit des Hochwasserschutzes- ein höherer Anstau im Winter / Frühjahr und absinkende Wasserspiegellagen im Sommer.</p> <p>Diese Aspekte müssen bei einer konkreten Planung berücksichtigt werden, aus Sicht der Regionalplanung ist unter den genannten überschlägigen Lösungsansätzen eine Vereinbarkeit mit den Zielen der WRRL erreichbar.</p> <p>Die zeichnerischen Festlegungen der BSN basieren damit auf einer einheitlichen fachlichen Bewertung und Methodik. Durch die vorliegenden Objektbeschreibungen des vorgenannten Fachbeitrages werden der Schutzzweck und die Schutzwürdigkeit der Flächen der Biotopverbundstufen zudem fachlich begründet und dokumentiert.</p> <p>Der Johannisbach ist im Fachbeitrag als Biotopverbundstufe 1 dargestellt und wird somit auch im Regionalplan OWL als BSN festgelegt. Solange keine Realisierung des Untersees stattfindet ist, wird der Bereich somit entsprechend seiner Wertigkeit gesichert.</p> <p>Im Regionalplanentwurf ist in den Erläuterungen zu Ziel F 11 dargestellt, dass die Festlegung der BSN als Vorranggebiete erfolgt. Damit kommt eine mit den Vorrangnutzungen und -funktionen nicht zu vereinbarende Inanspruchnahme der Flächen innerhalb der BSN nur in besonderen Ausnahmefällen in Betracht.</p>
1019378_062, Landesbüro der Naturschutzverbände	

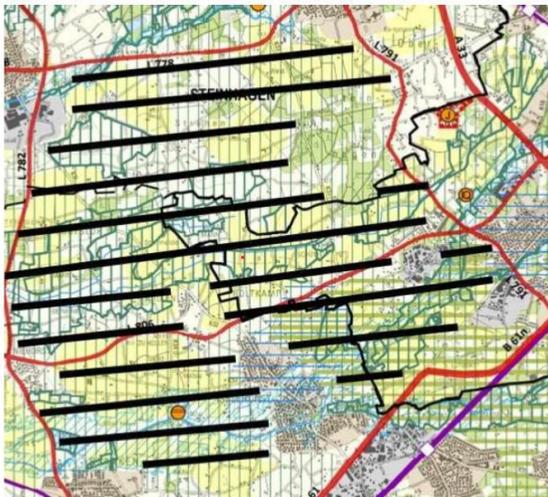
<p>Inhalt Wir fordern den Regionalrat Detmold auf, seinen Beschluss zum Antrag der CDU-Fraktion (Drucksache RR-10/2023) vom 19.6.2023, den Ausgleichsvorschlag der Regionalplanungsbehörde zur Herausnahme der zeichnerischen Darstellung für einen Untersees in der Johannisbachaue Bielefeld abzulehnen und damit den gut begründeten Bedenken der Stadt Bielefeld (ID 9752) und der anerkannten Naturschutzverbände (ID 7287, ID 7512) nicht zu folgen, zu korrigieren. Über die hiermit in der 2. Offenlage erneut eingebrachten Bedenken gegen die Darstellung eines Gewässerbereiches für den sogenannten Untersees sowie die Forderung die Johannisbach-aue zwischen Obersee und Herforder Straße weiterhin großräumig als Bereich zum Schutz der Natur (BSN) darzustellen, soll der Regionalrat im weiteren Verfahren nochmals entscheiden.</p>	<p>Abwägung Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen. Begründung Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Naturschutzverbände - ID 7287, 7512) verwiesen.</p>
<p>1019378_063, Landesbüro der Naturschutzverbände</p>	
<p>Inhalt Mit der EG-Wasserrahmenrichtlinie (Nr. 2000/60/EG, WRRL) haben sich die Mitgliedsstaaten der europäischen Union verpflichtet, in den als natürlich eingestuften Fließgewässern einen guten ökologischen und chemischen Zustand zu erreichen. Bis zum Jahr 2027 sollen die im Bewirtschaftungsplan angegebenen Ziele in NRW mit dem sog. Strahlwirkungs- und Trittsteinkonzept erreicht werden. In diesen Teilbereichen sollen so hohe Lebensraumqualitäten erreicht werden, dass von dort typische Gewässerorganismen die ober- und unterhalb angrenzenden Abschnitte besiedeln können. Die erforderlichen Maßnahmen wurden in Umsetzungsfahrplänen dargestellt. Den Plan für das Stadtgebiet Bielefeld hat der Ausschuss für Klima und Umweltschutz am 13.03.2012 zur Kenntnis genommen und einstimmig seine Weiterleitung an die Aufsichtsbehörde beschlossen. Der Plan ist behördenverbindlich, die Stadt Bielefeld ist also rechtlich verpflichtet, den beschlossenen Umsetzungsfahrplan zu verwirklichen. Der Umsetzungsplan für die Gewässerentwicklung sieht im Gebiet der Johannisbachaue zwischen Viadukt und Bifurkation (Abzweigung der Umflut) oberhalb der Herforder Straße die Entwicklung eines Strahlursprungs vor (SU, Länge 2,9 km), in dem eine Primäraue durch Sohlanhebung und naturnahe Sohl- und Uferstrukturen sowie Uferstreifen wiederbegründet, der Bach neu trassiert und aufgeweitet, die Eigendynamik des Gewässers wieder zugelassen und insgesamt die Struktur so verbessert werden soll, dass die Fisch- und Benthosfauna sowie sonstigen Güteparameter wieder den Zielen der EU-Richtlinie entsprechen (vgl. https://stadtplan.bielefeld.de/app/natur_online/). Der Zeitplan sah ursprünglich eine Realisierung bis 2018 vor, jetzt ist der Zieltermin 2027 einzuhalten.</p>	<p>Abwägung Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen. Begründung Diese Stellungnahme steht inhaltlich im Kontext zur nachfolgenden ID 1019378_064, sie ist dort in die Bewertung der Stellungnahme mit einbezogen worden. Auf die Ausführungen zu ID 1019378_064 wird verwiesen.</p>
<p>1019378_064, Landesbüro der Naturschutzverbände</p>	

<p>Inhalt</p> <p>Der Beschluss des Regionalrates ist somit als Verstoß gegen die sich aus der EU-WRRL ergebenden Umsetzungspflichten zu bewerten. Denn ein „Untersee“ würde das Ziel, den Johannisbach wieder typgerecht zu entwickeln und in einen guten Zustand zu versetzen, torpedieren, da absehbar an keiner anderen Stelle genügend (Ersatz-)Raum für natürliche Gewässerentwicklungen gegeben werden kann, dem Bach (besonders in trockenen Zeiten) Wasser entzogen würde, das zur Entwicklung der Gewässerlebensgemeinschaft unverzichtbar ist, und schließlich relevante Austräge von Nähr- und ggf. Schadstoffen in den Bach (z. B. bei Starkregen, Hochwasser etc.) zu besorgen wären. Der Aufstau des Baches wäre definitiv eine unzulässige Verschlechterung, und für einen Bypass in der vorgeschriebenen naturnahen Ausprägung stünde kein Raum in geeigneter Höhenlage zur Verfügung.</p> <p>Sollte der Beschluss des Regionalrates vom 19.06.2023 nicht durch eine Entscheidung der in der 2. Offenlage ergänzend eingebrachten Bedenken korrigiert werden und es bei der Darstellung des wie zuvor erläutert eindeutig gegen die Zielsetzung der Wasserrahmenrichtlinie verstoßenden Gewässerbereiches „Untersee“ bleiben, bestünden unseres Erachtens erhebliche Zweifel an der Vollzugsfähigkeit des Regionalplans hinsichtlich dieser Darstellung, da in einem zur Realisierung des Sees erforderlichen wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren die entgegenstehenden rechtlichen Gründe aus der Wasserrahmenrichtlinie nicht überwunden werden können. Der Regionalplan darf unseres Erachtens keine offensichtlich nicht vollzugsfähigen Planinhalte umfassen, die „Untersee“-Darstellung ist deshalb zu streichen!</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Anregungen wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die Darstellung einer Wasserfläche in diesem Bereich im Regionalplanentwurf OWL basiert auf der ursprünglichen Zielsetzung der Stadt Bielefeld, in diesem Bereich den sogenannten "Untersee" anzulegen. Eine entsprechende Darstellung ist seinerzeit vom Regionalrat im Rahmen der Aufstellung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Detmold "Gebietsentwicklungsplan (GEP) - Teilabschnitt (TA) Oberbereich Bielefeld" beschlossen worden. Durch den Untersee sollte der Naherholungsbereich des Obersees ergänzt werden. Hierfür hatte die Stadt Bielefeld bereits umfangreich Flächen erworben.</p> <p>Im Rahmen der ersten Auslegung ist von verschiedenen Stellen angeregt worden, die zeichnerische Festlegung des Untersees zurückzunehmen, u.a. mit Verweis auf eine geplante Ausweisung des Areals als Naturschutzgebiet sowie mit Blick auf die naturnahe Gestaltung des Johannisbaches und seiner Aue.</p> <p>Nach der Entscheidung des Regionalrates in seiner Sitzung am 16. Juni 2023 soll an der zeichnerischen Festlegung des Untersees festgehalten werden.</p> <p>Durch die zeichnerische Festlegung des Bereiches als Oberflächengewässer wird der Bereich raumordnerisch für die perspektivische Anlage eines Sees gesichert. Eine Verpflichtung zur Herstellung des Gewässers z.B. für die Stadt Bielefeld ist damit nicht verbunden.</p> <p>Bei einer entsprechenden Konkretisierung der Planung bildet die zeichnerische Festlegung einen Rahmen im M. 1 : 50.000, der insbesondere hinsichtlich der Größe, Abgrenzung ausgestaltet werden kann. Dabei ist insbesondere auch die Verlegung des Johannisbaches unter Berücksichtigung der Vorgaben der WRRL zu berücksichtigen.</p> <p>Es ist auf der Ebene der Regionalplanung nicht evident ersichtlich, dass eine Anlage des Gewässers mit der damit verbundenen Verlegung des Baches mit Blick auf die Vorgaben der WRRL generell nicht zu verwirklichen ist. Wesentliche Punkte, die auf der nachgelagerten Ebene zu konkretisiert werden müssen:</p> <p>Bei der Abgrenzung der Seefläche ist ein ausreichend großer Korridor für die Verlegung und naturnahe Gestaltung des Johannisbaches zu gewährleisten.</p> <p>Der See ist so zu konzipieren, dass eine Mindestwasserführung des Johannisbaches auch in Trockenzeiten gewährleistet ist bzw. keine kontinuierliche Zuleitung von</p>

	<p>Wasser aus dem Johannisbach in den Untersee erforderlich wird. Hierzu sind ggf. konzeptionell keine gleichbleibender Wasserspiegelhöhen sondern wechselnde Wasserspiegelhöhen einzuplanen. Denkbar wäre -auch zur Erhöhung des Retentionsvolumens und damit des Hochwasserschutzes- ein höherer Anstau im Winter / Frühjahr und absinkende Wasserspiegellagen im Sommer.</p> <p>Diese Aspekte müssen bei einer konkreten Planung berücksichtigt werden, aus Sicht der Regionalplanung ist unter den genannten überschlägigen Lösungsansätzen eine Vereinbarkeit mit den Zielen der WRRL erreichbar.</p>
<p>1019378_065, Landesbüro der Naturschutzverbände</p>	
<p>Inhalt</p> <p>E.1.2 Bereiche für den Schutz der Landschaft mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes (Bielefeld/ Gütersloh/ Steinhagen - Bereich „Holtkamp“) Bezug: Unsere Stellungnahme vom 31.3.2021, E.1.2.3; S. 58; Synopse Naturschutzverbände: ID 7322</p> <p>Die Naturschutzverbände haben in ihrer Stellungnahme vom 31.3.2021 die im Regionalplanentwurf enthaltene Option aufgegriffen, dass über das in Ziel F 15 genannte Vogelschutzgebiet „Hellwegbörde“ hinaus zusätzliche Gebiete als „Bereiche für den Schutz mit besonderer Bedeutung für Vogelarten des Offenlandes“ benannt werden können. Für den Bereich der Stadt Bielefeld und den Kreis Gütersloh haben wir auf Grundlage der Daten der Biologischen Station Gütersloh/Bielefeld aus den Jahren 2015 - 2020 Schwerpunktorkommen von Vogelarten des Offenlandes als Vorschlagsflächen für die Darstellung als BSLV in das Verfahren eingebracht.</p> <p>In der Erörterung wurde diese Anregung mit den Argumenten, dass „die betreffenden Gebiete... erstens eine Landschaftsstruktur aufweisen (müssen), die vergleichbar mit der Hellwegbörde ist (stark landwirtschaftlich geprägt und insgesamt strukturarm), sodass eine Festlegung als BSN rechtlich nicht möglich ist. Es muss zweitens eine naturschutzfachliche Wertigkeit aufweisen und als EU-Vogelschutzgebiet gemeldet sein“ (Synopse Naturschutzverbände, Ausgleichsvorschlag zu ID 7322, S. 425/426). Mit dieser Argumentation wird der Schutz der Offenlandarten nur auf die Vogelschutzgebiete begrenzt, obwohl der dramatische Bestandsverlust der Offenlandarten zeigt, dass der alleinige Schutz in den Vogelschutzgebieten nicht ausreichend ist.</p>	<p>Begründung</p> <p>Das Sonderzeichen BSLV ist speziell für das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde entwickelt worden, es können aber auch weitere Gebiete im Regionalplan OWL mit dieser Schutzkategorie festgelegt werden, wenn diese die speziellen fachlichen und rechtlichen Anforderungen erfüllen.</p> <p>Das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde erstreckt sich vom Kreis Paderborn über den Kreis Soest bis zum Kreis Unna im Regierungsbezirk Arnsberg. Ein entsprechendes Planungssymbol für dieses Gebiet ist sowohl im Entwurf des Regionalplans Ruhr als auch im rechtskräftigen Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis enthalten. Der Regionalplanentwurf OWL hat dieses Sonderzeichen übernommen, um so eine gebietsübergreifende kohärente, regionalplanerische Sicherung des Vogelschutzgebietes zu gewährleisten.</p> <p>Für die Einstufung weiterer Gebiete als BSLV sind zwei Voraussetzungen maßgeblich: Die Ausweisung von Flächen als BSLV und damit als Vorranggebiete setzt eine Schutzwürdigkeit voraus, die der eines Vogelschutzgebietes vergleichbar ist. Diese Schutzwürdigkeit muss durch Fachinformationssysteme oder durch entsprechende Schutzgebietsausweisungen dokumentiert sein. Insofern können auch schutzwürdige Flächen außerhalb von Vogelschutzgebieten als BSLV dem Grundsatz nach festgelegt werden.</p> <p>Die betreffenden Gebiete müssen erstens eine Landschaftsstruktur aufweisen, die vergleichbar mit der Hellwegbörde; stark landwirtschaftlich geprägt und insgesamt strukturarm ist, sodass eine Festlegung als BSN nicht sachgerecht ist.</p>

Angesichts der sich aus der Biodiversitätsstrategie von EU, Bund und Land NRW ergebenden Verpflichtungen halten wir es für dringend geboten, dass für den Regionalplan OWL über die Vogelschutzgebiete hinaus Flächen von regionaler Bedeutung für Offenlandarten als BSLV-Bereiche dargestellt werden. Zumindest sollten solche Bereiche in einer Erläuterungskarte dargestellt und textlich festgelegt werden, dass bei Planungen und Maßnahmen in diesen Offenlandbereichen der Schutz der dort vorkommenden gefährdeten Arten bei der Abwägung mit konkurrierenden Nutzungen berücksichtigt werden muss (so die Vorgehensweise beim derzeit in Aufstellung befindlichen Regionalplan für die Planungsregion Köln).

Anhänge



Unabhängig von der Frage der Schutzwürdigkeit ist festzustellen, dass im vorliegenden Fall der genannte Raum eine hohe Strukturvielfalt ausweist, sodass in großen Teilen auch eine Festlegung als BSN erfolgte.

In diesem Kontext ist zu verdeutlichen, dass u.a. der Schutz von Offenlandarten in der Regionalplanung nicht nur durch die Kategorie BSLV erfolgt, sondern in den überwiegenden Fällen durch die Festlegung von BSN. Gerade in Bezug auf einzelne Artengruppen wie den Vogelarten des Offenlandes ist aber auch festzuhalten, dass die Bestandsrückgänge in vielen Fällen durch Änderungen in der landwirtschaftlichen Nutzung erfolgen.

Eine Bindungswirkung der regionalplanerischen Festlegungen auf die Art der landwirtschaftlichen Bodennutzung (Intensität, Mahdzeitpunkte, Düngung etc.) besteht aber nicht, sodass neben den per Gesetz bestehenden allgemeine Artenschutzbestimmungen insbesondere Maßnahmen auf der konkreten örtlichen Ebene (bspw. durch vertragliche Bewirtschaftungsvereinbarungen) maßgeblich für die Bestandsentwicklung sind.

Die Aufnahme einer zusätzlichen Erläuterungskarte ist aus Sicht der Regionalplanungsbehörde nicht sachgerecht. Grundsätzlich ist die Zielsetzung, fundierte Datenbestände über gefährdete Lebensräume und Arten zu aufzubauen und zu dokumentieren, sinnvoll. Dies kann sich allerdings nicht nur auf eine Artengilde (wie im vorliegenden Fall die Vogelarten des Offenlandes) beschränken. Die Aufnahme verschiedenster Erläuterungskarten zum Vorkommen seltener Lebensräume und Arten würde den Rahmen des Regionalplans überschreiten und ist eher als Ergänzung des Fachbeitrages "Naturschutz und Landschaftspflege" oder entsprechender Fachinformationssysteme der LANUV anzudenken. Seitens des LANUV sind bereits für bestimmte, windkraftsensible Offenlandarten sogenannte Schwerpunktorkommen als Planungshilfe abgegrenzt worden. Entsprechende Flächenkulissen liegen u.a. für Bekassine, Wachtelkönig, Brachvogel, Grauammer oder Weihen vor.

Im Gegensatz zu einer Erläuterungskarte im Regionalplan haben digitale Fachinformationssysteme den Vorteil, dass sie nicht statisch sind, sondern auf Änderungen in der Bestandsentwicklung dynamisch reagieren können.

1019378_066, Landesbüro der Naturschutzverbände

Inhalt

Von den für den Bereich der Stadt Bielefeld und den Kreis Gütersloh in der Stellungnahme vom 31.3.2021 in einer Karte dargestellten Schwerpunktorkommen ergänzen und präzisieren für unsere Anregung zur Darstellung eines BSLV im Bereich „Hollen-Holtkamp-Ströhen“ (Stadt Bielefeld/Stadt Gütersloh, Steinhagen). Der Bereich wird begrenzt im Süden durch die Lutterniederung westlich von GT-Isselhorst und die B 61 zwischen GT-Isselhorst und BI-Ummeln, im Westen durch die L 782, im Norden durch die L 778 und im Osten die K 33 sowie den Ortsrand von Ummeln; ausgenommen bleiben die Siedlungsbereiche von Steinhagen, Brockhagen, GT-Niehorst, -Hollen, -Isselhorst und BI-Ummeln sowie größere zusammenhängende Waldbereiche, vgl. Kartendarstellung

[1] https://www.amprion.net/Dokumente/Netzausbau/Projekte/Wehrendorf-G%C3%BCtersloh/PST-Ostwestfalen/Factsheet_PST-Ostwestfalen_A4_20230711.pdf

[2] BUND NRW. LNU, NABU NRW 28. Juli 2023: Stellungnahme zur 2. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen, „Erneuerbare Energien“ (LEP-Entwurf, Stand 02.06.2023), veröffentlicht: <https://www.lb-naturschutz-nrw.de/aktuelles.html> > Meldung vom 9.08.2023

[3] Vor dem Hintergrund des Klimawandels und des notwendigen Schutzes der Biodiversität lehnt der NABU NRW die Ausweisung von Windenergiegebieten in Laub- und Mischwald wegen der damit verbundenen, massiven Eingriffe in das Ökosystem Wald grundsätzlich ab. Darin inbegriffen sind insbesondere auch „Kyrill-Flächen“ auf denen seit 2007 Laub- und Mischwald wieder entsteht.

[4] Vgl. "Landesmoorkulisse" NRW, Link: https://www.gd.nrw.de/pr_kd_moorkulisse.php?q=landesmoorkulisse

[5] <http://uzvr.naturschutzinformationen.nrw.de/uzvr/de/karte>

[6] Der NABU NRW spricht sich aufgrund der für die Naturschutzzwecke noch nicht absehbaren Risiken insgesamt gegen die Nutzung der Floating-PV aus, Siehe hierzu das Positionspapier des NABUNRW „Freiflächenphotovoltaik naturverträglich ausbauen“, S. 18 ff., abrufbar unter https://nrw.nabu.de/imperia/md/content/nrw/stellun_gnahmen/220502_nrw-blr_positionspapier-freiflaechenphotovoltaik2.pdf.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Es wird auf die Ausführungen unter ID 1019378_065 verwiesen.

1] Landesfeuchtgebiets- und Moorkulissenverordnung, Kartendarstellung Geologischer Dienst: https://www.tim-online.nrw.de/tim-online2/?bg=dop&wms=https://www.wms.nrw.de/gd/landesmoorkulisse?Landesmoorkulisse_NRW; Grundkulisse organischer Böden vom Thünen-Institut: https://atlas.thuenen.de/layers/geonode_data:geonode:ti_kulisse_kat_final_v10

[7] Siehe hierzu auch BUND NRW, LNU, NABU NRW: Stellungnahme vom 28.07.2023 zur 2. Änderung des LEP NRW „Erneuerbare Energien“ (LEP-Entwurf, Stand 2.6.2023), veröffentlicht: <https://www.lb-naturschutz-nrw.de/aktuelles.htm> > Meldung vom 8.8.2023

Sollte eine BSLV-Darstellung wegen des Festhaltens an der in der Synopse angeführten Systematik der alleinigen Zuweisung dieser Gebietskategorie zu den Vogelschutzgebieten ausgeschlossen bleiben, sollte alternativ die zuvor angeführte Option einer Darstellung in einer Erläuterungskarte - dann unter Einbeziehung weiterer Flächen in der Planregion - oder für den Raum Hollen-Holtkamp-Ströhen eine Erweiterung der in diesem Raum dargestellten BSN erfolgen. Der Bereich „Hollen-Holtkamp-Ströhen“ als Teil der Kulturlandschaft des Ostmünsterlandes ist durch eine nahezu 30-jährige flächendeckende vogelkundliche Untersuchungsreihe für die Indikatorarten der Wiesenvögel hervorragend dokumentiert. Die Untersuchungen werden fortgesetzt und durch die Biologische Station Gütersloh/Bielefeld im Auftrag der Naturschutzbehörden des Kreises Gütersloh und der Stadt Bielefeld koordiniert, die Ergebnisse sind in den jährlichen Berichten zur Wiesenvogelkartierung zusammengefasst. Die Dokumentation unterstreicht die Bedeutung des Naturraums für gefährdete Vogelarten des Offenlandes.

Die Bestände fast aller ökologisch an Offenland gebundenen Vogelarten gehen seit Jahren nahezu kontinuierlich zurück, insbesondere als Folge der intensivierten Landwirtschaft und des Flächenverbrauches für Siedlungen, Gewerbe und Verkehr. Refugien wie der Naturraum Hollen-Holtkamp-Ströhen haben deshalb auch landesweit Bedeutung für die Erhaltung dieser Arten. Auch wenn die Bestände landesweit und regional rückläufig sind, so zeigt die Dokumentation doch sehr deutlich das große strukturelle Potenzial der Landschaft für die Arterhaltung, welches durch massive, geeignete Hilfs- und Fördermaßnahmen kurzfristig aktiviert werden könnte.

<p>Dieses strukturelle Potenzial wird geprägt durch die sehr geringe Bebauung (i. W. durch bäuerliche Hoflagen und kleine Streusiedlungen), die verkehrsarme Lage, einen hohen Grünlandanteil, die parkartige Gliederung bei einem insgesamt sehr geringen Waldanteil sowie eine langjährige historische Entwicklung mit extensiver Bewirtschaftung durch kleinbäuerliche Betriebe mit Viehwirtschaft („Heide-Bauerntum“ ab dem Mittelalter, „Grünland-Bauerntum“ ab Ende des 19. Jahrhunderts), wobei bezüglich der großen Grasfresser die Milch- und Rinderwirtschaft in den letzten Jahrzehnten zunehmend von der Pferdehaltung abgelöst wird.</p> <p>Vor diesem historischen Hintergrund konnten über Jahrhunderte zahlreiche Vogelarten in den Naturraum einwandern, die ursprünglich in Mooren und Feuchtheiden vorkamen und sich an die zunehmend neu entstandenen Lebensräume (teils feuchter) Wiesen und Weiden anpassen konnten (u.a. Bekassine, Kiebitz, Brachvogel, Uferschnepfe, Austernfischer).</p>	
<p>1019378_067, Landesbüro der Naturschutzverbände</p>	
<p>Inhalt</p> <p>Der hohe Wert des Naturraums Hollen-Holtkamp-Ströhen für den Naturschutz unterstreichen die in diesem Raum unter Schutz gestellten Teile von Natur und Landschaft. In Bielefeld/Holtkamp sind dieses die NSG „Schunkenteich“ und „Deterings Wiesen“, im Stadtgebiet Gütersloh das NSG „Am Lichtebach“ sowie das NSG „Käsebrook“ nordöstlich Isselhorst, auf Steinhagener Seite das NSG „Feuchtwiesen Ströhen“ mit zwei Teilgebieten. Zu nennen ist im Stadtgebiet Gütersloh der Geschützte Landschaftsbestandteil „Ebbesloh“. Die weiteren Flächen sind durchweg als Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die Ausführungen stehen im Kontext zu ID 1019378_065 und ID 1019378_066. Insofern wird auf die Ausführungen zu ID 1019378_065 verwiesen. Die Auflistung der bestehenden Naturschutzgebiete dokumentiert in augenfälliger Weise den hohen Strukturreichtum des Raumes. Die Kategorie BSLV ist aber primär für die Räume entwickelt worden, die eine Landschaftsstruktur aufweisen, die vergleichbar mit der Hellwegbörde; stark landwirtschaftlich geprägt und insgesamt strukturarm ist, so dass eine Festlegung als BSN nicht sachgerecht ist.</p>

1019378_068, Landesbüro der Naturschutzverbände	
<p>Inhalt</p> <p>Im Regionalplanentwurf sind in diesem Raum großflächige Bereiche zum Schutz der Natur ausgewiesen. Der Trend der Bestandsentwicklung der Vogelarten des Offenlandes ist insbesondere außerhalb der bestehenden NSG negativ, so dass zur langfristigen Sicherung der Arten der Schutz der Brutvorkommen auf Flächen außerhalb der NSG verbessert werden muss.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die Ausführungen stehen im Kontext zu den ID 1019378_065, ID 1019378_066 und ID 1019378_067. Insofern wird auf die Ausführungen zu ID 1019378_065 verwiesen.</p>
1019378_069, Landesbüro der Naturschutzverbände	
<p>Inhalt</p> <p>Die regionale Bedeutsamkeit des Naturraum Hollen-Holtkamp-Ströhen für Vogelarten des Offenlandes wird durch folgende nachgewiesene besonders und streng geschützte Vogelarten nachgewiesen (mit Angabe des Rote-Liste NRW (RL) Status: 1 vom Aussterben bedroht, 2 stark gefährdet, 3 gefährdet V Vorwarnliste, S von Schutzmaßnahmen abhängig, * nicht gefährdet und Angabe E = Erhaltungszustand der Population einer Art in NRW / atlantische Region (nach LANUV, 2021): g = günstig, u = ungünstig/unzureichend, s = schlecht/ungünstig):</p> <p><i>Kiebitz (RL 2 S; E: s):</i> Im Kreis Gütersloh & Stadt Bielefeld Abnahme gegenüber früheren Jahren um 70%! Im Naturraum Holtkamp/Ströhen stark rückläufig, 2022 erstmals wieder leichte Erholung</p> <p><i>Großer Brachvogel (RL 3 S, E: u):</i> Die Zahl der in den Naturschutzgebieten brütenden lediglich einen Status als Landschaftsschutzgebiet haben.</p> <p><i>Steinkauz (RL 3 S, E: u):</i> Der Naturraum Isselhorst-Holtkamp-Ströhen beherbergt ein Schwerpunktorkommen im nördlichen Kreis Gütersloh mit zZ ca. 10 besetzten Revieren</p> <p><i>Flussregenpfeifer (RL 2, E: s):</i> Im Gebiet lokal vertreten. Siedelt am Heideweiher in Ströhen.</p> <p><i>Knäkente (RL 1 S, E: s):</i> Brut am Heideweiher in Ströhen (2019).</p> <p><i>Rebhuhn (RL 2 S, E: s):</i> Neuere Nachweise in den Ströher Wiesen (2020: 1 BP, 2021: 2 BP), Deteringswiesen (2020 und 2021: 1 BP), Holtkamp (2021/2022: 2 BP).</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die Ausführungen stehen im Kontext zu den ID 1019378_065 bis ID 1019378_068. Insofern wird auf die Ausführungen zu ID 1019378_065 verwiesen.</p>

<p><i>Wachtel</i> (RL 2, E: u): Deteringswiesen</p> <p><i>Weißstorch</i> (RL * S, E: g): ein Paar in Ströhen südlich des Heideweiher.</p> <p><i>Feldlerche</i> (RL 3 S, E: u / <i>sich verschlechternd</i>): Im Naturraum früher verbreitet und regelmäßig, aktuell aber nur noch spärlich nachgewiesen.</p> <p><i>Schwarzkehlchen</i> (RL *, E: g): Aktuell ein Revier in Holtkamp</p> <p><i>Neuntöter</i> (RL V, E: u): Brut 2020 und 2023 in Deteringswiesen.</p> <p><i>Gartenrotschwanz</i> (RL 2, E: u): In Deteringswiesen 1 BP (2021).</p> <p><i>Austernfischer</i> (RL *); <i>Heidelerche</i> (RL * S, E: u / <i>jedoch zunehmend</i>), <i>Wiesen-Schafstelze</i> (RL *, E: g):</p> <p>Weitere planungsrelevante Vogelarten im Naturraum</p> <p><i>Baumfalke</i> (RL 3, E: u, im UG zuletzt Deteringswiesen 2019), <i>Turmfalke</i> (RL V), <i>Habicht</i> (RL 3, E: u), <i>Sperber</i> (RL *), <i>Rotmilan</i> (RL *, E: s), <i>Mäusebussard</i> (RL *), <i>Waldschnepfe</i> (RL 3, E: u), <i>Hohltaube</i> (RL *), <i>Kuckuck</i> (RL 2, E: u <i>abnehmend</i>), <i>Schleiereule</i> (RL *), <i>Waldohreule</i> (RL 3, E: u), <i>Waldkauz</i> (RL *), <i>Feldschwirl</i> (RL 3, E: u), <i>Star</i> (RL 3, E: u), <i>Goldammer</i> (RL *), <i>Feldsperling</i> (RL 3, E: u), <i>Girlitz</i> (RL 2, E: s), <i>Rohrweihe</i> (RL V, E: u).</p>	
1019378_070, Landesbüro der Naturschutzverbände	
<p>Inhalt</p> <p>E.1.3 Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze</p> <p>BI_Bie_BSAB_01 (Kartenblatt 13)</p> <p>Tongrube Stork/Bargholz</p> <p>Die insgesamt erhebliche Erweiterung der Tonabgrabung BI_Bie_BSAB_01 im Vergleich zur derzeitigen Situation erfordert eine fachkundige hydrogeologische Betrachtung, um die Auswirkungen dieser Erweiterung auf den Grundwasserhaushalt zu klären, insbesondere hinsichtlich des südlich angrenzenden Waldes. Erweiterungsflächen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Deutliche Veränderungen der Grundwasserstände im Umfeld von Abgrabungen sind insbesondere dann gegeben, wenn bei Nassabgrabungen der Grundwasserkörper freigelegt wird. Für das Maß der Absenkungen im oberstromigen Bereich und der Aufhöhungen im unterstromigen Bereich sind wesentliche Kriterien das Grundwassergefälle, die Länge der Abbaufächen in Fließrichtung des Grundwassers sowie die Durchlässigkeit des anstehenden Gesteinsmaterials.</p>

<p>Bereits jetzt sind dort Trockenschäden erkennbar, die sich bei weiterer Grundwasserabsenkung noch verstärken dürften. Solange die Unbedenklichkeit des Eingriffes nicht durch eine hydrogeologische Expertise belegt ist, wird ein Abstand zum Wald von 100 m gefordert. Dies gilt bereits für die in der 1. Offenlegung dargestellten</p>	<p>Abgrabungen, die im Trockenabbau betrieben werden, bilden in Bezug auf Grundwasserabsenkungen im Umfeld eher ein geringeres Konfliktpotential. Die genannte Erweiterung der bestehenden Abbauflächen im wesentlichen Grenzlinien zu landwirtschaftlichen Flächen.</p> <p>Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind die Auswirkungen eines geplanten Rohstoffabbaus auf den Grundwasserhaushalt angrenzender Flächen zu erfassen und zu bewerten und, sofern erforderlich, durch Gutachten vertieft zu ermitteln. Sofern Grundwasserabsenkungen bzw. Aufhöhungen zu erwarten sind, wird als Auflage in der Regel auch die Anlage entsprechender Probemesststellen zur Kontrolle angeordnet.</p> <p>Die in der Stellungnahme genannte Erweiterung einer bestehenden Abbaufläche bildet im wesentlichen Grenzlinien zu landwirtschaftlichen Flächen. Erforderliche Abstände zu Waldbereichen sind auf der Genehmigungsebene zu ermitteln und ggf. festzulegen. Ein pauschaler Abstand von 100 m ist fachlich nicht zu begründen.</p> <p>Eine Änderung der Abgrenzung des BSAB ist nicht erforderlich.</p>
<p>1019378_071, Landesbüro der Naturschutzverbände</p>	
<p>Inhalt</p> <p>E.2. Kreis Gütersloh</p> <p>E.2.1 Siedlungsbereich (ASB, GIB) Allgemeine Siedlungsflächen (ASB) ASB Verl-Ost</p> <p>Bezug: Stellungnahme der Naturschutzverbände vom 31.03.2023/ E. 2.1.2, S. 15; Synopsis Naturschutzverbände: ID 6130</p> <p>In der überarbeiteten Fassung des Regionalplans OWL 2023 wird entgegen der Darstellung im ersten Entwurf in Verl-Ost jetzt ein neuer ASB-Bereich dargestellt. Dieses ASB-Erweiterung ist mit den Belangen des Natur- und Freiraumschutzes nicht zu vereinbaren. Hierzu verwiesen wir auf die in der Stellungnahme vom 31.3.2021 vorgetragene Argumente. Der gesamte Freiraum östlich Verl gehört nach dem Fachbeitrag des LANUV zum Biotopverbunde besonderer Bedeutung (VB-DT- GT-4116-0034 „Kulturlandschaft um Verl“).</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Bedenken wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Naturschutzverbände - ID 6130) verwiesen.</p> <p>Zu den ergänzend vorgetragene Aspekte wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Die Festlegung der angesprochenen Flächen als Teil des Vorranggebietes ASB bewirkt den Ausschluss von raumbedeutsamen Nutzungen, die nicht mit den vorgesehenen Vorrangnutzungen vereinbar sind; sie zielt wegen der Lagegunst auf ein Freihalten der Fläche für eine eventuelle künftige Siedlungsnutzung ab und ist keine abschließende bodenrechtliche Entscheidung über die künftige Nutzung.</p>

Der betroffene Freiraum zeichnet sich durch das Vorkommen einer großen Anzahl schutzwürdiger Schmetterlingsarten aus. Angesichts des dramatischen Verlustes der Biodiversität ist diesem Aspekt bei einer Abwägung zwischen siedlungsräumlichen Belangen und dem Freiraumschutz ein besonderes Gewicht beizumessen.

Angesichts der in „Verl-West“ dargestellten ASB-Flächen bezweifeln wir den Bedarf für die zusätzliche Erweiterungsflächen in „Verl-Ost“. Auch siedlungsstrukturell stößt eine solche randliche, zentrumsferne Siedlungsentwicklung auf Bedenken. Siedlungsbereiche sollten im Sinne einer nachhaltigen Stadtentwicklung nicht abseits der Versorgungsinfrastruktur und einer guten Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr erweitert werden.

Dies kann nur im Rahmen einer bedarfsgerechten Bauleitplanung der Kommune erfolgen. Die Inanspruchnahme der zeichnerisch festgelegten Flächenkulisse unterliegt einem differenzierten regionalplanerischen Steuerungssystem, das eine nachhaltige, flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung gewährleistet. Die vorgesehenen textlichen Festlegungen steuern und begrenzen (regulieren) die Neuinanspruchnahme von Freiflächen für Siedlungsnutzungen in Form von Flächenkontingenten für Wohnungsbau und Wirtschaft. Die Flächenkontingente werden im Regionalplan OWL als verbindliche Obergrenzen für die Flächeninanspruchnahme festgelegt.

Differenzierte textliche Festlegungen im Regionalplanentwurf regeln zudem den Vorrang der Innenentwicklung, die vorrangige Berücksichtigung von Reserveflächen vor einer Neuinanspruchnahme sowie eine anzustrebende hohe bauliche Dichte. Ergänzt werden die im Entwurf des Regionalplans OWL enthaltenen Vorgaben zur Flächeninanspruchnahme durch die verbindlichen Festlegungen des LEP NRW zum Flächentausch und zur Rücknahme nicht mehr benötigter Siedlungsflächen. Zeichnerische und textliche Festlegungen zur Siedlungsentwicklung bilden zusammen mit den Vorgaben des LEP NRW ein fest miteinander verbundenes und zusammenhängendes Regelungssystem, das eine verantwortungsvolle Flächeninanspruchnahme verbindlich steuert und den Flächenverbrauch im Bezirk klar begrenzt.

Ob und in welchem Umfang die Kommune diesen ASB in ihre Bauleitplanung einbezieht, entscheidet sie auch unter Berücksichtigung der Flächenverfügbarkeit im Rahmen ihrer kommunalen Planungshoheit. Sofern die Flächenverfügbarkeit dann nicht hergestellt werden kann, hat die Kommune die Möglichkeit, ihren Bedarf an Siedlungsflächen im Rahmen des festgelegten Flächenkontingents in anderen Siedlungsbereichen im Stadtgebiet. Die Regionalplanungsbehörde weist darauf hin, dass es sich bei den festgelegten ASB und GIB im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot handelt, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bezogen auf den Maßstab von 1:50.000 sieht die Regionalplanungsbehörde einen Konkretisierungs- und Interpretationsspielraum, der auf der nachfolgenden Ebene der kommunalen Bauleitplanung entsprechend der örtlichen Gegebenheiten und der planerischen Rahmenbedingungen zu konkretisieren ist.

1019378_072, Landesbüro der Naturschutzverbände	
<p>Inhalt</p> <p>E.2.1.2 Gewerbe- und Industrieansiedlungsflächen (GIB)</p> <p>GT_Rie_GIB_019 (Kartenblatt 29, Rietberg)</p> <p>Bezug: Stellungnahme der Naturschutzverbände vom 31.03.2023/ E. 2.1.3, S. 24; Synopsis Naturschutzverbände: ID 6154</p> <p>Wir erneuern und ergänzen unsere Bedenken aus der Stellungnahme vom 31.03.2021 gegen die geplante Darstellung des GIB Rietberg 019. Die sich konkretisierende Planung der Stadt Rietberg für die Planung eines Industriegebietes wird abgelehnt. Sie ist unseres Erachtens mit einer zukunftsfähigen Raumentwicklung aus folgenden Gründen nicht zu vereinbaren.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Den Anregungen wird entsprochen.</p> <p>Begründung Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Naturschutzverbände - ID 6154) verwiesen.</p>
1019378_073, Landesbüro der Naturschutzverbände	
<p>Inhalt</p> <p>Auf die hohe faunistische Bedeutung des Gebietes hatten wir bereits in der Stellungnahme vom 31.3.2021 unter Verweis auf die betroffenen Lebensräume von Kiebitz, Steinkauz, Feldschwirl, Nachtigall hingewiesen. Hinzu kommt die Bedeutung des Plangebiets für Kraniche und Störche als Rastgebiet.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Diese Anregung bezieht sich auf die Ergänzung der Anregung ID 1019378_072 zum GIB: GT_Rie_GIB_019 mit Blick auf den Artenschutz.</p> <p>Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Naturschutzverbände - ID 6154) verwiesen.</p> <p>Zu den ergänzend vorgetragenen Aspekten wird wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Der ergänzende Hinweis der Bedeutung des Plangebietes für Kraniche und Störche als Rastgebiet wird zur Kenntnis genommen.</p>

1019378_074, Landesbüro der Naturschutzverbände	
<p>Inhalt</p> <p>Auf die Bedenken, dass die betroffene Biotopverbundfläche VB_DT-GT-421016-0013 „Offenland am Bokel-Mastholter Hauptkanal südlich Rietberg“ mit ihrem traditionellen Lebensraum für Offenlandarten, wie dem stark gefährdeten Kiebitz, „als Ergänzungsraum zur Stabilisierung der Populationen von Wiesenvögeln bzw. Offenlandarten für den Kernraum des Kiebitz im NSG Rietberger Emsniederun“ (Biotopverbunddokument) eine besondere Bedeutung hat, wird in der Abwägung über die Stellungnahme der Naturschutzverbände in der Erörterung/Meinungsausgleich (Synopsis Naturschutzverbände / zu ID 6154) nicht eingegangen. Für die Darstellungen des Regionalplans müssen negative Auswirkungen auf den Kernpopulationen seltener/stark gefährdeter Arten ausgeschlossen werden, insbesondere wenn sich wie hier um Flächen des NSG „Rietberger Emsniederung“ und zugleich des Vogelschutzgebietes „Rietberger Emsniederung mit Steinhorster Becken“ handelt.</p> <p>Diesem Aspekt muss - auch angesichts der Anforderungen aus der Biodiversitätsstrategie des Landes NRW - in der Abwägung über die Raumverträglichkeit einer GIB-Darstellung ein besonderes Gewicht beigemessen werden. Eine Überprüfung der GIB-Darstellung „GIB Rietberg 019“ auch hinsichtlich von Alternativen, wie eines geringeren Flächenumfangs, ist deshalb u.E. geboten.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Naturschutzverbände - ID 6154) verwiesen.</p>
1019378_075, Landesbüro der Naturschutzverbände	
<p>Inhalt</p> <p>In den textlichen Festlegungen des Regionalplans OWL sind in der Fassung 2023 Ergänzungen zur Beachtung klimasensitiver Arten und Lebensräume ergänzt worden, so soll bei der Sicherung des Biotopverbundes der Sicherung und Entwicklung von klimasensitiven Arten und Lebensräumen eine besondere Priorität zukommen (Grundsatz F 10 „Biotopverbund“). Laut dem Biotopverbunddokument umfasst die betroffene Biotopverbundfläche klimasensitive Arten und Lebensräume. Diesem Belang ist dann in der konkreten Bewertung von Darstellungen des Regionalplans aber auch Rechnung zu tragen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Diese ID steht im Kontext zur Einwendung ID 1019378_074.</p> <p>Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägungen aus der ersten Beteiligung (Synopsis Naturschutzverbände - ID 6154 und ID 6155) verwiesen.</p>

1019378_076, Landesbüro der Naturschutzverbände	
<p>Inhalt Hinsichtlich der Bedenken zur Inanspruchnahme klimarelevanter, schutzwürdiger Böden wird in dem Ausgleichsvorschlag darauf verwiesen, dass dieser Belang in der Bauleitplanung angemessen berücksichtigt werden soll. Angesichts der hohen Bedeutung dieser Böden mit hoher Kohlenstoffspeicherfunktion für den Klimaschutz und zugleich aufgrund des Biotopentwicklungspotenzials für den Biodiversitätsschutz sollten die Bereiche mit diesen Böden von der GIB-Darstellung ausgenommen werden. Das besondere Potential des alten Mooregebiets am Bokeler Kanal gilt es zu erhalten und durch Wiedervernässung zu entwickeln.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Diese Anregung bezieht sich auf die Ergänzung der Anregung ID 1019378_072 zum GIB: GT_Rie_GIB_019 mit Blick auf den Bodenschutz.</p> <p>Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopsis Naturschutzverbände - ID 6154) verwiesen.</p>
1019378_077, Landesbüro der Naturschutzverbände	
<p>Inhalt Angesichts zunehmender Starkregen-Ereignisse, jetzt auch in unserer Region, sind die Folgen der Überplanung des umfangreichen Grabensystem quer durch das Areal zum Überschwemmungsbiet am Bokeler Kanal bereits für die regionalplanerische Abwägung zu überprüfen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Diese Anregung steht im Kontext der Anregung ID 1019378_072 zum GIB: GT_Rie_GIB_019.</p> <p>Aus Sicht der Regionalplanungsbehörde sind mögliche Auswirkungen durch Starkregenereignisse auf der nachgelagerten Ebene zu prüfen und zu bewerten. In diesem Kontext ist auf den Grundsatz F 36 (Starkregen) hinzuweisen, der festlegt: "Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen Vorkehrungen zur Vermeidung und Minderung von Schäden durch Starkregenereignisse entwickelt und umgesetzt werden."</p> <p>Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten GIB auch siedlungszugehörige Grün- und Freiflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können, durch u.a. auch der Thematik der Starkregen entsprochen werden kann.</p>

1019378_078, Landesbüro der Naturschutzverbände	
<p>Inhalt</p> <p>Der Merschhemkeweg ist nicht nur eine denkmalgeschützte historische Eichenallee, sondern auch eine beliebte Radfahrstrecke für den Erholungsraum südliches Rietberg. Diese wichtige Funktion und womöglich sogar seine Vitalität würde er durch emittierende Industrie nebenan verlieren.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>
1019378_079, Landesbüro der Naturschutzverbände	
<p>Inhalt</p> <p>E.2.2 Bereiche zum Schutz der Natur</p> <p>Austmanns Heideweiher (Kartenblatt 18, Steinhagen/“Ströhen“)</p> <p>Bezug: Stellungnahme der Naturschutzverbände vom 31.03.2023/ E.2.2.2, S: 42; Bezug: Synopse Naturschutzverbände: ID 6479</p> <p>Die schematische Ablehnung der Regionalplanungsbehörde („<i>Der Anregung wird nicht entsprochen</i>“) entspricht in keiner Weise den aktuellen abwägungserheblichen Tatsachen. Die LANUV-Beurteilung ist veraltet, der außerordentlich hohe naturschutzfachliche Wert dieses relativ jungen Biotopkomplexes ist durch Untersuchungen der Biologischen Station Gütersloh/ Bielefeld belegt. Sowohl floristische (mehrere Dutzend Rote-Liste-Arten) wie auch avifaunistische Besonderheiten (Brut- und Gastvögel) sind dort unbedingt naturschutzwürdig. Die Stadtverwaltung Steinhagen verfügt über Berichte, die dort von der Regionalplanungs- behörde abgerufen werden können. Danach sind der Heideweiher und seine nähere Umgebung zwingend als BSN auszuweisen und die in der „Synopse der Stellungnahmen aus der Öffentlichkeitsbeteiligung“ beschriebene Voraussetzung („<i>Die Anregung, weitere Flächen im Regionalplan OWL als BSN festzulegen, setzt voraus, dass die Schutzwürdigkeit der Flächen so hoch einzustufen ist, dass sie - abweichend von der Einstufung des Fachbeitrages - die Festlegung als Vorranggebiet rechtfertigen</i>“) ist vollumfänglich erfüllt.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Naturschutzverbände - ID 6479).</p> <p>Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang darauf, dass im Rahmen der nachfolgenden Landschaftsplanung oder durch andere fachgesetzliche Instrumente auf den nachfolgenden Ebenen, ein Schutz der Flächen erfolgen kann. Die Naturschutzbehörden sind dabei nicht an die im Regionalplan OWL festgelegte Kulisse der BSN gebunden.</p>

Inhalt

E. 3 Kreis Höxter
 E.3.1 GIB mit Zweckbindung Kraftwerkstandorte
 Beverungen-Würgassen (Kartenblatt 37, Beverungen)

Der Kraftwerksstandort in Beverungen-Würgassen wird in der vorliegenden Form abgelehnt, weil

- ein Rückbau des AKW zur „grünen Wiese“ erfolgen soll,
- ein neues Gaskraftwerk wie vorgesehen heute aus Klimaschutzgründen nicht mehr gebaut werden darf und
- die Flächen des ehemaligen AKW - zumindest in Teilen - auch zur Verbesserung der Hochwassersituation und gem. den Zielen der WRRL in einen guten ökologischen Zustand zu entwickeln sind.

Für den Fall einer weiteren Nutzung der vorhandenen (Leistungs-) Infrastruktur dürfen nur noch ausschließlich Erneuerbare Energien zum Einsatz kommen.

Abwägung

Abwägungsvorschlag

Der Anregung wird nicht entsprochen.

Begründung

Ziel 10.3-1 LEP NRW (Neue Kraftwerksstandorte im Regionalplan) enthält den Arbeitsauftrag, im Regionalplan die Festlegung neuer Standorte für die Energieerzeugung (Kraftwerksstandorte) als Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für zweckgebundene Nutzungen Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe als Vorranggebiete ohne Eignungswirkung vorzunehmen. Die regionalplanerische Sicherung bestehender Standorte mit einem besonderen Profil im Hinblick auf die Energieversorgung dient dazu, die Integration der erneuerbaren Energien in das Energiesystem und die Transformation des Energiesystems aktiv zu unterstützen. Dabei ist die Versorgung mit Energie elementare Aufgabe der Daseinsvorsorge und einer der Grundpfeiler einer stabilen Wirtschaft.

Im Regionalplan OWL werden die Standorte Beverungen-Würgassen, Kirchlegern, Porta Westfalica-Veltheim und der Kraftwerksstandort Petershagen-Lahde (Steinkohle) als zweckgebundene GIB mit der Zweckbestimmung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" festgelegt.

Zur aktiven Unterstützung der Integration der erneuerbaren Energien in das Energiesystem und mit Blick auf den angestrebten Umbau des Energiesystems werden neben der vorrangigen Nutzung durch Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe (i. W. Umspannwerke) auch ausnahmsweise Optionen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien eröffnet. Ziel S 15 des Regionalplanentwurfs wird mit einer entsprechenden Ausnahmeregelung versehen. In dieser wird festgelegt, dass in den zweckgebundenen GIB mit der Zweckbestimmung "Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe" ausnahmsweise Anlagen und Einrichtungen für die Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung von erneuerbaren Energien im Sinne des § 3 Nr. 21 des EEG geplant werden dürfen, wenn

- sie sich hinsichtlich ihrer Flächengröße der Gesamtfläche des zweckgebundenen GIB unterordnen und
- die Errichtung eines Kraftwerks im Sinne der Nr. 1.ec) der LPIG DVO möglich bleibt.

	<p>Der Standort Würgassen bietet aus regionalplanerischer Sicht nach erfolgtem Rückbau des ehemaligen Kernkraftwerkes gute Voraussetzungen als Standort für die Energieerzeugung, weil hier kraftwerkstypische Nebenanlagen (u. a. Umspannwerk, Leitungen) und Erschließungsanlagen (Bahanschluss) vorhanden sind und künftig weitergenutzt werden könnten und das Wasser der Weser als Kühlwasser - soweit erforderlich - zur Verfügung steht. Sofern der Rückbau des ehemaligen Kernkraftwerks nicht zeitnah erfolgt, bietet der östliche Teil des Kraftwerkstandortes ausreichend Fläche für den Neubau z. B. eines Gaskraftwerks. Der Ausschluss bestimmter Kraftwerks-Typen entspricht dabei nicht den Festlegungsmöglichkeiten im Regionalplan.</p> <p>Soweit ausreichend Fläche für die Nutzung durch ein Kraftwerk bleibt, kommt gerade der Standort Würgassen für Nutzungen, die der Erzeugung, Umwandlung, Speicherung, Verteilung oder Erforschung erneuerbarer Energien dienen, in Betracht. Dabei geht es nicht nur um die Erzeugung erneuerbarer Energien, insbesondere durch Freiflächen-PV-Anlagen, sondern auch um die Umwandlung von erzeugter elektrischer Energie in andere Energieträger (z. B. Power-to-Gas, E-Fuels), die Speicherung von elektrischer Energie (z. B. in Batteriespeichern) und deren Verteilung über die vorhandene Leitungsinfrastruktur (Umspannwerk, Hochspannungsleitungen). Wegen der beschriebenen Standortfaktoren für die Nutzung durch ein Kraftwerk und einschlägige Nebenbetriebe aber insbesondere auch durch die beschriebenen ausnahmsweise planbaren Nutzungen soll der Standort gegen mögliche konkurrierende Nutzungen gesichert werden.</p> <p>Die Flächen des Kraftwerkstandortes GIB-z liegen zum größten Teil außerhalb der Gebietskulisse HQ 100. Ein Rückbau ist zur Verbesserung der Hochwassersituation und zur Erfüllung der Ziele der EU_WRRL nicht zwingend erforderlich.</p>
1019378_081, Landesbüro der Naturschutzverbände	
<p>Inhalt</p> <p>E.3.2 Bereiche zum Schutz der Natur</p> <p>Grünland am Knochen (Kartenblatt 31, Bad Driburg)</p> <p>Bezug: Stellungnahme der Naturschutzverbände vom 31.03.2023/Kap. E. 4.2,1.2, S.</p> <p>7 Synopse Naturschutzverbände´. ID 6859</p> <p>Der Anregung der Naturschutzverbände die BSN-Darstellung um den Grünlandbereich „Am Knochen“ zu erweitern, ist gefolgt worden.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Die zeichnerische Festlegung des Bereichs am Knochen als BSN wird beibehalten.</p> <p>Es ist zutreffend, dass im Entwurf der zweiten Änderung des Landesentwicklungsplans NRW (LEP NRW) im Ziel 10.2-14 (Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum) festgelegt ist, dass Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen- Solarenergieanlagen im Freiraum mit Ausnahme von regionalplanerisch festgelegten Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur möglich ist,</p>

<p>Wie aus der Presse zu entnehmen war, bereitet die Stadt Bad Driburg die Planung einer 28 ha großen Freiflächen- Photovoltaikanlage vor. Die Planung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage an diesem Standort wird von den Naturschutzverbänden strikt abgelehnt. Bei dem Grünlandkomplex am Knochen handelt es sich um höchst schutzwürdige, artenreiche Glatthaferwiese des FFH-Lebensraumtyps 6510, zugleich kommt, wie in der Stellungnahme vom 31.03.2021 bereits geltend gemacht, eine der letzten Populationen der stark gefährdeten Geburtshelferkröte dort vor. Die jetzt erweiterte BSN-Darstellung ist beizubehalten und aus Gründen des Biodiversitätsschutzes aufgrund der besonderen Seltenheit und Schutzbedürftigkeit der vorkommenden Arten/Lebensräume unsers Erachtens zwingend geboten.</p> <p>Die von der Stadt Bad Driburg angestrebte Planung eines Solarparks ist unsres Erachtens landesplanerisch aus Gründen der Erfordernisse des Naturschutzes und Biotopverbundes nicht zulässig. Nach Ziel 10.2-14 „Raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergie im Freiraum“ des in Aufstellung befindlichen Landesentwicklungsplans „Erneuerbare Energien“ ist eine Inanspruchnahme von Waldbereichen und Bereichen zum Schutz der Natur durch raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen ausgeschlossen.</p>	<p>wenn der jeweilige Standort mit der Schutz- und Nutzfunktion der jeweiligen Festlegung im Regionalplan vereinbar ist.</p>
<p>1019378_082, Landesbüro der Naturschutzverbände</p>	
<p>Inhalt</p> <p>E. 4 Kreis Lippe</p> <p>E.4.1 Siedlungsbereich (ASB, GIB)</p> <p>E.4.1.1 Allgemeine Siedlungsflächen</p> <p>(ASB) LIP_Det_ASB_004 (Kartenblatt 19, Detmold)</p> <p>Bezug: Stellungnahme der Naturschutzverbände vom 31.03.2023 / E 5.1.2., S.11; Synopse Naturschutzverbände: ID 6732</p> <p>Wir halten unsere Bedenken aufrecht. Die vorgesehene Gebietsvergrößerung von 15,9 auf 22,7 ha wird aus den genannten Gründen grundsätzlich abgelehnt. Die geplante Erweiterung der ASB-Fläche überplant einen mit Hecken und Gehölzen gut strukturierten, grünlandgeprägten Freiraumbereich, der eine hohe Wertigkeit als Biotopverbundachse besitzt.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag</p> <p>Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung</p> <p>Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung inhaltsgleich vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Naturschutzverbände - ID 6372) verwiesen.</p>
<p>1019378_083, Landesbüro der Naturschutzverbände</p>	

<p>Inhalt</p> <p>LIP_Lüg_ASB_002 (Kartenblatt 21, Lügde)</p> <p>Die Inanspruchnahme von Flächen im Naturschutzgebiet Emmertal wird abgelehnt. Die neu geplante ASB-Fläche muss zum NSG auch eine ausreichend dimensionierte Pufferzone einhalten. Die ASB-Fläche ist entsprechend zurückzunehmen.</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Die zeichnerische Festlegung von Allgemeinen Siedlungsbereichen erfolgt wie im Kapitel 3 des Regionalplanentwurfs dargelegt entsprechend dem überörtlichen Planungsauftrag der Regionalplanung in einer groben und arrondierenden Weise und enthält ausreichende Flexibilitätsspielräume für die bedarfsgerechte bauleitplanerische Umsetzung. Bei den festgelegten ASB handelt es sich im Sinne des rahmensetzenden Charakters der Regionalplanung um ein auswahlfähiges Flächenangebot, dass nur bei entsprechendem Bedarf und nicht zwingend bauleitplanerisch umgesetzt werden muss. Bei einer eventuellen bedarfsgerechten Konkretisierung im Rahmen der nachfolgenden Bauleitplanung können weitere freiräumliche (Abstand zum NSG) Belange angemessen berücksichtigt und planerisch bewältigt werden.</p>
<p>1019378_084, Landesbüro der Naturschutzverbände</p>	
<p>Inhalt</p> <p>E.4.1.2 Gewerbe- und Industrieansiedlungsflächen (GIB)</p> <p>LIP_BSa_GIB_001 (Kartenblatt 14, Bad Salzuflen)</p> <p>Bezug: Stellungnahme der Naturschutzverbände vom 31.03.2023/ E 5.1.3, S.26/27; Synopse Naturschutzverbände: ID 6412</p> <p>Wir halten unsere Bedenken aufrecht. Die vorgesehene Gebietsvergrößerung von 69,5 auf 80,1 ha wird aus den bereits genannten Gründen abgelehnt. Die Erweiterung führt zur Überplanung des bisher vorgesehenen ca. 100 m breiten unbebauten Freiraumes zwischen den Städten Lemgo und Bad Salzuflen. Die Verbände sprechen sich nochmals gegen das geplante Zusammenwachsen der beiden Städte und die Entstehung einer über 3 km langen geschlossenen GIB-Fläche aus.</p> <p>[Anmerkung der Regionalplanungsbehörde: Die Stellungnahme enthält im Anhang Stellungnahmen, Anschreiben und Karten- bzw. Bildmaterial, das hier nicht abgebildet, jedoch bei der Erstellung des Abwägungsvorschlags berücksichtigt wurde.]</p>	<p>Abwägung</p> <p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird entsprochen.</p> <p>Begründung Diese Anregung ist bereits im Rahmen der ersten Beteiligung vorgetragen worden. Ein neuer Sachverhalt hat sich hierzu nicht ergeben. Insoweit wird auf die Abwägung aus der ersten Beteiligung (Synopse Naturschutzverbände - ID 6412) verwiesen.</p> <p>Der GIB wird in der zeichnerischen Festlegung räumlich zusammengeführt, der Allgemeine Freiraum- und Agrarbereich (AFAB) mit der Freiraumfunktion "Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung" entfällt. Die Regionalplanungsbehörde weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass innerhalb der zeichnerisch festgelegten GIB auch zugehörige Grün- und Erholungsflächen auf den nachfolgenden Planungsebenen dargestellt und festgesetzt werden können. Insbesondere durch die Grundsätze F 2 (Gestaltung von Übergängen zwischen Siedlung und Freiraum), F 5 (Bodenschutz), F 7 (Innerörtliche Freiraumsysteme), F 8 (Biotopverbund im Siedlungsbereich), F 29 (Nachhaltige Bewirtschaftung des Grundwassers), F 41 (Überörtlich bedeutsame Kaltluft-Leitbahnen), F 42 (Wärmebelastete Siedlungsbereiche) und F 43 (Bauleitplanung und Klimaanpassung) wird ein angemessener regionalplanerischer Schutz der Freiraumbelange zur Abmilderung der Klimafolgen sichergestellt.</p>
<p>1018988, NABU Landesverbände Niedersachsen und NRW</p>	
<p>Inhalt</p>	<p>Abwägung</p>

<p>ergänzend zu unserer Stellungnahme im Oktober 2022 zur Neuaufstellung des Regionalplans OWL für den Regierungsbezirk Detmold nehmen der NABU Niedersachsen und der NABU Nordrhein-Westfalen folgendermaßen ergänzend Stellung:</p> <p>Wie bereits geschildert, sollte hinsichtlich der im Abschnitt g. Rohstoffsicherung / Abgrabungen / Deponien berücksichtigt werden, dass im Bereich Varenholz / Stemmen im Grenzgebiet zu Niedersachsen ein Naturschutzgroßprojekt geplant ist, das die vorhandenen Abgrabungsstätten im Bereich Varenholz / Stemmen mit den in Niedersachsen liegenden Flächen in der Weserschleife verbinden soll. Hierzu ist es notwendig, die bislang nicht für den Rohstoffabbau vorgesehenen Bereiche in Nordrhein-Westfalen, die an das bisherige Rohstoffvorranggebiet angrenzen, und die angrenzenden niedersächsischen Flächen ebenfalls als Bereich für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) vorzusehen und die Folgenutzung Naturschutz festzulegen.</p> <p>Der NABU Niedersachsen hat bereits für den niedersächsischen Bereich am 31.08.2022 zur Umsetzung des Projektes „Stemmer Weserbogen“ dem Landkreis Schaumburg im Rahmen der Neuaufstellung des RROP eine dementsprechende Anregung für den Bereich nordwestlich der Ellerborg als Vorranggebiet für die Rohstoffgewinnung gegeben, die seitens der Raumplanung des Landkreises weiterverfolgt wird. Die Schaumburger Kreisverwaltung hat der Politik zur Entscheidung vorgeschlagen, ein etwa 23,5 Hektar großes Vorranggebiet Rohstoffgewinnung im RROP auszuweisen und darauf hingewiesen, dass mit der beabsichtigten Folgenutzung des Naturschutzes ein Abbauverzicht verbunden und vorgesehen ist. Der Ausschuss für Kreisentwicklung hat mit Beschluss vom 11.05.2023 die Kreisverwaltung gebeten, die Erarbeitung des RROP-Entwurfs mit Berücksichtigung des vorgeschlagenen Vorranggebietes Rohstoffgewinnung in enger Abstimmung mit der Stadt Rinteln fortzuführen. Das im Bereich des geplanten Projektes „Stemmer Weserbogen“ vorgeschlagene Vorranggebiet Rohstoffsicherung trägt die Nr. 6.1.</p> <p>Dies kann der Drucksache Nr. BV-97/2023 vom 26.04.2023 entnommen werden: https://schaumburg.ratsinfomanagement.net/tops/?=UGhVM0hpd2NXNFdFcExiZdvvLk37KRrRZgAiruiMYpO Nach unserer Kenntnis wird der Landkreis Schaumburg im Zuge der Beteiligung zur Aufstellung des Regionalplans OWL auf die oben genannten Sachverhalte ebenfalls hinweisen.</p>	<p>Abwägungsvorschlag Der Anregung wird nicht entsprochen.</p> <p>Begründung Das vorhandene BSAB umfasst bereits genehmigte Flächen, die sich im Abbau befinden. Für die Folgenutzung ist hier das in der Genehmigung festgelegte Rekultivierungsziel maßgeblich. Weitere Festsetzungen (u.a. auch der immisionsschutzrechtlicher Art) sind dem Planfeststellungsbeschuß dieser Abgrabung zu entnehmen. Die Regionalplanungsbehörde trifft hierzu keine Aussage.</p> <p>Im Bereich Varenholz/Stemmen im Grenzgebiet zu Niedersachsen ist ein Naturschutzgroßprojekt geplant, das die vorhandenen Abgrabungsstätten im Bereich Varenholz/Stemmen mit den in Niedersachsen liegenden Flächen in der Weserschleife verbindet. Im Rahmen des Projektes "Stemmer Weserbogen" soll die Weserschleife in Form einer Auenlandschaft umgestaltet werden und in diesem Bereich der Weser ein Beitrag zur deutlichen Verbesserung in Bezug auf die Wasserrahmenrichtlinie geleistet werden. Zielsetzung ist die Schaffung einer vielfältigen strukturierten Auenlandschaft. Demnach bleibt das Reservegebiet für die Rohstoffsicherung bestehen.</p> <p>Wünschenswert ist die Folgenutzung Naturschutz. Es erfolgt keine Darstellung als BSAB.</p>
<p>Aus Sicht der NABU-Landesverbände Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen ist es notwendig, dass für das Gelingen des landesübergreifenden Projektes „Stemmer Weserbogen“ die dafür vorgesehenen Flächen in Nordrhein-Westfalen ebenfalls im Regionalplan OWL als Rohstoffvorranggebiet ausgewiesen werden.</p>	

